



Bericht des Kärntner Landesrechnungshofes

Beteiligungsmanagement und ausgewählte Tätigkeitsbereiche der Landesbeteiligungen

Auskunft

Kärntner Landesrechnungshof
Kaufmannngasse 13H
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Tel. +43/676/83332-202

Fax +43/676/83332-203

E-Mail: post.lrh@lrh-ktn.at

Impressum

Herausgeber: Kärntner Landesrechnungshof
Kaufmannngasse 13H
9020 Klagenfurt am Wörthersee
DVR: 0746983

Redaktion: Kärntner Landesrechnungshof

Herausgegeben: Klagenfurt, März 2017

Titelfoto: <http://www.presentationload.de>, 3D-Vorlagen

INHALTSVERZEICHNIS

Abkürzungsverzeichnis	IV
Abbildungsverzeichnis	IX
Tabellenverzeichnis	X
Kurzfassung	3
PRÜFUNGSaufTRAG UND -DURCHFÜHRUNG	15
Prüfungsauftrag	15
Prüfungsdurchführung	17
Darstellung des Prüfungsergebnisses.....	18
BETEILIGUNGSMANAGEMENT	20
Grundlagen des Beteiligungsmanagements	20
Ausgangslage und Zuständigkeiten.....	23
Beteiligungsmanagement im AKL.....	26
Beteiligungsmanagement der KLH.....	70
AUSGEWÄHLTE TÄTIGKEITSBEREICHE DER BETEILIGUNGEN.....	78
Auswahlprozess.....	78
Bau- und Facility-Management	78
Frauengesundheit	105
Schlussempfehlungen.....	121

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AAU	Alpen-Adria-Universität Klagenfurt
ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AKL	Amt der Kärntner Landesregierung
AMS	Arbeitsmarktservice
ARGE	Arbeitsgemeinschaft
Art.	Artikel
BABEG	Kärntner Betriebsansiedlungs- und Beteiligungs GmbH
BAGS-KV	Kollektivvertrag der Sozialwirtschaft Österreichs
BBG	Budgetbegleitgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BH	Bezirkshauptmannschaft
BHG	Bundeshaushaltsgesetz
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Frauen
BMEIA	Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMFJ	Bundesministerium für Familien und Jugend
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BMLFUW	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BMVIT	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
BMWFW	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BWG	Bankwesengesetz
BWO	Unterabteilung Beschaffungs- und Gebäudemanagement
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CMA	Carinthische Musikakademie
CTR	Carinthian Tech Research AG
d.h.	das heißt

EAK	Entwicklungsagentur Kärnten
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EG	Europäische Gemeinschaft
ESVG	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
e.V.	eingetragener Verein
EWIV	Europäische wirtschaftliche Interessensvereinigung
EXPO	Exposition Universelle Internationale
F&E	Forschung und Entwicklung
FGZ	Frauengesundheitszentrum
FH	Fachhochschule
FinStaG	Finanzmarktstabilitätsgesetz
FMA	Finanzmarktaufsicht
FFG	Forschungs-Förderungsgesellschaft
gem.	gemäß
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GfG	Gesundheitsförderungsgesetz
GIG	Grundstücks- und Infrastruktur Besitz GmbH
GIZ-K	Gemeindeinformatikzentrum Kärnten
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
GWG	Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft mbH
ha	Hektar
HaaSanG	Bundesgesetz über die Sanierungsmaßnahmen für die Hypo Alpe-Adria-Bank International AG
HaaSanV	Verordnung der Finanzmarktaufsicht zum Bundesgesetz über die Sanierungsmaßnahmen für die Hypo Alpe-Adria-Bank International AG
HETA	Heta Asset Resolution AG
HTC	High Tech Campus

i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
IGP	Interkommunale Gewerbe- und Industrieparks
i.H.v.	in Höhe von
i.V.m.	in Verbindung mit
inkl.	inklusive
insb.	insbesondere
IRÄG	Insolvenzrechtsänderungsgesetz
ISO	International Standards Organization
IT	Informationstechnologie
IUCN	International Union for Conservation of Nature and Natural Resources
k.A.	keine Angabe
K-AF	Kärntner Ausgleichszahlungsfonds
K-AFG	Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds-Gesetz
KABEG	Krankenanstalten-Betriebsgesellschaft
KBG	Kärntner Beteiligungs-GmbH
K-BVG	Gesetz über die Kärntner Beteiligungsverwaltung
KBZ	Kärntner Botanikzentrum
K-DRG	Kärntner Dienstrechtsgesetz
KG	Kommanditgesellschaft
K-GEA	Geschäftseinteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung
KGF	Kärntner Gesundheitsfonds
K-LAG	Kärntner Landesarchivgesetz
KLH	Kärntner Landesholding
K-LHG	Kärntner Landesholdinggesetz
K-LKABG	Kärntner Landeskrankenanstalten-Betriebsgesetz
K-LMG	Kärntner Landesmuseumsgesetz
K-LRHG	Kärntner Landesrechnungshofgesetz
K-LVBG	Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz
km	Kilometer
km ²	Quadratkilometer
KMU	Klein- und Mittelunternehmen
K-NBG	Kärntner Nationalpark- und Biosphärenparkgesetz
KSG	Kärntner Sanierungsgesellschaft m.b.H.
K-SvKG	Kärntner Gesetz über den Fonds "Sondervermögen Kärnten"
KTH	Kärntner Tourismusholding
K-VwAG	Kärntner Verwaltungsakademiegesetz

KVVH	Kärntner Vermögensverwaltungs-Holding
KWF	Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds
K-WFG	Kärntner Wirtschaftsförderungsgesetz
KWG	Kreditwesengesetz
LAD	Landesamtsdirektion
LGBL	Landesgesetzblatt
LIG	Landesimmobiliengesellschaft
lit.	litera (Buchstabe)
LKBG	Land Kärnten Beteiligungen GmbH
LKH	Landeskrankenhaus
LMK	Landesmuseum Kärnten
LRH	Landesrechnungshof
lt.	laut
LWBK	Landeswohnbau Kärnten
m ²	Quadratmeter
m ³	Kubikmeter
MG	Immobilienentwicklungs- und Ansiedlungsgesellschaft
MINT	Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik
Mio.	Million(en)
mm	Millimeter
Mrd.	Milliarde(n)
Nationalpark	Kärntner Nationalpark(fonds) Hohe Tauern
Nr.	Nummer
OG	Offene Gesellschaft
ÖPNRV-G	Öffentliches Personennah- und Regionalverkehrsgesetz
rd.	rund
r.l.	responsabilità limitata
RLV	Rechnungslegungsverordnung
RH	Rechnungshof

SCA	Schedule Coordination Austria GmbH
SIG	Seenliegenschaftengesellschaft Kärnten Verwaltungs GmbH
SIT	Southern Information Technologies Entwicklungs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H.
TZ	Textzahl(en)
UA	Unterabteilung
u.a.	unter anderem
u.Ä.	und Ähnliche(s)
u.a.m.	und andere(s) mehr
u.dgl.	und dergleichen
UGB	Unternehmensgesetzbuch
URG	Unternehmensreorganisationsgesetz
USt.	Umsatzsteuer
usw.	und so weiter
UmwG	Bundesgesetz über die Umwandlung von Handelsgesellschaften
UZ	Unternehmenszentrum Klagenfurt Gründer- und Innovationspark Besitz GmbH
VA	Voranschlag(sansatz)
v.a.	vor allem
vgl.	vergleiche
VLH	Kärntner Landesholding Vermögensverwaltung
VVK-G	Verkehrsverbund Kärnten-Gesetz
VwAKG	Verwaltungsakademie-Gesetz
VZÄ	Vollzeitäquivalente
W3C	Wood Carinthian Competence Center
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
Zl.	Zahl

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Beteiligungscontrolling – Fristen zur Datenübermittlung.....	26
Abbildung 2: Organe und Aufgaben der KLH.....	71
Abbildung 3: Beteiligungsstruktur nach Auflösung der KLH (April 2016)	76
Abbildung 4: Organigramm LIG	81
Abbildung 5: FGZ – Kontakte nach Themen (2014).....	109

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Beteiligungen des Landes lt. Beteiligungsbericht 2014	30
Tabelle 2: Fonds und Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit (März 2016)	41
Tabelle 3: Einnahmensituation der Verwaltungsakademie inkl. Landesbeitrag	51
Tabelle 4: Einnahmen Nationalpark	62
Tabelle 5: Einnahmen Biosphärenpark	63
Tabelle 6: Working Capital Nationalpark	63
Tabelle 7: Beteiligungen der KLH (März 2016)	72
Tabelle 8: Wesentliche Gebarungsdaten LIG (2015)	80
Tabelle 9: Organisationseinheiten des Landes mit Hochbauaufgaben (2013/2014)	89
Tabelle 10: KABEG – VZÄ im Bereich Bau- und Facility-Management (Juli 2016)	99
Tabelle 11: Industrie- und Gewerbeparks BABEG	101
Tabelle 12: Wesentliche Gebarungsdaten FGZ (2014)	105
Tabelle 13: Frauen- und familienspezifische Einrichtungen in Kärnten	111
Tabelle 14: Wesentliche Gebarungsdaten BABEG (2015)	116
Tabelle 15: Beteiligungen Forschung und Technologieentwicklung BABEG	120

Der LRH überprüfte das Beteiligungsmanagement des Landes Kärnten, für das unterschiedliche Stellen bzw. Gesellschaften zuständig waren, auf Effizienz und Effektivität. Darüber hinaus wählte er für seine Überprüfung Tätigkeitsbereiche in den Beteiligungen aus, um Doppelgleisigkeiten im Sinne einer Aufgabenkritik sichtbar zu machen.

Im Amt der Kärntner Landesregierung war primär die Finanzabteilung für das Beteiligungsmanagement zuständig. Im Berichtswesen über die Beteiligungen sah der LRH vor allem im Hinblick auf Leistungsdaten, Ablagesystem und elektronische Auswertung Verbesserungspotential. Das Land sollte Budgetmittel an die Beteiligungen auf Basis von angestrebten Leistungszahlen und Wirkungszielen vergeben.

Bisher hatte das Land die vor fast 20 Jahren vorgenommene Ausgliederung der Verwaltungsakademie, des Landesmuseums und des Landesarchivs nicht evaluiert. Der LRH sah kaum Vorteile in dieser Ausgliederung, denn die drei Anstalten hatten weiterhin keine unabhängige Stellung und waren an die Organisationsstruktur der Landesverwaltung gebunden.

Die Neustrukturierung der Kärntner Landesholding, die für das Land die Beteiligungssteuerung übernehmen sollte, verlief seit dem Jahr 2012 nur schleppend. 2016 löste das Land die Landesholding im Zusammenhang mit der HETA-Lösung auf und gründete die Kärntner Beteiligungsverwaltung. Der LRH sah darin keine Strukturbereinigung, denn auch die Land Kärnten Beteiligungen GmbH war weiterhin für Beteiligungen zuständig. Überschneidungen im Unternehmenszweck und bei den Aufgaben der beiden Holdinggesellschaften blieben bestehen.

Im Bereich Bau- und Facility-Management ergaben sich in der Vergangenheit teilweise skurrile Aufgaben- und Kompetenzaufteilungen sowie eine Reihe von komplexen Schnittstellen im Immobilienmanagement zwischen der Landesimmobiliengesellschaft, weiteren Landesbeteiligungen und dem Amt der Kärntner Landesregierung. Das Land leitete bislang kaum Maßnahmen ein, um diese Aufgabenzersplitterung und Mehrfachstrukturen zu beseitigen. Insbesondere stand eine Entscheidung über die Rückgliederung der Landesimmobiliengesellschaft seit Jahren aus, wodurch allein im Jahr 2015 Körperschaftsteuer von rd. 970.500,- EUR anfiel.

Im Bereich der Frauengesundheit entwickelten sich vor allem im kommunalen Bereich zum Teil parallele Angebotsstrukturen, die dem Leistungsspektrum des Frauengesundheitszentrums des Landes glichen. Daher empfahl der LRH, das Frauenberatungsangebot in Kärnten besser zu koordinieren.

Die Kärntner Betriebsansiedelungs- und Beteiligungs GmbH steuerte alle Aktivitäten des Landes in der Forschung und Technologieentwicklung. Der LRH begrüßte diese Konzentration und regte an, die Kooperation einzelner Forschungsgesellschaften unter gemeinsamer kaufmännischer Führung zu forcieren.

KURZFASSUNG

Prüfungsauftrag

Ein Schwerpunkt der gegenständlichen Überprüfung war das Management der Landesbeteiligungen, welches von unterschiedlichen Stellen bzw. Gesellschaften wahrgenommen wurde. Ein besonderes Augenmerk legte der LRH auf das Beteiligungsmanagement des Landes. Generelles Ziel war es festzustellen, ob das Land ein effizientes und effektives Beteiligungsmanagement hatte und welche konkreten Instrumente es einsetzte. (TZ 1)

Ein weiterer Prüfungsschwerpunkt lag auf den Tätigkeitsbereichen und den Aufgaben der Landesbeteiligungen. Dazu wählte der LRH die Tätigkeitsbereiche Bau- und Facility-Management, Frauengesundheit sowie Forschung- und Technologieentwicklung aus, welche fachliche Querverbindungen zur Aufgabenreform des Landes sowie zu bereits vorliegenden Prüfungs- bzw. Evaluationsergebnissen aufwiesen. Im Mittelpunkt der Betrachtung standen Überlegungen, die Tätigkeitsbereiche neu zu organisieren, um Einsparungspotentiale zu lukrieren. Der LRH bezog dabei auch Organisationsbereiche der Landesverwaltung mit ein, die sich mit ähnlichen Aufgaben beschäftigten. (TZ 1)

Beteiligungsmanagement im AKL

Beteiligungsmanagement durch die Finanzabteilung

Gemäß der Verordnung des Landeshauptmanns, mit der die Geschäftseinteilung des AKL erlassen wird (K-GEA)¹, war die Finanzabteilung für Landesbeteiligungen zuständig, sofern die Beteiligung nicht in das Aufgabengebiet einer anderen Abteilung fiel. (TZ 5)

LEITFADEN ZUM BETEILIGUNGSCONTROLLING

Die Finanzabteilung erstellte einen Leitfaden zum Beteiligungscontrolling, welcher die Aufgaben der Finanzabteilung im Rahmen des Beteiligungsmanagements beschrieb. Umfasst waren davon Kapitalgesellschaften und Gesellschaften anderer Rechtsform, an denen das Land Kärnten Anteile hielt. Die Finanzabteilung regelte damit auch den Umfang der Berichtspflichten der einzelnen Beteiligungen. Der LRH begrüßte die Erstellung eines Leitfadens zum Beteiligungscontrolling und erachtete die Ansiedelung der Beteiligungsverwaltung in der Finanzabteilung des AKL als zweckmäßig. Der LRH

¹ LGBl. Nr. 33/2015, i.d.g.F.

empfahl jedoch, den Beteiligungsbegriff – ausgehend von der bisherigen Praxis – im Sinne der Haushaltsreform² zu erweitern. Damit wären auch Anstalten und Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit sowie indirekte Beteiligungen mit einer durchgerechneten Beteiligung in einem nicht unwesentlichen Ausmaß³ umfasst, womit ein vollständiger Überblick ermöglicht wäre. (TZ 6)

Im gegenständlichen Leitfaden definierte die Finanzabteilung ihren Aufgabenbereich mit der Wahrnehmung des Beteiligungscontrollings. Die Finanzabteilung sah dabei ihre Aufgabe nicht in der klassischen Unternehmenssteuerung, sondern in der Beteiligungsverwaltung. Darunter konnten hauptsächlich die Sammlung wesentlicher Unterlagen und Informationen der Beteiligungen, die Koordination des Informationsmanagements und der Erlass von Richtlinien zum Beteiligungsmanagement subsumiert werden. (TZ 6)

Des Weiteren war geplant, das Beteiligungscontrolling um das strategische Controlling zu ergänzen. In diesem Zusammenhang sollte zukünftig in Abstimmung mit den für die Beteiligungen zuständigen Fachabteilungen eine Evaluierung der Strategien stattfinden, um eine solide Grundlage für politische Eigentümerentscheidungen zu schaffen. Diese geplante Erweiterung des Beteiligungscontrollings sah der LRH als sinnvoll an. (TZ 6)

BETEILIGUNGSBERICHT

In Vollziehung der ihr übertragenen Zuständigkeit für die Landesbeteiligungen baute die Finanzabteilung ein Berichtswesen auf. Dieses bestand primär aus dem jährlich zu erstellenden Beteiligungsbericht, der einen Überblick über die Gesellschaften, an denen das Land am Grund- bzw. Stammkapital beteiligt war, gab. Der Beteiligungsbericht enthielt zwar einzelne Bilanz- und GuV-Daten, Kennzahlen waren jedoch nur in geringem Ausmaß vorhanden. (TZ 7)

Zudem konnte der LRH keine strukturierte Ablage sowie elektronische Verknüpfung der einzelnen Informationen vorfinden. Beteiligungsübergreifende Auswertungen oder Vergleiche in Form von Kennzahlen waren somit nicht automatisiert verfügbar. Schließlich kritisierte der LRH, dass die Zahlungsflüsse an die dargestellten Beteiligungen im Beteiligungsbericht unvollständig aufgelistet waren. (TZ 7)

² zum Beteiligungsbegriff siehe § 33 Bundeshaushaltsgesetz (BHG) sowie § 14 Verordnung des Präsidenten des Rechnungshofes über die Rechnungslegung des Bundes (Rechnungslegungsverordnung – RLV) und § 23 Abs. 1 Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015, BGBl. II Nr. 313/2015, i.d.g.F.

³ siehe beispielsweise § 14 RLV

BUDGETIERUNG VON ZUSCHÜSSEN UND SUBVENTIONEN VON BETEILIGUNGEN

Für die zentrale Budgetplanung im AKL zeichnete sich die Finanzabteilung verantwortlich. Die Finanzabteilung gab den Fachabteilungen einen Budgetrahmen vor. Je nach fachlicher Zuständigkeit für die Beteiligungen war entweder die Finanzabteilung oder eine Fachabteilung als haushaltsbewirtschaftende Stelle für die Budgetierung der entsprechenden Positionen verantwortlich. Der LRH kritisierte, dass die zuständigen Abteilungen des AKL die Budgetmittel an die Beteiligungen grundsätzlich kaum auf Basis von angestrebten Leistungszahlen oder Wirkungszielen vergaben. (TZ 8)

Rolle der Fachabteilungen des AKL im Beteiligungsmanagement

AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN

Die fachliche Zuständigkeit der jeweiligen Abteilung des AKL für Beteiligungen ergab sich aus der K-GEA. Eine wesentliche Funktion der Fachabteilungen lag in der Unterstützung und Beratung des Landes als (Mit-)Eigentümer und der von ihm in die Gremien entsandten Vertreter in fachlicher und rechtlicher Hinsicht. Die Rolle und Zuständigkeiten der Fachabteilungen waren für den LRH grundsätzlich nachvollziehbar. (TZ 9)

Aus Sicht des LRH reichten anlassbezogene Evaluierungen von einzelnen Beteiligungen für eine strategische Unterstützung der Eigentümerrolle nicht aus. Der LRH unterstützte dabei die Ansicht der Finanzabteilung, dass die Durchführung solcher Evaluierungen den fachlich zuständigen Abteilungen obliege. Eine Stärkung der Rolle des jeweils zuständigen Regierungsmitglieds bei der strategischen Steuerung der Beteiligungen – wie in der Struktur- und Organisationsreform angedacht – wäre aus Sicht des LRH zu begrüßen. (TZ 9)

STRATEGISCHE STEUERUNG AM BEISPIEL DES VERKEHRSVERBUNDS

Der LRH wählte die Verkehrsverbund Kärnten GesmbH (Verkehrsverbund) aus, um an diesem Beispiel die strategische Steuerung einer Beteiligung durch die fachlich zuständige Abteilung des AKL darzulegen. Der Verkehrsverbund fungierte als dienstleistende Schnittstelle zwischen Gebietskörperschaften, Verkehrsunternehmen und lokalen Systempartnern wie z.B. Tourismusbetrieben. Die Infrastrukturabteilung des AKL nahm als fachlich zuständige Abteilung das Beteiligungsmanagement des Verkehrsverbundes wahr. Im Rahmen der Beteiligungspolitik definierte die Politik für den Verkehrsverbund sowie dessen Finanzierung strategische Vorgaben. Aus Sicht des

LRH war positiv zu vermerken, dass im Bereich des Verkehrsverbundes klare strategische Leitlinien vorhanden waren. (TZ 10)

Der LRH erachtete zudem die im AKL bestehende Verkehrsplanungskompetenz und die enge Zusammenarbeit mit dem Verkehrsverbund als zweckmäßig, weil damit die verkehrspolitischen bzw. strategischen Vorgaben des Landes und die operative Umsetzung durch den Verkehrsverbund eng verzahnt werden konnten. (TZ 10)

Management von Anstalten und Fonds

ÜBERBLICK UND ZUSTÄNDIGKEITEN

Da der Beteiligungsbegriff der Finanzabteilung lt. Beteiligungsbericht Fonds und Anstalten nicht direkt umfasste, fehlte eine Integration in die „klassische“ Beteiligungsverwaltung des Landes, wie sie nach dem Leitfaden zum Beteiligungscontrolling vorgesehen war. Für das Finanzcontrolling über die Fonds und Anstalten des Landes Kärnten war ein eigener Prozess im AKL eingerichtet. Die Finanzabteilung zeichnete sich gemäß K-GEA für diesen Prozess der Überwachung der Finanz- und Haushaltsgebarung verantwortlich. Die fachliche und strategische Steuerung der einzelnen Rechtsträger übernahmen wiederum die jeweils fachlich zuständigen Abteilungen des AKL. (TZ 11)

RICHTLINIE ZUR DURCHFÜHRUNG EINES FONDSCONTROLLINGS

Als zentraler Leitfaden für die Durchführung des Finanzcontrollings über Fonds und ausgegliederte Rechtsträger des Landes Kärnten diente die Richtlinie zur Durchführung eines Fondscontrollings. Aus Sicht des LRH war mit dem von der Finanzabteilung beschriebenen Prozess des Finanzcontrollings von Fonds und ausgegliederten Rechtsträgern eine solide Grundlage zur Überwachung der Vorgaben gegeben. (TZ 12)

Ausgewählte Beteiligungen im Bereich der Anstalten

Der LRH ging beim Management der Fonds und Anstalten insbesondere auf die öffentlich-rechtlichen Anstalten „Verwaltungsakademie“, „Landesmuseum“ sowie „Landesarchiv“ ein. Der Gründung dieser Anstalten im Jahr 1997 bzw. 1998 und der damit verbundenen Ausgliederung von Aufgaben aus dem Verwaltungsapparat des AKL lagen wesentliche Motive und Zielsetzungen zugrunde. (TZ 13)

Im Rahmen der Analyse der Ausgliederung des Landesmuseums, der Verwaltungsakademie und des Landesarchivs kam der LRH zu folgendem Ergebnis:

- Indem die dienstvertraglichen Gestaltungen in den ausgewählten Anstalten weitgehend an die Dienstverträge der Landesbediensteten im AKL angepasst wurden, waren eine Flexibilisierung und Einsparungseffekte im Personalbereich für den LRH kaum zu erkennen. Eine Umgestaltung der vor den Anstaltsgründungen abgeschlossenen Dienstverhältnisse war ohnehin nicht möglich. Diese verblieben somit unter dem Dienst- und Besoldungsregime des Landes. (TZ 14)
- Mit der Analyse der Einnahmensituation bzw. der Finanzierung der Anstalten kam der LRH zu dem Ergebnis, dass die Landesbeiträge einen Hauptbestandteil (80% bis 90%) ausmachten und eine signifikante Entlastung des Landeshaushalts durch zukünftige Zusatzeinnahmen nicht zu erwarten wäre. Der LRH kritisierte daher, dass eine finanzielle Entflechtung zwischen den Anstalten und dem Land Kärnten nicht erreicht werden konnte. (TZ 15)
- Der LRH kritisierte, dass die Zielvorgabe, die im Rahmen der Anstaltsgründungen zu einer spürbaren Entlastung des Verwaltungsapparates des AKL führen sollte, nicht sinnvoll war. Zum einen wäre eine eigenständige Erledigung von bestimmten Aufgaben durch die Anstalten nicht kostengünstiger gewesen, zum anderen führten die mit den Anstaltsgründungen notwendig gewordenen Kooperationsverträge erfahrungsgemäß zu unnötigen Transaktionskosten. (TZ 16)
- Mit den ausgeprägten und in den jeweiligen Anstaltsgesetzen verankerten Mitwirkungs-, Kontroll- und Aufsichtsrechten zugunsten der Landesregierung waren aus Sicht des LRH schnellere und flexiblere Entscheidungsprozesse kaum umzusetzen. Der LRH sah daher keine Optimierung der Prozessabläufe im Vergleich zu jenen im AKL. (TZ 17)
- Der LRH kritisierte, dass das Land Kärnten bislang keine Evaluierung der Ausgliederungen des Landesmuseums, des Landesarchivs sowie der Verwaltungsakademie vornahm. Der LRH konnte in seiner Analyse der aktuellen Situation keine wesentlichen Vorteile der Ausgliederungen erkennen. Eine eigenständige, von der Organisationsstruktur der

Landesverwaltung unabhängige Stellung dieser drei Anstalten sah der LRH daher in dieser Form als nicht zweckmäßig an. (TZ 18)

Nationalpark- und Biosphärenparkfonds

Im Folgenden ging der LRH auf den Nationalparkfonds Hohe Tauern (Nationalpark) und den Biosphärenpark Nockberge näher ein. Diese wurden auf Grundlage des Kärntner Nationalpark- und Biosphärenparkgesetzes⁴ als selbständige Fonds mit eigener Parkverwaltung errichtet. (TZ 19)

Die Finanzierung des Nationalparks bzw. des Biosphärenparks erfolgte durch die jährlichen Zuwendungen des Landes Kärnten und anderer Gebietskörperschaften sowie durch Kostenersätze, Förderungen und sonstige Einnahmen. Der LRH kritisierte die fehlende Endabrechnung der quartalsweise vom Land Kärnten gewährten Zuwendungen zum Sach- und Personalaufwand. Wie der LRH des Weiteren feststellen konnte, verfügte der Nationalpark über einen relativ hohen Stand an liquiden Mitteln. Trotz Nachfragen beim Nationalpark sowie in der Umwelta Abteilung konnte der LRH die Liquiditätsentwicklung nur teilweise nachvollziehen. (TZ 20)

Der LRH kritisierte auch das teilweise vorhandene Informationsdefizit bei der Umwelta Abteilung. So konnte diese zu wichtigen Agenden, wie beispielsweise zum Neubau des Verwaltungsgebäudes, zur Finanzierung und zur Kosteneinsparung, nur sehr oberflächliche Auskunft geben. In weiterer Folge übernahm die Umwelta Abteilung bezüglich dieses Projektes Informationen, Aufstellungen und Berichte ohne kritische Rückfragen. (TZ 21)

Ein wichtiges Ziel der letzten Jahre war die Zusammenlegung der Bürostandorte des Nationalparks in Großkirchheim und Mallnitz. Die Büroräumlichkeiten in Großkirchheim waren bisher angemietet, während das Gebäude in Mallnitz im Eigentum des Nationalparks stand. In Großkirchheim sollte ein neues Verwaltungsgebäude entstehen. Der LRH beanstandete das fehlende Nachnutzungskonzept für das Gebäude in Mallnitz bei gleichzeitigem Neubau des Verwaltungsgebäudes in Großkirchheim. Auch die geschätzten Einsparungskosten i.H.v. jährlich 150.000,- EUR bis 200.000,- EUR, welche die Standortkonzentration bringen sollte, waren für den LRH nur i.H.v. maximal 75.000,- EUR nachvollziehbar, da keine transparenten Auskünfte über die geschätzten Ersparnisse aus der angeführten

⁴ K-NBG, LGBl. Nr. 55/1983, i.d.g.F.

Sekretariatszusammenlegung sowie der Kostenreduktion bei der EDV und der Telefonanlage vorgelegt wurden. (TZ 22)

Das BIOS⁵ war 2005 vom Nationalpark übernommen worden und war im Gebäude in Mallnitz, welches im Eigentum des Nationalparks stand, untergebracht. Wie der LRH feststellen konnte, war das BIOS in den letzten Jahren mit schwindenden bzw. stagnierenden Besucherzahlen konfrontiert. Aus diesem Grund erfolgte die Beauftragung eines Beratungsunternehmens zur Erstellung eines Gesamtkonzeptes für die Neuausrichtung des BIOS. Der LRH empfahl, das Gesamtkonzept für die Neuausrichtung und die künftige Entwicklung dieser Einrichtung im Detail zu evaluieren. (TZ 23)

Beteiligungsmanagement der KLH

Die Kärntner Landes- und Hypothekenbank – Holding (KLH) wurde mit dem Geschäftsgegenstand Erwerb, Verwaltung und Veräußerung von Vermögen, insbesondere von Beteiligungen eingerichtet und hielt die Beteiligung an der Hypo Alpe-Adria-Bank International AG. An die KLH wurden im Laufe der Zeit Anteile des Landes an mehreren Gesellschaften übertragen. Schließlich wurde die KLH zu einer Steuerungsholding (geschäftsführend und kontrollierend) ausgebaut und war als Dachorganisation dafür vorgesehen alle wirtschaftsrelevanten Tätigkeiten bzw. Unternehmen des Landes zu managen. (TZ 24)

Zur Zeit der Überprüfung des LRH kam es durch Beschlüsse der Landesregierung und des Landtages im Mai 2016 zur Auflösung der KLH, welche im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in die öffentlich-rechtliche Anstalt „Fonds Sondervermögen Kärnten“ übergeführt wurde. Gleichzeitig kam es zur Neugründung der Anstalt „Kärntner Beteiligungsverwaltung“, welcher die Verwaltung der bisherigen KLH-Beteiligungen oblag. (TZ 25)

Wie der LRH feststellen konnte, gab es deutliche Überschneidungen im Unternehmenszweck und den Aufgaben der Kärntner Beteiligungsverwaltung und deren Tochter Land Kärnten Beteiligungen GmbH. Beide hatten eine „Holding-Funktion“, bei der der Erwerb, das Halten, das Verwalten und das Veräußern von Beteiligungen sowie die Gründung von Gesellschaften im Vordergrund standen. Der LRH kritisierte das Land Kärnten für die halbherzige und teilweise schleppende Umstrukturierung der KLH. Die seit der Etablierung der KLH bestehende Doppelstruktur in der

⁵ Erlebniswelt mit Dauer- und Sonderausstellungen, Bildungseinrichtung sowie Seminarräumlichkeiten

Beteiligungsverwaltung blieb auch mit der Errichtung der Kärntner Beteiligungsverwaltung und der damit verbundenen Aufgabenüberschneidung mit der LKBG unverändert bestehen. (TZ 25)

Ausgewählte Tätigkeitsbereiche der Beteiligungen

Auswahlprozess

Ziel des LRH war es insbesondere Doppelgleisigkeiten und Überschneidungen im Leistungsspektrum der Beteiligungen aufzudecken. Im Rahmen einer Grobanalyse durchleuchtete der LRH zunächst die Aufgaben, die Struktur und auszugsweise den Geschäftsverlauf von Landesbeteiligungen. Letztendlich kamen jene Aufgabenbereiche in die engere Auswahl, bei denen der LRH Überschneidungen ortete. Dies waren das Bau- und Facility-Management, die Frauengesundheit sowie die Forschung und Technologieentwicklung. (TZ 26)

Bau- und Facility-Management

Das Land gliederte im Jahr 2001 sein Immobilienmanagement in die Landesimmobiliengesellschaft Kärnten GmbH aus. Ziel war es die Aufgabenzersplitterung zu beseitigen und eine effizientere und effektivere Liegenschaftsverwaltung ebenso wie eine Optimierung der budgetären Ziele zu erreichen. (TZ 27)

LANDESIMMOBILIENGESELLSCHAFT KÄRNTEN GMBH – LIG

Mit 1. Mai 2016 standen lt. Bestandsliste der LIG 60 Objekte in ihrem Eigentum. Im Jahr 2015 betragen die Mieterlöse der LIG ohne Betriebskosten 17 Mio. EUR⁶, wobei rd. 97% aus Vorschreibungen an das Land Kärnten resultierten. (TZ 28)

Im Jahr 2012 initiierten der LIG-Aufsichtsrat und die LIG-Geschäftsführung einen Strategieprozess mit der Zielsetzung der Erstellung eines Entwicklungskonzeptes, einer organisatorischen, steuerrechtlichen und rechtlichen Neuorientierung sowie der Reduktion von Mieten. Im Zuge des Strategieprozesses wurden mehrere Organisationsvarianten entwickelt. Letztlich erschien eine rasche Rückgliederung als die beste Lösung. Bei der Rückführung der LIG in das Land wäre voraussichtlich ein jährliches Einsparungspotential i.H.v. 1,6 Mio. EUR bis 1,8 Mio. EUR zu erzielen. Laut Mittelfristplanung würde die Körperschaftsteuerbelastung für das Jahr 2015 375.000,- EUR und ab dem Jahr 2017 bereits 625.000,- EUR betragen. Der LRH

⁶ Im Jahr 2015 betragen die Mieterlöse in Summe 22,3 Mio. EUR (davon 5,3 Mio. EUR Betriebskosten).

kritisierte, dass der im Jahr 2012 begonnene LIG-Strategieprozess bis dato zu keiner Entscheidung seitens des Eigentümers über die zukünftige Ausgestaltung der Organisationsform der LIG führte. Dies obwohl bereits eine Reihe von Konzepten sowie externe Gutachten erarbeitet und diese in Arbeitsgruppen diskutiert wurden. Da sich die Körperschaftsteuerbelastung lt. Jahresabschluss der LIG im Jahr 2015 auf rd. 970.500,- EUR belief, kritisierte der LRH die Annahmen der Mittelfristplanung, welche von lediglich rd. 375.000,- ausging. Dies unterstrich aus Sicht des LRH die Notwendigkeit einer raschen Entscheidung zur Rückgliederung der LIG durch das Land Kärnten. Der LRH sah daher einen dringenden Handlungsbedarf. (TZ 29 und 30)

AUFGABEN- UND KOMPETENZÜBERSCHNEIDUNGEN

Zusätzlich zur LIG gab es weitere Organisationseinheiten im AKL und Rechtsträger im (Mit-)Eigentum bzw. Einflussbereich des Landes, welche Liegenschaften sowie Gebäude verwalteten und entwickelten. In der Vergangenheit ergaben sich teilweise undurchsichtige Aufgabenverteilungen, komplexe Verrechnungsabläufe und zahlreiche Schnittstellenproblematiken. Zudem war eine mangelnde Ressourcensteuerung seitens des Landes erkennbar. Der LRH kritisierte daher das Land Kärnten, dass es bislang keinerlei Optimierungsmaßnahmen eingeleitet habe. Des Weiteren bemängelte der LRH das Fehlen einer gemeinsamen Liegenschaftsplattform, weshalb kein gesamthafter Überblick über die Liegenschaften im Landesbereich bestand. (TZ 31)

SEELIEGENSCHAFTENGESELLSCHAFT KÄRNTEN VERWALTUNGS GMBH – SIG

Die KLH errichtete im Jahr 2007 die Seeliegenschaftengesellschaft Kärnten Verwaltungs GmbH (SIG), welche die am Maltschacher See, Hafner See und Ossiacher See gelegenen Seeliegenschaften samt angeschlossenen touristischen Betrieben zwecks Erhalt des öffentlichen Seezugangs um rd. 44,04 Mio. EUR erwarb. Der Unternehmensgegenstand der SIG war insbesondere auf den Erwerb, die Nutzung, Verwaltung und Veräußerung von Liegenschaften, Gebäuden, deren Vermietung und Verpachtung, der baulichen Betreuung von hochbaulichen Liegenschaften sowie der Übernahme der Hausverwaltung gerichtet. Der LRH kritisierte, dass mit der SIG eine weitere Beteiligung des Landes ähnliche bzw. gleiche Aufgabenbereiche wie die LIG wahrnahm. (TZ 32)

LANDESWOHNBAU KÄRNTEN

Die drei Kärntner Landeswohnbaugesellschaften⁷ (Landeswohnbau Kärnten – LWBK) arbeiteten seit 2007 auf Basis eines Kooperationsvertrages zusammen. Die Leistungen der LWBK reichten von der Anschaffung der Grundstücke, der Bauvorbereitung und Planung über die örtliche Bauaufsicht bis hin zur Verwaltung bestehender Objekte. Bereits vor Jahren wurde nach Synergien mit der LIG gesucht. Die LWBK hätte daher auch für einige Jahre die Buchhaltung für die LIG erledigt. Diese Zusammenarbeit hätte jedoch aufgrund unterschiedlicher Zugänge und rechtlicher Grundlagen nicht gut funktioniert. Eine Zusammenarbeit zwischen der LWBK und der LIG bzw. deren Nachfolgeorganisation im AKL sah der LRH insbesondere im Bereich des Bau- bzw. Projektmanagements als sinnvoll an. (TZ 34)

KABEG

Die Organisationsstruktur der Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft (KABEG) leitete sich vorrangig aus dem Kärntner Landeskrankenanstalten-Betriebsgesetz, der Satzung der KABEG und dem Geschäftsverteilungsplan ab, welche in den letzten Jahren mehrfach angepasst wurden. Die Änderungen in der Aufbauorganisation bewirkten auch wechselnde Zuständigkeiten im Bereich des Bauprojektmanagement zwischen den Landeskrankenanstalten und dem KABEG Management. Der LRH kritisierte die wechselnden Zuständigkeiten im Bereich des Baumanagements im KABEG-Verbund. Wiederholte Zuständigkeitswechsel führten aus Sicht des LRH zu unnötigem zusätzlichen organisatorischen Aufwand. (TZ 35)

IMMOBILIENMANAGEMENT DER BABEG

Die Kärntner Betriebsansiedlungs- u. Beteiligungsgesellschaft m.b.H. (BABEG) fungierte in Kärnten als Infrastruktur Besitzgesellschaft. Gegenstand des Unternehmens war im Wesentlichen der Erwerb, die Errichtung bzw. der Besitz von Infrastruktureinrichtungen wie Industrieparks, Gründer-, Innovations- und Gewerbezentren sowie die Beteiligung an derartigen Projekten. Die wichtigsten Beteiligungen der BABEG, welche sich mit der Verwaltung und Instandhaltung von Immobilien sowie der Koordination von baulichen Maßnahmen beschäftigten, waren die Lakeside Science & Technology Park GmbH und die High Tech Campus Villach GmbH (HTC Villach). Der LRH sah es positiv, dass die BABEG-Geschäftsführung eine Zusammenarbeit zwischen dem Lakeside Park und dem HTC Villach im

⁷ Kärntner Heimstätte Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung GmbH; Neue Heimat Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten GmbH; Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft mbH Villach

Verwaltungsbereich bereits umsetzte. Eine Kooperation zwischen der BABEG bzw. ihren Gesellschaften und der auf das Bau- und Facility-Management spezialisierten LIG konnte der LRH jedoch nicht erkennen. (TZ 36)

Die operative Standortverwaltung der Technologie-, Gewerbe- und Industrieparks erachtete der LRH nicht als Kernaufgabe der BABEG oder ihrer Beteiligungen. Aus Sicht des LRH kam der BABEG vielmehr eine strategische und konzeptionelle Rolle bei der Entwicklung des Forschungsstandortes Kärnten zu. (TZ 36)

Frauengesundheit

Um die Frauengesundheit zu fördern und zu verbessern, gründeten das Land Kärnten und die Stadt Villach im Jahr 1999 gemeinsam die Frauengesundheitszentrum Kärnten GmbH (FGZ). Das FGZ sah seine Kernkompetenzen vor allem in den drei Themenbereichen sexuelle Gesundheit und Verhütung, Essstörungen sowie Frauengesundheit ab der Lebensmitte. Die Zielgruppe des FGZ bildeten vorwiegend Frauen und Mädchen aus sozial benachteiligten Gruppen sowie Gemeinden, Schulen und Pädagogen, welche im Rahmen des Gesundheits-, Sozial- und Bildungswesens mit Mädchen und Frauen zusammenarbeiteten. Das FGZ finanzierte sich im Jahr 2014 zu 90% durch eine Basissubvention des Landes i.H.v. 257.000,- EUR und zu 5% durch eine Basisförderung des Bundesministeriums für Gesundheit. Die verbleibenden 5% finanzierte das FGZ durch erwirtschaftete Erlöse aus dem Verkauf seiner Produkte und Dienstleistungen selbst. (TZ 37 und TZ 38)

Während im ursprünglichen Entwicklungskonzept regionale Zweig- bzw. Koordinationsstellen des FGZ vorgesehen waren, eröffneten die Gesellschafter lediglich die Zentrale in Villach. Nach Ansicht des LRH schuf das Land Kärnten mit der Gründung des FGZ primär ein Beratungsangebot für Frauen im Raum Villach. Ein breiterer Zugang zu frauenspezifischen Beratungsleistungen für in Kärnten lebende Frauen und Mädchen entwickelte sich im Laufe der Jahre durch die Etablierung weiterer Frauenberatungsstellen und Vereine, vor allem auf kommunaler Ebene. Diese wiesen in einigen Bereichen ein dem FGZ ähnliches Leistungsspektrum auf. (TZ 39)

Aus Sicht des LRH war positiv zu vermerken, dass sich die Gesundheitsabteilung in Bezug auf das FGZ fachlich einbrachte und eine enge Kooperation mit der Geschäftsführerin des FGZ pflegte. (TZ 39)

Forschung und Technologieentwicklung

Mit der Entwicklung des Forschungs- und Technologiestandortes Kärnten beschäftigte sich insbesondere die BABEG. Dazu beteiligte sich die BABEG alleine oder gemeinsam mit anderen Partnern an Forschungsgesellschaften in verschiedensten Bereichen. (TZ 36)

Im Jahr 2014 übernahm die BABEG sämtliche Anteile der Lakeside Labs GmbH, deren zentrales Forschungsthema vernetzte selbstorganisierende Systeme der Informations- und Kommunikationstechnik waren. Die BABEG war darüber hinaus mit 70% an der Carinthian Tech Research AG beteiligt, einem industrieorientierten Forschungszentrum für Intelligente Sensorik und Systemintegration. Mit Sitz im Technologiepark Villach war es das größte außeruniversitäre Forschungszentrum in Kärnten. In einer bundesländer- und institutionenübergreifenden Kooperation wurde die Kompetenzzentrum Holz GmbH mit Sitz in Linz gegründet. Dabei handelte es sich um eine Forschungseinrichtung für Holz und verwandte nachwachsende Rohstoffe in Europa. Die BABEG hielt 26% der Anteile der Kompetenzzentrum Holz GmbH. Die Joanneum Research Forschungsgesellschaft mbH war ein Innovations- und Technologieanbieter, der seit 30 Jahren Forschung im nationalen und internationalen Umfeld betrieb. Die BABEG hielt seit dem Jahr 2014 15% der Anteile. (TZ 36)

Der LRH sah die Konzentration der Forschungsaktivitäten des Landes in der BABEG positiv. (TZ 36)



PRÜFUNGS-AUFTRAG UND -DURCHFÜHRUNG

Prüfungsauftrag

- 1 Der Kärntner Landtag fasste in seiner 29. Sitzung am 30. April 2015 einstimmig den folgenden Beschluss:

„Der Kärntner Landesrechnungshof wird aufgefordert, die gegenwärtigen Verwaltungsstrukturen und Aufgabenverteilungen des Amtes der Kärntner Landesregierung, der Landesbehörden, der Bezirkshauptmannschaften, der Gemeinden, der Fonds, der Stiftungen, der Anstalten und der ausgegliederten Rechtsträger des Landes Kärnten auf ihre Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Rechtmäßigkeit und Sparsamkeit, auch im Hinblick auf die Erarbeitung von Konsolidierungsmaßnahmen und der Identifizierung von Einsparungspotentialen hin zu überprüfen.“

Der Prüfauftrag soll nach Beschluss des Landtages vom Landesrechnungshof (LRH) in Eigenverantwortung in selbstständige Unterkapitel aufgeteilt und in entsprechenden Teilberichten abgearbeitet werden.

Dieses vom 1. Präsident des Kärntner Landtages übermittelte Prüfverlangen langte beim LRH am 7. Mai 2015 ein.

Der LRH teilte beschlussgemäß den Prüfauftrag zu den Konsolidierungsmaßnahmen des Landes Kärnten in mehrere Unterkapitel auf. Ein Unterkapitel stellten dabei die Beteiligungen des Landes dar. Die Berichterstattung erfolgt dabei in mehreren Teilberichten, wobei der LRH im bezugnehmenden Prüfbericht das Beteiligungsmanagement und ausgewählte Tätigkeitsbereiche analysierte.

Ein Schwerpunkt der gegenständlichen Überprüfung war das Management der Landesbeteiligungen, welches von unterschiedlichen Stellen bzw. Gesellschaften wahrgenommen wurde. Ein besonderes Augenmerk legte der LRH auf das Beteiligungsmanagement des Landes, da das Land Kärnten an einer Vielzahl von Gesellschaften, Fonds und Anstalten direkt beteiligt war. Im Rahmen des Beteiligungsmanagements untersuchte der LRH den Prozess der Beteiligungsverwaltung sowie des Beteiligungscontrollings durch die Finanzabteilung und stellte anhand eines Beispiels auch die Beteiligungspolitik dar. Da das Beteiligungsmanagement der Anstalten und Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit nicht unmittelbar durch die Finanzabteilung erfolgte, stellten diese eigene Punkte in der Berichterstattung des LRH dar. Generelles Ziel war es festzustellen, ob das Land ein effizientes und effektives Beteiligungsmanagement hatte und welche konkreten Instrumente es einsetzte.



Dazu analysierte der LRH unter anderem auch die mit dem Beteiligungs- und Fondscontrolling verbundene Berichterstattung und die im Rahmen der finanzpolitischen Vorgaben eingezogenen Prozesse und Kontrollschritte in der Budgetierung. Die Beurteilung des internen Kontrollsystems war nicht Gegenstand der Überprüfung.

Ein zweiter Prüfungsschwerpunkt lag auf den Tätigkeitsbereichen und den Aufgaben der Landesbeteiligungen. Dazu wählte der LRH bestimmte Tätigkeitsbereiche bzw. Themenfelder aus, welche fachliche Querverbindungen zur Aufgabenreform des Landes sowie zu bereits vorliegenden Prüfungs- bzw. Evaluationsergebnissen⁸ aufwiesen. Ziel war es, Doppelgleisigkeiten im Leistungsspektrum und überschneidende Aufgabengebiete der Beteiligungen im Sinne einer Aufgabenkritik sichtbar zu machen. Im Mittelpunkt der Betrachtung standen Überlegungen, die Tätigkeitsbereiche neu zu organisieren, um Einsparungspotentiale zu lukrieren. Der LRH bezog dabei auch Organisationsbereiche der Landesverwaltung mit ein, die sich mit ähnlichen Aufgaben beschäftigten.

Die Prüfung von Gebarungsdaten der einzelnen Landesbeteiligungen war nicht Gegenstand der Überprüfung. Die Darstellung von Gebarungs- und Leistungsdaten erfolgte lediglich, um einen verbesserten Gesamtüberblick über die jeweilige Beteiligung zu erhalten. Der ausschließliche Prüfungsgegenstand war demnach das Beteiligungsmanagement des Landes.

Die Prüfungszuständigkeit für die einzelnen Beteiligungen leitete sich aus folgenden Bestimmungen des Kärntner Landesrechnungshofgesetzes (K-LRHG) ab:

Dem LRH oblag gemäß § 8 Abs. 1 lit. c K-LRHG die Überprüfung der Gebarung von Unternehmungen, an denen das Land oder ein der Gebarungsprüfung des LRH unterliegender Rechtsträger allein oder gemeinsam mit mindestens 25% des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist. Diese Zuständigkeit erstreckt sich gemäß § 8 Abs. 2 K-LRHG auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe.

Zudem regelte § 8 Abs. 2 K-LRHG, dass einer Beteiligung des Landes an Unternehmungen nach § 8 Abs. 1 lit. c K-LRHG die Beherrschung von Unternehmungen durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen gleichzuhalten ist.

⁸ siehe beispielsweise Prüfbericht des RH „Ausgliederung des Immobilienmanagements des Landes Kärnten und Landesimmobiliengesellschaft Kärnten GmbH“, Reihe Kärnten 2013/1; Zudem berücksichtigte der LRH die sich aus den internen Evaluationen des Frauenzentrums ergebenden Informationen in der gegenständlichen Prüfung.

Die Fonds, Stiftungen, Anstalten und sonstigen Einrichtungen, die von Landesorganen oder von Personen verwaltet werden, die dazu von Landesorganen bestellt werden, unterlagen der Prüfkompetenz des LRH gemäß § 8 Abs. 1 lit. b K-LRHG.

Diesen Bericht übermittelte der LRH der Landesregierung am 8. November 2016 mit dem Ersuchen, innerhalb einer Frist von acht Wochen Stellung zu nehmen. Mit Schreiben vom 22. Dezember 2016 (Zl. 01-RH-370/7-2016) übermittelte die Landesregierung dem LRH ihre Stellungnahme, welche am 3. Jänner 2017 einlangte. Dem Konvolut waren die Stellungnahmen der Kärntner Verwaltungsakademie und des Kärntner Landesarchivs beigelegt.

Gemäß § 15 K-LRHG stellte der Bericht Zl. LRH 209/V/2016 das vorläufige Überprüfungsergebnis dar. Unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Landesregierung erstattete der LRH nunmehr dem Kontrollausschuss des Kärntner Landtages gemäß § 17 K-LRHG den endgültigen Bericht.

Prüfungsdurchführung

- 2 Mit dem Schreiben vom 8. Mai 2015 (Zl. LRH 75/1/2015) teilte der LRH der Landesregierung mit, dass im Rahmen des Prüfungsauftrages des Landtages das Beteiligungsmanagement des Landes einer Überprüfung unterzogen wird.

Der LRH nahm seine Prüftätigkeit im Januar 2016 auf, sammelte jedoch bereits erste Daten und Informationen zum Beteiligungsmanagement und zu den Aufgabenbereichen bestimmter Landesbeteiligungen in Vorprüfungen.⁹

Um den Prozess des Beteiligungsmanagements im AKL adäquat abzubilden, forderte der LRH Unterlagen von der Finanzabteilung des AKL inkl. Beteiligungsberichte der vergangenen Jahre an. Der LRH erörterte in einem Gespräch mit dem Leiter der Abteilung 2 – Finanzen, Beteiligungen und Wohnbau (Finanzabteilung) die Aufgaben und die Zuständigkeiten der Abteilung im Rahmen des Beteiligungsmanagements. Um die Rolle der Fachabteilungen im Beteiligungsmanagement bzw. im Rahmen der Beteiligungspolitik sichtbar zu machen, interviewte der LRH den Leiter der Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus, Infrastruktur und Mobilität (Infrastrukturabteilung) sowie den Leiter der Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz (Umweltabteilung).

⁹ Verträge von geschäftsführenden Leitungsorganen der Landesbeteiligungen, LRH 201/B/2016; Unterstützende Dienstleistungen in den Landesbeteiligungen, LRH 206/B/2016



Nach einer ersten Grobanalyse der Aufgaben und Strukturen der Landesbeteiligungen führte der LRH Gespräche mit den Verantwortlichen, die mit den vom LRH ausgewählten Tätigkeiten und Themenfeldern betraut waren. So gab es unter anderem Interviews mit einem Geschäftsführer der Landesimmobiliengesellschaft (LIG), mit dem Leiter der Unterabteilung Beschaffungs- und Gebäudemanagement (BWO), den Geschäftsführern der BABEG (Betriebsansiedelungs- und Beteiligungs-GmbH) sowie der Geschäftsführerin des Frauengesundheitszentrums (FGZ).

Die angesprochenen Beteiligungen übermittelten Geschäfts- und Tätigkeitsberichte sowie weiterführende Unterlagen zu Konzepten und Projekten. Da die BABEG mit Anfang 2016 das Standort- und Immobilienmanagement der Entwicklungsagentur Kärnten (EAK) übernahm, forderte der LRH von der BABEG weitere Unterlagen an, um sich vom aktuellen Aufgabenbereich der BABEG ein vollständiges Bild machen zu können.

Im März 2016 legte der Leiter der Abteilung 9 – Straßen und Brücken (Straßenbauabteilung) die gemeinsam mit der BWO erarbeiteten Konzepte bzw. Überlegungen dem LRH vor, welche eine Neuorganisation des Baumanagements im Landesbereich vorsahen. Eine Erörterung dessen fand im Rahmen eines Gesprächs mit den Verantwortlichen statt.

Eine weitere Betrachtung bezog sich auf das Beteiligungsmanagement der KLH, die als Steuerungsholding für Landesbeteiligungen etabliert wurde, sich jedoch in den letzten Jahren in einem Veränderungsprozess befand. Zur Zeit der Überprüfung des LRH kam es durch Beschlüsse der Landesregierung und des Landtages im Mai 2016 zur Auflösung der Kärntner Landesholding (KLH), welche im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in eine neue Anstalt öffentlichen Rechts übergeführt wurde. Aufgrund dieser Auflösung erachtete es der LRH als nicht zweckmäßig, das Beteiligungsmanagement der KLH einer näheren Überprüfung zu unterziehen. Der LRH konzentrierte sich daher auf die neue Beteiligungsstruktur und deren konkrete Ausgestaltung.

Der LRH stützte sich bei der Darstellung der aktuellen Neuorganisation der KLH auf die den Beschlüssen zugrundeliegenden Unterlagen und die vorgenommenen gesetzlichen Änderungen.

Darstellung des Prüfungsergebnisses

- 3 In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl – TZ), deren Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit 2), die zusammengefasste



Gegenäußerung (Kennzeichnung mit 3 und kursive Schriftweise) und eine allenfalls anschließende Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

Im Bericht verwendete geschlechtsspezifische Bezeichnungen gelten grundsätzlich für Frauen und Männer. Um diesen Bericht übersichtlich zu gestalten, wurde das enthaltene Zahlenwerk fallweise gerundet.

BETEILIGUNGSMANAGEMENT

Grundlagen des Beteiligungsmanagements

Beteiligungsbegriff

- 4 (1) Unter der Bezeichnung „Unternehmen“ verstand der LRH die juristische Erscheinungsform einer nach eigener Planung und auf eigenes Risiko tätigen Wirtschaftseinheit.¹⁰ Der LRH schloss daher beispielsweise unselbständige in der Kernverwaltung des Landes angesiedelte Geschäftsstellen bzw. Dienststellen von einer weitergehenden Betrachtung im Rahmen des Beteiligungsmanagements aus.

Ausgehend von dieser Unternehmensdefinition griff der LRH im Rahmen der Beteiligungsdarstellung auf folgende Unterlagen zurück:

- den Beteiligungsbericht des Landes Kärnten 2014 und
- die im Zuge der Rechnungsabschlussprüfung des LRH für das Jahr 2014 und 2015 erstellten Übersichten über Beteiligungen des Landes bzw. der KLH

Darüber hinaus führte er weitergehende Recherchen, beispielsweise im Firmenbuch, durch.

Der LRH sah von seinem Beteiligungsbegriff auch Fonds und Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit umfasst und wich daher von einer rein kapitalmäßigen Beteiligungsbetrachtung, wie sie beispielsweise im Beteiligungsbericht vorherrschte, ab.

Beteiligungsmanagement als strategische Steuerungsmöglichkeit

(2) Unter Beteiligungsmanagement wird im Allgemeinen jede mehrheitliche, aktiv gestaltete Einflussnahme auf die jeweiligen Beteiligungen verstanden. Das Beteiligungsmanagement hat dabei unterstützende Funktion. Es darf nicht dazu führen, dass den Geschäftsführungen die unternehmerische Verantwortung aus der Hand oder seitens der Politik im operativen Bereich zu sehr Einfluss genommen wird.

¹⁰ siehe dazu Publikation Handbuch Beteiligungsmanagement, Rechnungshof und Landesrechnungshöfe, Eisenstadt im November 2005

Das Beteiligungsmanagement ist daher vielmehr im strategischen Bereich angesiedelt und mit folgenden Zielsetzungen verbunden:

- Unterstützung der Umsetzung politischer Wirkungsziele
- rasche, übersichtliche und einfache Kontrolle der Erfüllung der budgetären, finanziellen und wirkungsorientierten Ziele
- Schaffung von Standards, die ein einheitliches und effizientes Berichtswesen der Beteiligungen ermöglichen
- Information der politischen Entscheidungsträger
- Durchsetzung der Eigentümerrechte
- Unterstützung des Managements der Beteiligungen

Das Beteiligungsmanagement umfasst mit der Beteiligungspolitik, der Beteiligungsverwaltung, dem Beteiligungscontrolling und diversen Serviceleistungen vier wesentliche Kernbereiche.

Beteiligungspolitik

(3) Unter Beteiligungspolitik sind die strategischen Vorgaben der Gebietskörperschaft an die Beteiligungen zu verstehen. Es werden die grundsätzlichen Rahmendaten für die Entstehung und Führung der Beteiligungen festgelegt. Die Gründe für das Halten von Beteiligungen können unterschiedlich sein. Mehrheitlich dienen die Beteiligungen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben in unterschiedlichen Politikfeldern wie der Regional-, Struktur- oder Sozialpolitik mit dem Ziel der Versorgungssicherheit und des Gemeinwohls. Hinzu kommen Motive wie die wirtschaftliche Betätigung zur Deckung des eigenen Bedarfs oder die gewinnorientierte Nutzung von Marktchancen mit konkreten Ergebniserwartungen.

Im Vordergrund bei der Beteiligungspolitik stehen somit die jeweilige Aufgabenstellung, aber auch rechtliche, funktionale und steuerliche Gründe. Zu beachten sind betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Aspekte, ebenso wie klare politische Zielvorgaben und Strategien. Die Gebietskörperschaft stellt ihre strategischen Interessen primär durch eine adäquate Mitwirkung in den Organen der jeweiligen Beteiligungen sicher.

Beteiligungsverwaltung

(4) Der Beteiligungsverwaltung kommt eine administrative Funktion zu. Sie ist für alle politischen, rechtlichen und organisatorischen Grundsatzfragen des Beteiligungsmanagements verantwortlich. Die zuständigen Stellen kümmern sich darum, dass die Beteiligungen formale Kriterien einhalten. In der Beteiligungsverwaltung werden wesentliche Unterlagen und Informationen zu den Beteiligungen zentral verwaltet. Dadurch soll Transparenz in vertraglichen und personellen Grundlagen, Organbesetzungen, Kosten, Leistungen und Ergebnissen geschaffen werden.

Im Kern geht es um die Koordination von Informationsbedarf, -beschaffung, -herkunft und -verwendung zwischen der zentralen Verwaltung und den Fachabteilungen, die unmittelbar oder mittelbar Aufgaben im Beteiligungsmanagement wahrnehmen. Zur Unterstützung der Verwaltung und zur Gewährleistung einer einheitlichen Vorgehensweise können schriftlich fixierte Darlegungen in Form von Richtlinien dienen.

Beteiligungscontrolling

(5) Das Beteiligungscontrolling unterstützt den Eigentümer bzw. Gesellschafter bei der Steuerung der Beteiligungen, damit sie die politisch gewünschten Wirkungen erzielen. Es koordiniert den gesamten Planungs- und Steuerungsprozess und baut ein standardisiertes Berichtswesen für alle Beteiligungen auf.

Im Beteiligungscontrolling werden knappe und aussagefähige Informationen verfügbar gemacht, welche die Politik und Organe der Beteiligungen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben (strategische Vorgaben, Planung, Koordination, Kontrolle) zielgerichtet verwenden können. Die zuständige Stelle in der Verwaltung stellt die Daten der Beteiligungen zeitnah zusammen und verdichtet diese. Das daraus resultierende Reporting kann die Grundlage für eine effektive Gesamtsteuerung des Beteiligungsbereichs sein. In der Regel werden die vorhandenen Informationen auch in einem Beteiligungsbericht zusammengefasst.

Serviceleistungen

(6) Neben den Aufgaben, die mit der Beteiligungsverwaltung und dem Beteiligungscontrolling verbunden sind, übernimmt die Verwaltung spezielle Dienstleistungen im Rahmen des Beteiligungsmanagements. Diese Serviceleistungen umfassen die Unterstützung und Beratung des Eigentümers bzw. Gesellschafters und der von ihm in die Gremien entsandten Vertreter in fachlicher und rechtlicher Hinsicht. Ein

Teil dieser Serviceleistungen wird in der Praxis auch durch externe Beratungsunternehmen abgedeckt.

Ausgangslage und Zuständigkeiten

- 5.1 Gemäß der Verordnung des Landeshauptmanns, mit der die Geschäftseinteilung des AKL erlassen wird (K-GEA¹¹), war die Finanzabteilung für Landesbeteiligungen zuständig, sofern die Beteiligung nicht in das Aufgabengebiet einer anderen Abteilung fiel.

Des Weiteren normierte die K-GEA die Zuständigkeiten der Finanzabteilung in folgenden Bereichen:

- KLH
- Landesfonds¹²
- Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds (KWF)¹³
- Finanzaufsicht über öffentlich-rechtliche Fonds und Anstalten sowie über Landesbetriebe¹⁴
- Bevollmächtigung von Vertretern des Landes für Generalversammlungen und Hauptversammlungen von Kapitalgesellschaften durch den Landesfinanzreferenten
- Buchhaltungs- und Rechnungsdienste und Rechnungsabschlüsse sonstiger Rechtsträger, soweit gesetzlich oder vertraglich vorgesehen

In erster Linie übernahm die Finanzabteilung im Rahmen des Beteiligungsmanagements die zentrale Beteiligungsverwaltung bzw. das Beteiligungscontrolling für Kapitalgesellschaften, an denen das Land Kärnten am Grund- und Stammkapital beteiligt war. Nach Auskunft des Leiters der Finanzabteilung gab es von dieser Zuständigkeitsverteilung aber Ausnahmen.¹⁵ Beispielsweise übernahm die Infrastrukturabteilung sowohl die Beteiligungsverwaltung als auch die fachliche Betreuung des Verkehrsverbundes. Zudem erbrachte die Finanzabteilung Serviceleistungen wie die Vor- und Nachbereitung von Gesellschafterversammlungen

¹¹ LGBl. Nr. 33/2015, i.d.g.F.

¹² soweit sie nicht in das Aufgabengebiet einer anderen Abteilung fielen

¹³ ausgenommen die Zustimmungs- und Mitwirkungsrechte der Landesregierung betreffend Leit- und Förderungsrichtlinien

¹⁴ soweit sie nicht in das Aufgabengebiet einer anderen Abteilung fiel

¹⁵ Verkehrsverbund, Nationale Antidoping Agentur Austria GmbH, GIZ-K, CMA

oder die Vertretung des Referenten bei Gesellschafterversammlungen, sofern die Zuständigkeit der Finanzabteilung gegeben war. (TZ 6 und 7)

Die Finanzabteilung, als zentrale Budget- und Controlling-Stelle des AKL, koordinierte den Budgetierungsprozess, mit dem die entsprechenden Mittel bzw. Subventionen für die einzelnen Beteiligungen von den Fachabteilungen veranschlagt wurden. Dabei sorgte sie auch für die Einhaltung der finanzpolitischen Vorgaben. (TZ 8)

Die fachliche Steuerung der Landesbeteiligungen erfolgte überwiegend durch die nach der K-GEA zuständigen Fachabteilungen. Diese waren in weiterer Folge auch die Bewirtschafter der den Beteiligungen zugeordneten Haushaltsstellen. (TZ 9 und TZ 10)

Einzelne Fonds und Anstalten wie beispielsweise die Krankenanstalten-Betriebsgesellschaft (KABEG), der Kärntner Gesundheitsfonds (KGF), das Landesmuseum (LMK) oder der Kärntner Nationalparkfonds Hohe Tauern (Nationalpark) und der Kärntner Biosphärenparkfonds Nockberge (Biosphärenpark) galten nach der Logik der Geschäftseinteilung des AKL nicht als Beteiligungen. Daher waren diese von der Beteiligungsverwaltung der Finanzabteilung ausgeschlossen, jedoch gab es einen eigenen Prozess zum Fondscontrolling. Die fachliche Steuerung, die Landesaufsicht sowie die rechtlichen Angelegenheiten dieser Beteiligungen fielen gem. K-GEA ohnehin in den Zuständigkeitsbereich von anderen Abteilungen des AKL. (TZ 11, TZ 19 bis TZ 23)

Die Zuständigkeit des AKL erstreckte sich nicht auf das Management der der KLH übertragenen Beteiligungen, da die KLH seit 2006 als zentrale Steuerungsholding eingerichtet wurde und ihr eigenes Beteiligungsmanagement entwickelte. Die Haftungsproblematik der KLH im Zusammenhang mit der HETA führte letztendlich zur Auflösung der KLH im Zeitraum der Überprüfung. (TZ 24 und TZ 25)

Der LRH stellte zusammenfassend fest, dass die Verantwortlichkeit für die strategische Steuerung, die Zahlungsflüsse und die Rechenschaftspflicht für die Unternehmensergebnisse der Landesbeteiligungen auf eine komplexe Kette von Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten aufgeteilt war. Zusammenfassend gliederte der LRH die Organisation des Beteiligungsmanagements in die zwei Hauptbereiche:

- Beteiligungsmanagement des AKL
- Beteiligungsmanagement der KLH

Der LRH beschrieb das Beteiligungsmanagement dieser beiden Organisationseinheiten in den folgenden Abschnitten.

- 5.3 *In ihrer Stellungnahme kritisierte die Landesregierung, dass die in unterschiedlichen Zeiträumen erfolgten Ausgliederungen nicht entsprechend differenziert nach den damals verbundenen Zielsetzungen dargestellt worden wären. Somit wäre eine Gleichbetrachtung nicht gleich zu wertender Sachverhalte erfolgt.*
- 5.4 Der LRH konnte die Kritik der Landesregierung in keiner Weise nachvollziehen, da er sowohl in TZ 18, TZ 24 als auch in TZ 27 auf die mit den dort dargestellten Ausgliederungen verbundenen Zielsetzungen im Detail hinwies. Eine pauschale Bewertung aller Ausgliederungsentscheidungen, wie in der Kritik der Landesregierung angedeutet, war weder Ziel noch Inhalt des Berichtes.

Beteiligungsmanagement im AKL

Beteiligungsverwaltung durch die Finanzabteilung

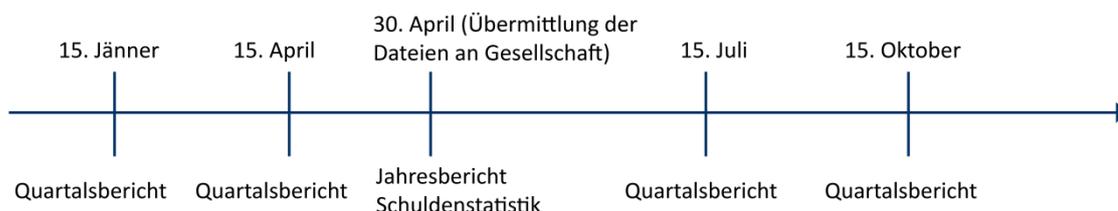
LEITFADEN ZUM BETEILIGUNGSCONTROLLING

- 6.1 Die Finanzabteilung erstellte den Empfehlungen des LRH und des Rechnungshofs (RH) folgend einen Leitfaden zum Beteiligungscontrolling¹⁶, welcher die Aufgaben der Finanzabteilung im Rahmen des Beteiligungsmanagements beschrieb. Umfasst waren davon Kapitalgesellschaften und Gesellschaften anderer Rechtsform, an denen das Land Kärnten Anteile hielt. Der Finanzreferent genehmigte den Leitfaden am 15. Februar 2012.

Im gegenständlichen Leitfaden definierte die Finanzabteilung ihren Aufgabenbereich mit der Wahrnehmung des Beteiligungscontrollings. Die Finanzabteilung sah dabei ihre Aufgabe nicht in der klassischen Unternehmenssteuerung, sondern in der Beteiligungsverwaltung. Darunter konnten hauptsächlich die Sammlung wesentlicher Unterlagen und Informationen der Beteiligungen, die Koordination des Informationsmanagements und der Erlass von Richtlinien zum Beteiligungsmanagement subsumiert werden. Die Begriffe „Beteiligungscontrolling“ und „Beteiligungsverwaltung“ wurden somit im Leitfaden synonym verwendet.

Der Leitfaden legte fest, welche grundlegenden Daten und Informationen die betroffenen Beteiligungen an die Finanzabteilung in bestimmten Intervallen zu übermitteln hatten. Die Berichtsdateien bestanden aus einem Quartalsbericht, dem Jahresbericht und der Schuldenstatistik und basierten auf den Richtlinien des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) für das Beteiligungs- und Finanzcontrolling des Bundes.¹⁷ Diese waren nach folgendem Zeitplan der Finanzabteilung vorzulegen:

Abbildung 1: Beteiligungscontrolling – Fristen zur Datenübermittlung



Quelle: Leitfaden zum Beteiligungscontrolling

¹⁶ Beim Aufbau des Beteiligungscontrollings war das AKL im Austausch mit dem Amt der Vorarlberger Landesregierung.

¹⁷ BGBl. II Nr. 319/2002, zuletzt geändert mit BGBl. II Nr. 209/2011, Richtlinien des BMF für die einheitliche Einrichtung eines Planungs-, Informations- und Berichterstattungssystems des Bundes für das Beteiligungs- und Finanzcontrolling. Die Richtlinie sah gemäß § 2 Abs. 1 die Aufgabe des Beteiligungscontrollings in der betriebswirtschaftlichen Berichterstattung über nicht-monetäre Kennzahlen. Gemäß § 1 umfasste das Beteiligungscontrolling auch das Risikocontrolling.

Die Finanzabteilung regelte im Leitfaden auch den Umfang der Berichtspflichten der einzelnen Beteiligungen. Dabei unterschieden sich die Pflichten nach der Beteiligungshöhe des Landes. Direkte Beteiligungen, die zu mehr als 50% im Eigentum des Landes standen, verpflichtete der Leitfaden zur Übermittlung von Quartalsberichten, Jahresberichten und Schuldenstatistiken. Beteiligungen, an denen das Land mit weniger als 50% direkt beteiligt war, hatten hingegen nur einen Jahresbericht abzugeben. Der Finanzabteilung oblagen die Kontrolle der Berichte und die Erfassung der Daten im jährlichen Beteiligungsbericht des Landes.

Im Leitfaden zum Beteiligungscontrolling war die Erweiterung des Beteiligungscontrollings um das Risikocontrolling vorgesehen. Die Finanzabteilung nahm das Risikocontrolling insofern wahr, als dass sie die jeweiligen geschäftsführenden Leitungsorgane aufforderte, einen Risikobericht abzugeben. Dazu war es notwendig, die Risikofaktoren für die Beteiligung zu beschreiben, deren Eintrittswahrscheinlichkeit einzuschätzen und monetär zu bewerten. Der Risikobericht sollte die allgemeine branchenspezifische Risikosituation beschreiben sowie weitere allgemeine Risikofaktoren offenlegen. Nicht geregelt blieb jedoch, wer die Risiken auf Landesseite beurteilte und gegebenenfalls Maßnahmen einleitete.

Der Leitfaden ging schließlich auch auf Aufgaben ein, welche weitgehend als Serviceleistungen der Finanzabteilung bezeichnet werden konnten:

- Vor- und Nachbereitung von Gesellschafterversammlungen, sofern die Zuständigkeit der Finanzabteilung gegeben ist
- Kontrolle der Einhaltung von Formalkriterien (z.B. Beschlüsse des Aufsichtsrats)
- Vertretung des Referenten bei Gesellschaftsversammlungen
- Anlassbezogene Aufbereitung von Unterlagen

Des Weiteren war geplant, das Beteiligungscontrolling um das strategische Controlling zu ergänzen. In diesem Zusammenhang sollte zukünftig in Abstimmung mit den für die Beteiligungen zuständigen Fachabteilungen eine Evaluierung der Strategien stattfinden, um eine solide Grundlage für politische Eigentümerentscheidungen zu schaffen.

- 6.2 Der LRH begrüßte die Erstellung eines Leitfadens zum Beteiligungscontrolling und erachtete die Ansiedelung der Beteiligungsverwaltung in der Finanzabteilung des AKL als zweckmäßig. Der LRH empfahl jedoch, den Beteiligungsbegriff – ausgehend von der

bisherigen Praxis – im Sinne der Haushaltsreform¹⁸ zu erweitern. Damit wären auch Anstalten und Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit sowie indirekte Beteiligungen mit einer durchgerechneten Beteiligung in einem nicht unwesentlichen Ausmaß¹⁹ umfasst, womit ein vollständiger Überblick ermöglicht wäre.

In Ergänzung zur Risikoberichterstattung empfahl der LRH festzulegen, wer die gemeldeten Risiken im AKL letztendlich zu beurteilen hat und wann entsprechende Maßnahmen einzuleiten sind.

Eine Erweiterung des Beteiligungscontrollings um das strategische Controlling sah der LRH als sinnvoll an.

6.3 *Die Landesregierung beanstandete in ihrer Stellungnahme den weit ausgelegten Beteiligungsbegriff des LRH, da dieser jedenfalls in der Geschäftseinteilung des AKL keine Deckung gefunden hätte. In dieser werde zwischen Landesbeteiligungen und Landesfonds differenziert und somit könnten die Anstalten und Fonds nicht unter den Beteiligungen subsumiert, sondern müssten eigenständig betrachtet werden. Darüber hinaus stünde auch der im UGB definierte Beteiligungsbegriff²⁰ nicht im Einklang mit jenem des LRH. Daher werde die Finanzabteilung auch weiterhin eine klare Trennung zwischen Beteiligungen und Fonds und Anstalten in ihrem Berichtswesen vornehmen, nicht zuletzt aufgrund der unterschiedlichen Steuerungs- und Einflussmöglichkeiten.*

6.4 Für den LRH war die Argumentation des Landes, dem Beteiligungsbegriff des UGB zu folgen nicht nachvollziehbar. Vielmehr müsste für das Land als Gebietskörperschaft der Beteiligungsbegriff nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015²¹ maßgebend sein, welcher explizit Fonds und Anstalten einbezieht. Er sah daher keinen Anlass dazu, von seinem im Bericht klar definierten Beteiligungsbegriff abzuweichen. Dem LRH ging es insbesondere um eine Gesamtbetrachtung aller unter diese Definition des LRH fallenden Beteiligungen. Eine von der Landesregierung vorgegebene Beteiligungsstrategie und -berichterstattung müsse sämtliche Beteiligungen inkl. der Fonds und Anstalten umfassen.

Dem LRH war es durchaus bewusst, dass es aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen unterschiedliche Steuerungs- und Einflussmöglichkeiten gab. Dennoch bestanden diese bei den Beteiligungen sowie den Fonds und Anstalten

¹⁸ zum Beteiligungsbegriff siehe § 33 Bundeshaushaltsgesetz (BHG) sowie § 14 Verordnung des Präsidenten des Rechnungshofes über die Rechnungslegung des Bundes (Rechnungslegungsverordnung – RLV) und § 23 Abs. 1 Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015, BGBl. II Nr. 313/2015, i.d.g.F.

¹⁹ siehe beispielsweise § 14 RLV

²⁰ siehe § 228 Abs. 1 UGB

²¹ siehe § 23 Abs. 1 Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015, BGBl. II Nr. 313/2015, i.d.g.F.

einerseits durch die in die zuständigen Organe entsandten Vertreter des Landes und andererseits über die Ausgestaltung finanzieller Rahmenbedingungen bzw. die Vergabe von Subventionen.

BETEILIGUNGSBERICHT

- 7.1 In Vollziehung der ihr übertragenen Zuständigkeit für die Landesbeteiligungen baute die Finanzabteilung ein Berichtswesen auf. Dieses bestand primär aus dem jährlich zu erstellenden Beteiligungsbericht. Als Datengrundlage dienten die lt. Leitfaden zu übermittelnden Jahres- und Quartalsberichte inkl. der Beschreibung wesentlicher Entwicklungen im Geschäftsverlauf. Dem LRH lag zum Zeitpunkt der Prüfungsdurchführung der adaptierte Beteiligungsbericht aus dem Jahr 2014 vor.

Der Beteiligungsbericht war nach Auskunft des Leiters der Finanzabteilung die Grundlage für das jährliche Landesrating und wäre primär für diesen Zweck erstellt worden. Die Information der Finanzreferentin über die Beteiligungsentwicklung erfolgte mit dem Beteiligungsbericht jährlich im Nachhinein. Die Finanzabteilung bereitete Informationen anlassbezogen auf, sofern Regierungsmitglieder diese zu einzelnen Beteiligungen benötigten.

Der Beteiligungsbericht gab einen Überblick über die Gesellschaften, an denen das Land am Grund- bzw. Stammkapital beteiligt war. Tochtergesellschaften bzw. indirekte Beteiligungen fanden ebenfalls Berücksichtigung. Die Finanzabteilung gliederte die insgesamt zwölf direkten Beteiligungen an Kapitalgesellschaften in strategische Beteiligungen und Förderungsbeteiligungen. Zusätzlich waren im Beteiligungsbericht noch drei²² weitere Gesellschaften mit Landesanteilen aufgeführt. Diese waren keine Kapitalgesellschaften, sondern hatten eine andere gesellschaftsrechtliche Form.

²² Der LRH stellte den Kommanditanteil am Rendite Fonds Holland GmbH & Co KG (Kommanditanteil 10.000,- EUR) nicht gesondert dar. Es handelte sich hierbei im Wesentlichen um eine reine Finanzbeteiligung, welche im Zuge eines Verlassenschaftsverfahrens übernommen wurde.

Einen Überblick über den Stand der Beteiligungen des Landes nach der Systematik des Beteiligungsberichtes gibt folgende Tabelle:

Tabelle 1: Beteiligungen des Landes lt. Beteiligungsbericht 2014

Anteile in %	Bezeichnung der Beteiligung	Anteile in %	Gliederung lt. Beteiligungsbericht	
			Strategische Beteiligung	Förderungs-beteiligung
Direkte und indirekte Beteiligungen des Landes an Kapitalgesellschaften				
51,00	KÄRNTNER ENERGIEHOLDING BETEILIGUNGS GMBH - KEH		x	
	KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft	51,00		
100,00	"Neue Heimat" Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten		x	
	Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft mbH Villach	99,89		
	"Kärntner Heimstätte" Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung, Gesellschaft m.b.H.	10,00		
90,00	"Kärntner Heimstätte" Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung Gesellschaft m.b.H.		x	
100,00	Landesimmobiliengesellschaft Kärnten GmbH - LIG		x	
47,50	Kärntner Betriebsansiedlungs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. - BABEG			x
	LAKESIDE Science & Technology - Park	66,67		
	Kompetenzzentrum Holz GmbH	26,00		
	High Tech Campus Villach GmbH	50,00		
	Lakeside Labs GmbH	100,00		
	MG Immobilienentwicklungs- und Ansiedlungsgesellschaft	26,00		
	Joanneum Research Forschungsgesellschaft mbH	15,00		
	build! Gründerzentrum Kärnten GmbH	45,00		
	CTR Carinthian Tech Research AG	70,00		
100,00	Verkehrsverbund Kärnten GesmbH			x
50,00	UNTERNEHMENSZENTRUM Klagenfurt Gründer- und Innovationspark Besitzgesellschaft m.b.H.			x
	UZ Immobilienbesitz GmbH	100,00		
90,00	Frauengesundheitszentrum Kärnten GmbH - FGZ			x
33,33	Gemeindeinformatikzentrum Kärnten - GIZ-K GmbH			x
100,00	CMA - Carinthische Musikakademie GmbH			x
5,00	Nationale Antidoping Agentur Austria GmbH			x
1,67	ASFINAG Service GmbH			x
Anteile an Gesellschaften mit anderer Rechtsform				
60,00	Stadttheater Klagenfurt OG			
33,33	Internationale Fortbildungsakademie für Gesundheitsberufe EWIV (Sanicademia, in Liquidation)			
33,33	Euregio Senza Confini r.l. - Euregio ohne Grenzen			

Quelle: Informationen auf Basis des adaptierten Beteiligungsberichts 2014, Firmenbuch, eigene Darstellung

Im Wesentlichen waren die in der Tabelle dargestellten Beteiligungen im Beteiligungsbericht mit unterschiedlichem Detaillierungsgrad abgebildet. Als inhaltlich relevant erachtete die Finanzabteilung vor allem folgende Informationen:

- Eigentümerstruktur samt Geschäftsanteil
- Geschäftsführung
- Zusammensetzung des Aufsichtsrats
- Personalstand
- Unternehmenszweck
- Übersicht über Bilanz- und GuV-Daten der letzten fünf Jahre
- Geschäftsverlauf
- teilweise Risikosituation der Beteiligung

Die Finanzabteilung stellte im Anhang des Beteiligungsberichtes ausgewählte Kapitalzuschüsse und Subventionen des Landes an Beteiligungen der KLH, an direkte Beteiligungen des Landes sowie an sonstige Rechtsträger dar.

7.2 Der Beteiligungsbericht enthielt zwar einzelne Bilanz- und GuV-Daten, Kennzahlen waren jedoch nur in geringem Ausmaß vorhanden. Der LRH empfahl daher weitere spezifische betriebswirtschaftliche Kennzahlen, wie beispielsweise die Personalkosten pro Vollzeitäquivalent (VZÄ), die Materialaufwandsquote oder die Abschreibungsintensität abzubilden und diese zu analysieren.

Im Sinne einer wirkungsorientierten Verwaltung sollten nach Ansicht des LRH neben den finanziellen Inputdaten auch Output- bzw. Leistungsdaten, wie beispielsweise die Anzahl von Beratungen oder Besucherzahlen erfasst werden. In einer weiteren Ausbaustufe wären diese miteinander zu verknüpfen, um die Aussagekraft des Beteiligungsberichtes zu erhöhen. Der LRH empfahl daher der Finanzabteilung, den jeweils fachlich zuständigen Abteilungen des AKL Vorgaben zur Übermittlung von Leistungsdaten zu machen. Dies könnte beispielsweise durch eine Ergänzung des Leitfadens zum Beteiligungscontrolling erfolgen.

Zudem konnte der LRH keine strukturierte Ablage sowie elektronische Verknüpfung der einzelnen Informationen vorfinden. Beteiligungsübergreifende Auswertungen oder

Vergleiche in Form von Kennzahlen waren somit nicht automatisiert verfügbar. Der LRH empfahl der Finanzabteilung, die sich bietenden Möglichkeiten einer IT-Unterstützung zu nützen. Beispielsweise wäre die Implementierung einer Datenbank zur Erfassung von Finanz- und Leistungsdaten der Beteiligungen, mit der Möglichkeit, Auswertungen und Kennzahlen zu generieren, für den LRH sinnvoll. Dieses Managementtool könnte die Finanzabteilung in Anlehnung an die bereits in der Land Kärnten Beteiligungen GmbH (LKBG) für die Bergbahnen im Einsatz befindliche Datenbank ausgestalten.

Aus Eigentümersicht und im Sinne der Transparenz wäre es sinnvoll, neben der Zusammensetzung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats, auch weitere diesbezügliche Informationen darzulegen. Der LRH empfahl, in Anlehnung an § 243b UGB bzw. an den Corporate Governance Kodex, die Gesamtbezüge der einzelnen Geschäftsführer, Vorstände und Aufsichtsräte sowie die Grundsätze der Vergütungspolitik anzugeben.

Schließlich kritisierte der LRH, dass die Zahlungsflüsse an die dargestellten Beteiligungen im Beteiligungsbericht unvollständig aufgelistet waren. Nach Ansicht des LRH sollten die direkten und indirekten Finanzbeziehungen vollständig dargelegt werden²³. Aus diesem Grund empfahl der LRH der Finanzabteilung zukünftig alle Interaktionen finanzieller Art im Beteiligungsbericht aufzuzeigen.

7.3 *Die Landesregierung äußerte sich in Bezug auf die vom LRH empfohlene Optimierung des Beteiligungsberichts grundsätzlich kritisch. So wurde festgehalten, dass es sich beim Beteiligungsbericht insbesondere um einen Teil der Unterlagen für den jährlichen Ratingprozess gehandelt habe und die Daten bislang für die zuständige Ratingagentur ausreichend gewesen wären. Auch bestehe keine explizite rechtliche Verpflichtung zur Erstellung eines Beteiligungsberichtes.*

Die Empfehlung des LRH zu einer Ausweitung des Beteiligungsberichtes um weitere finanzielle und leistungsmäßige Informationen würde zur Kenntnis genommen. Die dafür notwendigen Maßnahmen bedürften jedoch einer gesonderten politischen Beschlussfassung insbesondere im Hinblick auf die rechtlichen Rahmenbedingungen und die Bereitstellung von zusätzlichen Personalressourcen für die Finanzabteilung. Jedenfalls müssten diese zusätzlichen Daten von den Fachabteilungen sachgerecht aufbereitet und zur Verfügung gestellt werden.

²³ Unter direkten Finanzbeziehungen sind beispielsweise Gewinnabführungen an den Kernhaushalt oder Verlustabdeckungen aus dem Landeshaushalt zu verstehen. Indirekte Finanzbeziehungen sind beispielsweise der Verzicht auf Rückzahlung von Zuschüssen, die Gewährung finanzieller Vergünstigungen, gewährte Bürgschaften oder eingegangene Haftungen für die Beteiligung.

Es erfolge derzeit eine Prüfung, inwieweit Informationen zu den Vergütungen der Organe in zukünftigen Beteiligungsberichten dargestellt werden sollten. Dabei solle auf die Informationen im Jahresabschluss gemäß UGB abgestellt werden.

Die Landesregierung stellte zudem in ihrer Stellungnahme fest, dass der LRH eine nähere Darstellung der aus seiner Sicht mangelhaften Auflistung der Zahlungsflüsse im Bericht nicht übermittelte.

- 7.4 Dem LRH war durchaus bewusst, dass der Beteiligungsbericht bislang primär für den Ratingprozess erstellt wurde, dennoch sah er es als zielführend an, diesen – als Grundlage für eine strategische Beteiligungssteuerung – entsprechend zu optimieren.

Der LRH ging in seiner Empfehlung davon aus, dass zur Steuerung der Beteiligungen entsprechende Informationen bzw. Leistungsdaten in den zuständigen Fachabteilungen vorhanden waren. Diese wären zukünftig nach einheitlichen Vorgaben der Finanzabteilung strukturiert zu übermitteln und von dieser für den Beteiligungsbericht aufzubereiten. Durch eine geeignete IT-Unterstützung und ein strukturiertes Ablagesystem könnte die Finanzabteilung zudem die Effizienz steigern und Abläufe automatisieren.

Der LRH hielt fest, dass er im Bericht genau definierte, was unter direkten und indirekten Finanzbeziehungen zu verstehen wäre. Bereits im Zuge der Rechnungsabschlussprüfung 2014²⁴ konnte der LRH feststellen, dass die Auflistung der Zahlungsflüsse im Beteiligungsbericht nicht transparent und teilweise in der Höhe unvollständig erfolgte. So wären beispielsweise eine klare Trennung zwischen Kapitalzuschüssen und Subventionen im Sinne der Transparenz sowie eine Aufnahme von Dividendenzahlen sinnvoll gewesen.

Budgetierung von Zuschüssen und Subventionen von Beteiligungen

- 8.1 Für die zentrale Budgetplanung im AKL zeichnete sich die Finanzabteilung verantwortlich. Die Ausgangsbasis dafür bildete das zuletzt beschlossene Budgetprogramm unter Berücksichtigung der aktuellen finanzpolitischen Zielsetzungen. Die Finanzabteilung gab den Fachabteilungen einen Budgetrahmen vor, welcher sich durch Ausgabenober- und Einnahmenuntergrenzen kennzeichnete.

Je nach fachlicher Zuständigkeit für die Beteiligungen war entweder die Finanzabteilung oder eine Fachabteilung als haushaltsbewirtschaftende Stelle für die Budgetierung der

²⁴ siehe Berichte LRH 61/B/2015

entsprechenden Positionen verantwortlich. Die Budgetierung der Haushaltspositionen war jedenfalls der Finanzabteilung vorzulegen.

Als Grundlage für die Budgetierung diente der Budgetentwurf der jeweiligen Beteiligung, welcher vom geschäftsführenden Leitungsorgan erstellt und der zuständigen Abteilung vorgelegt wurde. In einem ersten Schritt besprach das geschäftsführende Leitungsorgan den Entwurf mit der Fachabteilung. Dabei galt es, die Ausgabenobergrenzen im Budgetrahmen zu berücksichtigen. Die Finanzabteilung prüfte im Rahmen der Haushaltsplanung, ob sich der (in der Regel) ergebende Zuschuss an die Beteiligungen im Budgetrahmen bewegte. Zudem führte die Finanzabteilung Plausibilitätsprüfungen²⁵ durch. Im Bedarfsfall passte sie das Budget der jeweiligen Beteiligung an und gab der Fachabteilung einen neuen Budgetrahmen vor. Die Fachabteilung arbeitete die finanzpolitischen Korrekturen in Abstimmung mit der Beteiligung in den Budgetentwurf ein. In weiterer Folge budgetierte die Finanzabteilung den sich ergebenden Zuschuss für die Beteiligung im Rahmen der Erstellung des Landesvoranschlages.

Auf Ebene der Beteiligungen erfolgte die Budgetdiskussion in den jeweiligen Aufsichtsgremien nach Vorlage eines Budgetentwurfes durch das geschäftsführende Leitungsorgan. Die Vorgaben der Finanzabteilung fanden in der Regel bereits entsprechende Berücksichtigung, wobei in einigen Aufsichtsgremien die Finanzabteilung selbst bzw. die zuständige Finanzlandesrätin als Eigentümervertreterin des Landes vertreten war.

- 8.2 Der LRH kritisierte, dass die zuständigen Abteilungen des AKL die Budgetmittel an die Beteiligungen grundsätzlich kaum auf Basis von angestrebten Leistungszahlen oder Wirkungszielen vergaben. Zur Optimierung der Leistungserbringung müssten jedoch im Budgetierungsprozess verstärkt Finanzdaten mit angestrebten Outputdaten, wie beispielsweise den Pünktlichkeitsgrad von öffentlichen Verkehrsmitteln, verknüpft werden. Der LRH empfahl daher, in der angestrebten Haushaltsreform im Sinne der Wirkungsorientierung eine solche Vorgehensweise zu etablieren.
- 8.3 *Die Landesregierung teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die zuständigen Abteilungen im Zuge des Budgetierungsprozesses dazu angehalten wären Wirkungsziele zu formulieren und deren Einhaltung sicherzustellen. Die mit dem Bericht des LRH verbundene generelle Aussage, wonach Budgetmittel sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig einzusetzen sind, könne seitens der Landesregierung nur unterstrichen werden. Die Empfehlung des LRH zu einer verstärkten Wirkungsorientierung der Budgetmittel werde jedenfalls unterstützt.*

²⁵ z.B. Abweichungsanalysen oder richtige Einnahmenerfassung

Rolle der Fachabteilungen des AKL im Beteiligungsmanagement

AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN

- 9.1 Die fachliche Zuständigkeit der jeweiligen Abteilung des AKL für Beteiligungen ergab sich aus der K-GEA. Im Regelfall oblag der Finanzabteilung die Zuständigkeit für die Beteiligungsverwaltung. Mit der Aufgabenzuteilung war für die Abteilungen auch die Bewirtschaftung der den Beteiligungen zugehörigen Haushaltsstellen verbunden.

Eine wesentliche Funktion der Fachabteilungen lag in der Unterstützung und Beratung des Landes als (Mit-)Eigentümer und der von ihm in die Gremien entsandten Vertreter in fachlicher und rechtlicher Hinsicht. Zudem nahmen Vertreter der Fachabteilungen an Sitzungen von Gremien, wie beispielsweise dem Aufsichtsrat der KABEG, dem Gemeindeinformatikzentrum und dem Verkehrsverbund, selbst als Mitglieder teil.

In Zusammenarbeit mit der Politik bzw. auf Grundlage politischer Zielsetzungen hatten die Fachabteilungen strategische Vorgaben zu entwickeln und diese den Beteiligungen bzw. den geschäftsführenden Leitungsorganen mitzuteilen.

Den Fachabteilungen stand es grundsätzlich frei, die finanziellen Mittel innerhalb des durch die Finanzabteilung vorgegebenen Finanzrahmens auf die prioritären Aufgabenbereiche der Beteiligung zu verteilen. Eine entsprechende inhaltliche Abstimmung und Kooperation mit den Beteiligungen war daher erforderlich. Wie dem LRH in Gesprächen mit Abteilungsleitern mitgeteilt wurde, geschah dies sowohl in Arbeitssitzungen und Besprechungen mit den geschäftsführenden Leitungsorganen als auch mit den zuständigen Regierungsmitgliedern.

Im Rahmen des Budgetvollzuges agierten die Fachabteilungen als anweisende Stellen. Zu den Aufgaben der Fachabteilungen zählten zudem die Überwachung des Geschäftsverlaufs sowie die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Landeszuschüsse.

Aus Sicht der Finanzabteilung oblag es den gemäß K-GEA zuständigen Abteilungen des AKL, Leistungszahlen der Beteiligung zu erfassen und auszuwerten, sowie die Erreichung politischer Wirkungsziele sicherzustellen. Diesbezüglich müsste daher auch eine Evaluierung der Aufgabenwahrnehmung stattfinden.

Der Vorhabensbericht des Landeshauptmanns in der Regierungssitzung vom 24. März 2015 zur Struktur- und Organisationsreform dachte zudem eine Reform der Zuständigkeiten bei den Landesbeteiligungen an. Ziel sollte es sein, durch klare

Zuordnungen eine stärkere strategische Steuerung des fachlich zuständigen Regierungsmitglieds zu ermöglichen.

- 9.2 Aus Sicht des LRH reichten anlassbezogene Evaluierungen von einzelnen Beteiligungen für eine strategische Unterstützung der Eigentümerrolle nicht aus. Für die Zukunft erachtete es der LRH daher als notwendig, dass in regelmäßigen Abständen Evaluierungen der Beteiligungen stattfinden. Dadurch sollte unter anderem sichergestellt werden, dass sich die Beteiligungen an die im Rahmen der Beteiligungspolitik aufgetragenen Zielsetzungen halten. Der LRH unterstützte dabei die Ansicht der Finanzabteilung, dass die Durchführung solcher Evaluierungen den fachlich zuständigen Abteilungen obläge. Eine Stärkung der Rolle des jeweils zuständigen Regierungsmitglieds bei der strategischen Steuerung der Beteiligungen – wie in der Struktur- und Organisationsreform angedacht – wäre aus Sicht des LRH sinnvoll.

Die Rolle und Zuständigkeiten der Fachabteilungen waren für den LRH grundsätzlich nachvollziehbar. Der LRH sah jedoch die Finanzabteilung verstärkt in der Verantwortung, eine konzernähnliche Betrachtungsweise im AKL zu etablieren. Der LRH empfahl zudem der Landesregierung, die Eigentümerrolle dahingehend zu nutzen, um die Zusammenarbeit zwischen den Beteiligungen als auch zwischen dem AKL und den Beteiligungen in sinnvollen Bereichen zu verstärken. Der LRH verwies in diesem Zusammenhang auch auf seinen Bericht „Unterstützende Dienstleistungen in den Landesbeteiligungen“²⁶.

- 9.3 *Aus der Stellungnahme der Landesregierung war zu entnehmen, dass diese die Sichtweise des LRH, wonach die Finanzabteilung verstärkt in der Verantwortung stünde, eine konzernähnliche Betrachtungsweise im AKL zu etablieren, nicht nachvollziehen könne. Angesichts der bestehenden Verantwortlichkeiten der Fachabteilungen für deren Budgets im Bereich der Beteiligungen und der mangelnden rechtlichen Grundlagen zur Einführung von Konzernstrukturen könne die Finanzabteilung dieser Aufgabe nicht nachkommen. Seitens der Finanzabteilung wäre nur eine Unterstützung der Fachabteilungen durch die Bereitstellung von Informationen möglich. In diesem Zusammenhang wies die Landesregierung darauf hin, dass mit der Ausgliederung der wesentlichen wirtschaftlichen Beteiligungen an die KKL bzw. nunmehr Kärntner Beteiligungsverwaltung eine effiziente Beteiligungssteuerung geschaffen werden sollte.*
- 9.4 Mit einer konzernähnlichen Betrachtungsweise bekräftigte der LRH die Intention, bei Entscheidungen und Optimierungsvorschlägen weniger den Nutzen einzelner Beteiligungen als vielmehr den Gesamtnutzen für das Land Kärnten als (Mit-)Eigentümer in den Vordergrund zu stellen.

²⁶ Zl. LRH 206/B/2016

Der LRH nahm zur Kenntnis, dass die Fachabteilungen in der Regel die Verantwortung für die Budgets ihrer zugeordneten Beteiligungen trugen. Dennoch sah der LRH die Finanzabteilung als besonders geeignet an, Rahmenbedingungen vorzugeben, Aufgaben zusammenzuführen sowie eine Gesamtbetrachtung einzubringen.

Dieselbe Betrachtungsweise wäre ebenso im Rahmen des Beteiligungsmanagements der Kärntner Beteiligungsverwaltung anzuwenden.

STRATEGISCHE STEUERUNG AM BEISPIEL DES VERKEHRSVERBUNDS

Allgemeines zum Verkehrsverbund

- 10.1 (1) Als dienstleistende Schnittstelle zwischen Gebietskörperschaften, Verkehrsunternehmen und lokalen Systempartnern (wie etwa Tourismusbetrieben oder Tourismusverbänden, Seilbahnunternehmen usw.) fungierte die Verkehrsverbund Kärnten GesmbH (Verkehrsverbund).

Der Verkehrsverbund organisierte und koordinierte nach Maßgabe der bundes- und landesgesetzlichen Regelungen (insb. ÖPNRV-G²⁷ und VVK-G²⁸) sowie des Grund- und Finanzierungsvertrages für den Verkehrsverbund Kärntner Linien die Bestellung und Finanzierung der Verkehrsdienstleistungen im Verbundraum der Kärntner Linien im Sinne der im Regionalverkehrsplan definierten Ziele.

Neben bestimmten technischen, buchhalterischen und organisatorischen Diensten zugunsten von Gebietskörperschaften und Verkehrsunternehmen regelte der Verkehrsverbund insbesondere die Mitfinanzierung von Verkehrsdiensten aus Ausgleichszahlungen durch Verträge mit einzelnen Verkehrsunternehmen oder anderen Leistungserstellern. Dies galt jedenfalls und mindestens für das ausschließlich durch Bund und Land Kärnten bezuschusste Grundangebot.

Der LRH wählte den Verkehrsverbund aus, um an diesem Beispiel die strategische Steuerung einer Beteiligung durch die fachlich zuständige Abteilung des AKL darzulegen.

Der Verkehrsverbund erschien dem LRH aus folgenden Gründen für geeignet:

- a) Sowohl die Beteiligungsverwaltung als auch die fachlichen Agenden im Zusammenhang mit der Verkehrsplanung waren in diesem Fall

²⁷ Öffentliches Personennah- und Regionalverkehrsgesetz, BGBl. I Nr. 204/1999, i.d.F. BGBl. I Nr. 59/2015

²⁸ Verkehrsverbund Kärnten-Gesetz, LGBl. Nr. 22/1997

vollständig in der Abteilung Wirtschaft, Tourismus, Infrastruktur und Mobilität vereint.

- b) Der Verkehrsverbund stellte gerade im Hinblick auf die Beteiligungspolitik, die Planungsaufgaben und das damit verbundene Zusammenspiel mit anderen Fachgebieten, wie z.B. der Ökologie oder der Regionalentwicklung, eine besondere Herausforderung dar.
- c) Das Land Kärnten ist am Verkehrsverbund direkt beteiligt. Das Beteiligungsausmaß beträgt 100%. Die Beteiligungspolitik des Landes hatte daher einen wesentlichen Einfluss auf die Beteiligung.

Strategische Vorgaben und Maßnahmen

(2) Die Infrastrukturabteilung des AKL nahm als fachlich zuständige Abteilung das Beteiligungsmanagement im Rahmen des Verkehrsverbundes Kärnten wahr.²⁹ Wenngleich die Finanzabteilung den Finanzrahmen und globale Einsparungsziele vorgab, so erfolgte die gesamte landesseitige Steuerung des Verkehrsverbundes in der zuständigen Fachabteilung. Hierfür sprach auch die seitens des Landes vorgenommene Entsendung der drei maßgebenden Personen³⁰ der zuständigen Fachabteilung in den Aufsichtsrat des Verkehrsverbundes. Damit wurden die Interessen des Landes durch die zuständige Fachbeamtenschaft vertreten.

Der Leiter der Fachabteilung bestimmte zwei Mitarbeiter, welche einerseits die Verkehrs- und Finanzplanung für den Verkehrsverbund und andererseits das klassische Beteiligungsmanagement inkl. Berichtswesen getrennt voneinander durchführten. Somit sei nach Auskunft des Abteilungsleiters der Infrastrukturabteilung das 4-Augen-Prinzip gewahrt. Dennoch fand eine enge Abstimmung zwischen den beiden Mitarbeitern statt.

Die finanziellen Vorgaben für den Verkehrsverbund, welche seitens der Fachabteilung erarbeitet wurden, standen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verkehrsplanungskompetenz des AKL. Sämtliche von der Fachabteilung entwickelten Verkehrskonzepte hatten Auswirkungen auf den Öffentlichen Personennahverkehr und somit auf das Budget des Verkehrsverbundes. Daher fand in den vergangenen Jahren eine enge Kooperation bei der Entwicklung der Regionalverkehrspläne zwischen den zuständigen Fachabteilungen des AKL und dem Verkehrsverbund statt.

²⁹ Verkehrsplanung, einschließlich öffentlicher Regional- und Nahverkehr (Verkehrsverbund); Verwaltung der Beteiligung des Verkehrsverbundes, siehe hierzu K-GEA, i.d.g.F.

³⁰ Entsendet wurden der Leiter der Abteilung Infrastruktur und Wirtschaft sowie die beiden in der Fachabteilung mit den Agenden des Verkehrsverbundes betrauten Mitarbeiter.

Im Rahmen der Beteiligungspolitik definierte die Politik für den Verkehrsverbund sowie dessen Finanzierung strategische Vorgaben. Die Infrastrukturabteilung setzte die Vorgaben der Politik um, entwickelte fachliche Konzepte, gab Empfehlungen ab und beriet die politischen Entscheidungsträger in Sachfragen und rechtlichen Angelegenheiten.

Beispielhaft werden im Folgenden einige strategische Vorgaben an den Verkehrsverbund angeführt:

1. Fokus auf die verkehrspolitischen Kernaufgaben

Der Verkehrsverbund soll sich zukünftig wieder verstärkt um den Schüler- und Pendlerverkehr kümmern. Die Entwicklung und das Bedienen des touristischen Verkehrs bleiben eine Nebenaufgabe.

2. Schülerfreifahrt

Der Bund überweist dem Land Kärnten jährlich rund 23 bis 24 Mio. EUR an Freifahrtgeldern aus dem Familienlastenausgleichsfonds. Aufgrund der rückläufigen Schülerzahlen wird eine vertragliche Pauschalabrechnung angestrebt.

3. Entwicklung alternativer Modelle im ländlichen Raum

Beispielsweise kamen im ländlichen Raum 50-Sitzer-Busse zum Einsatz, die nur an vorgegebenen Haltestellen anhalten durften. Die Einrichtung einer Haltestelle kostete bisher rd. 50.000,- EUR. Aufgrund von Finanzierungsschwierigkeiten, speziell im ländlichen Raum, sollten rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen werden, die den Einsatz von kleineren Bussen ermöglichen.

4. Gestaffelte Zeiten bei Schulbeginn

Der zuständige Landesrat für Umwelt und Verkehr regte an, die Zeiten bei Schulbeginn zu staffeln. Die Fachabteilung sah dadurch die Möglichkeit, dass die Verkehrsdienstleister bei den Schulfahrten Einsparungen sowohl im Personalbereich als auch bei den Fahrzeugen lukrieren konnten. Eine flächendeckende Umsetzung konnte bislang noch nicht erreicht werden.

5. Ausweitung der S-Bahn

Der Taktverkehr bei der S-Bahn Kärnten soll in den nächsten Jahren stärker ausgebaut werden.

Um die finanzpolitischen Vorgaben auch in Zukunft erfüllen zu können, wäre es nach Auskunft des Abteilungsleiters notwendig gewesen, ein neues, österreichweit einzigartiges Konzept der funktionalen Ausschreibung zu entwickeln. Entgegen der in der Vergangenheit praktizierten Vorgehensweise, bei Ausschreibungen Strecken und Frequenzen für den Verkehr vorzugeben, hätte der Verkehrsverbund nunmehr einen Finanzrahmen und Standards vorgegeben. Es wäre dem Verkehrsunternehmen oblegen, innerhalb dieser Grenzen Angebote und kreative Lösungen zu entwickeln und anzubieten.

Der Verkehrsverbund hätte die erste funktionale Ausschreibung vor ca. zwei Jahren mit entsprechenden Vorarbeiten (z.B. Ortskerndefinition) gestartet. Das Land Kärnten wäre der Ansicht gewesen, dass das Land ein gewisses Grundangebot sichern hätte sollen, jedoch die Gemeinden die Möglichkeit gehabt hätten, zusätzliche (regionale) Verkehrsleistungen in die Ausschreibung mitaufzunehmen. Der Verkehrsverbund hätte schließlich die Verträge mit den Verkehrsdienstleistern für fünf Jahre abgeschlossen, wobei das jährliche Entgelt als Maximalsumme festgelegt worden wäre.

Der Leiter der Infrastrukturabteilung betonte, dass es wiederkehrende Evaluierungen im Verkehrsverbund bzw. auch in der Abteilung selbst gegeben hätte. So wären beispielsweise die Fahrgastströme analysiert sowie die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Standards kontrolliert worden. Unter besonderer Beobachtung wären auch die Schnittstellen bzw. Anbindungen zu den einzelnen Verkehrsträgern untereinander gestanden. Mit den Evaluierungen wäre ein Lernprozess verbunden gewesen, den die Fachabteilung für zukünftige Ausschreibungen nützen hätte können.

- 10.2 Aus Sicht des LRH war positiv zu vermerken, dass im Bereich des Verkehrsverbundes klare strategische Leitlinien vorhanden waren. Der LRH erachtete zudem die im AKL bestehende Verkehrsplanungskompetenz und die enge Zusammenarbeit mit dem Verkehrsverbund als zweckmäßig, weil damit die verkehrspolitischen bzw. strategischen Vorgaben des Landes und die operative Umsetzung durch den Verkehrsverbund eng verzahnt werden konnten.

Management von Anstalten und Fonds

ÜBERBLICK UND ZUSTÄNDIGKEITEN

- 11 Da der Beteiligungsbegriff der Finanzabteilung lt. Beteiligungsbericht Fonds und Anstalten nicht direkt umfasste, fehlte eine Integration in die „klassische“ Beteiligungsverwaltung des Landes, wie sie nach dem Leitfaden zum Beteiligungscontrolling vorgesehen war. Dies betraf insbesondere folgende, vom LRH als Beteiligung definierte Rechtsträger:

Tabelle 2: Fonds und Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit (März 2016)

Sonstige Rechtsträger	
Bezeichnung der Beteiligung	Anteil in %
Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit	
Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds - KWF	
Kärntner Sanierungsgesellschaft m.b.H. - KSG	100,00
Kärntner Gesundheitsfonds - KGF	
Kärntner Nationalparkfonds Hohe Tauern	
Kärntner Biosphärenparkfonds Nockberge	
Kärntner Ausgleichszahlungsfonds - K-AF	
Anstalten	
Kärntner Verwaltungsakademie	
Landesmuseum Kärnten	
Kärntner Landesarchiv	
Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft - KABEG	

Quelle: eigene Darstellung

Für das Finanzcontrolling über die Fonds und Anstalten des Landes Kärnten war ein eigener Prozess im AKL eingerichtet.³¹ Die Finanzabteilung zeichnete sich gemäß K-GEA für diesen Prozess der Überwachung der Finanz- und Haushaltsgebarung

³¹ siehe hierzu TZ 12

verantwortlich. Die fachliche und strategische Steuerung der einzelnen Rechtsträger übernahmen wiederum die jeweils fachlich zuständigen Abteilungen des AKL.³²

Im Bereich des KWF nahm die Finanzabteilung die Landesaufsicht wahr und unterstützte die Tätigkeit des wirtschaftspolitischen Beirats. Hierzu existierten eigene Prozessbeschreibungen. Insbesondere stimmte die Finanzabteilung die Planungen des KWF mit jenen des Landes ab, sodass die Auswirkungen auf den Landeshaushalt im Rahmen des Budgetierungsprozesses entsprechend berücksichtigt werden konnten. In Bezug auf die Organisation, Prozesse, Ziele und Strategien im Bereich der Wirtschaftsförderung verweist der LRH auf den derzeit in Arbeit befindlichen Bericht zur „Wirtschaftsförderung“.

Der Kärntner Ausgleichszahlungsfonds (K-AF) war eine per Landesgesetz³³ vom 10. November 2015 eingerichtete Zweckgesellschaft, die eigens dafür gegründet wurde, Schuldtitel, die mit einer durch Landesgesetz angeordneten Haftung besichert waren, rechtsgeschäftlich zu erwerben, zu verwalten und zu verwerten. Die Gründung der Zweckgesellschaft stand in direktem Zusammenhang mit dem Angebot des Landes zum Rückkauf der vom Land Kärnten besicherten Anleihen im Rahmen der Abwicklung der Heta Asset Resolution AG (HETA).³⁴ Nachdem es sich um eine reine Zweckgesellschaft handelte, nahm der LRH von einer detaillierten Betrachtung des K-AF im Rahmen des Beteiligungsmanagements Abstand.

Das Beteiligungsmanagement der KABEG erfolgte auf mehreren Ebenen. Neben dem Finanzcontrolling der Finanzabteilung gab es beispielsweise Verhandlungen zur Abgangsdeckung und Investitionsfinanzierung der KABEG mit der Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege, der Finanzabteilung des AKL und den zuständigen politischen Referenten. Ein wichtiges Steuerungs- und Kontrollelement bildete insbesondere der nach dem Kärntner Landeskrankenanstalten-Betriebsgesetz³⁵ eingerichtete Aufsichtsrat der KABEG, in dem sowohl Vertreter der Landesregierung als auch der im Landtag vertretenen Parteien als Eigentümervertreter agierten. Die Steuerung der KABEG kann jedoch nach Ansicht des LRH nicht isoliert von den gesundheitspolitischen Vorgaben des Bundes³⁶ sowie der Versorgungsplanung auf Ebene des KGF³⁷, der Sozialversicherung³⁸ sowie der anderen Fondskrankenanstalten³⁹

³² Zuständigkeit nach K-GEA, siehe hierzu insbesondere TZ 9

³³ Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds-Gesetz (K-AFG), LGBl. Nr. 65/2015, i. d. g. F.

³⁴ vormals Hypo Alpe-Adria-Bank International AG, siehe hierzu insbesondere TZ 24

³⁵ K-LKABG, LGBl. Nr. 44/1993, i. d. g. F.

³⁶ siehe beispielsweise Österreichischer Strukturplan Gesundheit bzw. Zielsteuerung Gesundheit – Kostendämpfungspfad

³⁷ Regionaler Strukturplan Gesundheit, Reformprojekte etc.

³⁸ z. B. Umsetzung und Planung der Gesundheitszentren im niedergelassenen Bereich

³⁹ siehe z. B. Vereinbarung onkologische Versorgung Krankenhaus Spittal/Drau

betrachtet werden. Aufgrund dieser komplexen Zusammenschau im Gesundheitsbereich erachtete der LRH eine reine Darstellung der Beteiligungssteuerung der KABEG sowie des KGF im gegenständlichen Bericht als nicht zweckmäßig.

Im Zusammenhang mit den im April 2016 getätigten Maßnahmen und Beschlüssen der Landesregierung und des Landtags zur Auflösung der KLH kam es zur Errichtung einer neuen Anstalt sowie eines neuen Fonds auf gesetzlicher Basis.⁴⁰ Diesen Neuerungen widmete der LRH einen eigenen Abschnitt.⁴¹

Schlussendlich ging der LRH daher im Folgenden insbesondere auf die Verwaltungsakademie, das Landesmuseum sowie auf das Landesarchiv ein. Diese Beteiligungen wurden Ende der 90iger Jahre vom AKL ausgegliedert und zu Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit. Eine ähnliche Vorgehensweise gab es im Zusammenhang mit dem Nationalparkfonds Hohe Tauern und dem Biosphärenpark Nockberge. Diese wurden auf Grundlage des Kärntner Nationalpark- und Biosphärenparkgesetzes⁴² als größtenteils selbstständige Fonds mit eigener Parkverwaltung errichtet.

Ziel war es festzustellen, welche Verbindungen es mit dem AKL gab und über welche Mechanismen die Steuerung dieser Fonds und Anstalten erfolgte.

RICHTLINIE ZUR DURCHFÜHRUNG EINES FONDSCONTROLLINGS

- 12.1 Als zentraler Leitfaden für die Durchführung des Finanzcontrollings über Fonds und ausgegliederte Rechtsträger des Landes Kärnten kann die Richtlinie zur Durchführung eines Fondscontrollings⁴³ genannt werden.

Die Überwachung der Finanz- bzw. Haushaltsgebarung ließ sich im Zusammenhang mit dem Finanzcontrolling grundsätzlich in drei Teilbereiche mit folgenden Zielsetzungen gliedern:

1. Nationales Berichtswesen des Landes Kärnten
 - Sicherung des Vermögens des Landes und der betroffenen Fonds und sonstiger ausgegliederter Rechtsträger des Landes
 - Sicherstellen einer vergleichbaren Datenbasis (inhaltlich, periodenident, zweckunabhängig)

⁴⁰ Gesetz über den Fonds „Sondervermögen Kärnten“ (K-SvKG) sowie Gesetz über die Kärntner Beteiligungsverwaltung (K-BVG), LGBl. Nr. 28/2016

⁴¹ siehe hierzu insbesondere TZ 25

⁴² K-NBG, LGBl. Nr. 55/1983, i.d.g.F.

⁴³ Version 1.0 (erschieden im November 2012)

- Berichtswesen mit Plan-Ist-Vergleichen und Kennzahlen
- Sinnvoller und vertretbarer Ressourceneinsatz für alle Betroffenen
- Frühzeitiges Erkennen von Risiken und Liquiditätsanforderungen

Das Land Kärnten war verpflichtet an der Einhaltung des Stabilitätsprogrammes bzw. der Stabilitätskriterien gem. Stabilitätspakt⁴⁴ mitzuwirken und sicherzustellen, dass diese nicht überschritten werden.

2. Berichtswesen gem. ESVG-Kriterien⁴⁵

- Sicherstellung der Mitwirkung der Fonds und sonstiger ausgegliederter Rechtsträger an der Einhaltung der für das Land Kärnten gem. Stabilitätspakt verpflichtenden Stabilitätskriterien
- Frühzeitiges Erkennen von Indikatoren und Risiken für die Überschreitung der Stabilitätskriterien des Bundeslandes Kärnten

3. Sonderprüfungen

- Neben dem einheitlichen Berichts- und Kennzahlensystem sollte durch unterjährige Prüfungen oder durch Abschlussprüfungen bzw. Prüfungen des Jahresabschlusses die Einhaltung von Qualitätsstandards im operativen Bereich sichergestellt werden.

Wie bei der Beteiligungsverwaltung waren auch für die Übermittlung der Daten der Fonds und der sonstigen ausgegliederten Rechtsträger gemäß nationalem Berichtswesen Übermittlungsfristen definiert. Zwei Wochen nach Beschlussfassung im Gremium musste das Budget der Fonds oder der sonstigen ausgegliederten Rechtsträger der Finanzabteilung zur Verfügung gestellt werden. Eine Aufteilung der Jahresdaten auf Quartalsebene war mit Übermittlung des ersten Quartalsberichtes beizubringen. Sämtliche Ist-Daten waren zwei Wochen nach dem jeweiligen Quartalsende jeweils auf Quartalsebene und in kumulierter Form zu übermitteln. Ebenso wurde mit den Quartalsberichten jeweils eine aktualisierte Hochrechnung auf den Jahreswert und mit dem vierten Quartalsbericht eine Soll-Ist-Darstellung verlangt.

⁴⁴ Art. 15a Vereinbarung gemäß B-VG

⁴⁵ Seit September 2014 sind alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union verpflichtet, das revidierte Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen – ESVG 2010 – anzuwenden und die auf dieser Grundlage erstellten Daten gemäß den entsprechenden Lieferverpflichtungen an Eurostat zu übermitteln.

Analog dazu hatten für das ESVG-Berichtswesen weitere Fristen Geltung. Hierbei mussten die Fonds und Anstalten ein ESVG-Budget, eine Hochrechnung sowie eine vorläufige Darstellung des abgelaufenen Haushaltsjahres gemäß ESVG vorlegen.

Die elektronisch vorliegenden Daten unterzog die Finanzabteilung einer Analyse, welche beispielsweise einen Vergleich von Plan- und Ist-Werten beinhaltete. Dieser Vergleich erstreckte sich sowohl auf das aktuelle als auch auf das vorhergegangene Wirtschaftsjahr – unter Berücksichtigung etwaiger Besonderheiten. Ferner stellte die Finanzabteilung Prognosen an und analysierte betriebswirtschaftliche Kennzahlen.

Auf Basis der Auswertung erstellte die Finanzabteilung einen schriftlichen Bericht, der eine Wiedergabe der aktuellen Situation wie auch einen Ausblick beinhaltete.

- 12.2 Aus Sicht des LRH war mit dem von der Finanzabteilung beschriebenen Prozess des Finanzcontrollings von Fonds und ausgegliederten Rechtsträgern eine solide Grundlage zur Überwachung der Vorgaben gegeben.

Ausgewählte Beteiligungen im Bereich der Anstalten

ALLGEMEINES

Landesmuseum Kärnten

- 13 (1) Das Landesmuseum Kärnten (LMK) war ein Universalmuseum mit archäologischen, kunst-, kultur- und naturwissenschaftlichen Abteilungen sowie zahlreichen Außenstellen, wie dem Archäologischen Park Magdalensberg, dem Römermuseum Teurnia, dem Institut für Volkskultur in Maria Saal und dem Kärntner Botanikzentrum (KBZ) mit Landesherbar und Botanischem Garten. Den Wappensaal im Landhaus betreute das LMK museal und wissenschaftlich mit.

Gesetzliche Grundlage für die Einrichtung, Organisation und das Gebaren des LMK war das Ausgliederungsgesetz vom 9. Juli 1998, mit dem das LMK für Kärnten als Anstalt eingerichtet wurde.⁴⁶ Das Gesetz trat am 1. Jänner 1999 in Kraft.

Organisationsrechtlich betrachtet war das LMK ursprünglich eine nachgeordnete Dienststelle der Kulturabteilung des AKL. Mit Erlass des Landesamtsdirektors im Jahre 1993 gestand das Land ihm für Teilbereiche (insbesondere für Gebarung und Personal) Eigenständigkeit zu, bis schließlich die Einrichtung mit dem K-LMG aus der Landesverwaltung ausgliedert wurde.

⁴⁶ Kärntner Landesmuseumsgesetz (K-LMG), LGBl. Nr. 72/1998 i.d.g.F.

Der LRH beschäftigte sich bereits in seinem Bericht „Kärntner Landesmuseum“⁴⁷ mit den Zielsetzungen der Ausgliederung des LMK. Die daraus gewonnenen Sachverhalte und Erkenntnisse werden in den nachfolgenden TZ kurz zusammengefasst.

Landesarchiv

(2) Am 30. Jänner 1997 beschloss der Kärntner Landtag einstimmig das Kärntner Landesarchivgesetz⁴⁸ (K-LAG), mit dem das Kärntner Landesarchiv als Anstalt öffentlichen Rechts eingerichtet wurde. Mit dem K-LAG gestand das Land Kärnten dem Landesarchiv sowohl im organisatorischen als auch im finanziellen Bereich mehr Eigenständigkeit zu. Das Landesarchiv war bis zum Zeitpunkt seiner Ausgliederung aus der Landesverwaltung als nachgeordnete Dienststelle in der Kulturabteilung eingeordnet.

Zu den wesentlichen Aufgaben des Landesarchivs zählten:

- a) Archivierung von Unterlagen der Behörden und Dienststellen des Landes, der Gemeinden sowie sonstiger öffentlicher Rechtsträger oder sonstiger juristischer Personen⁴⁹
- b) Wissenschaftliche Forschung hinsichtlich der Kärntner Landeskunde und der Landesgeschichte (z.B. Veröffentlichung von Forschungsergebnissen, Mitwirkung und Durchführung von Ausstellungen, Stärkung des Landesbewusstseins durch archivdidaktische Maßnahmen)⁵⁰

Verwaltungsakademie

(3) In den 90iger Jahren strebte das Land Kärnten eine Neuorganisation der Aus- und Weiterbildung der Landes- sowie Gemeindebediensteten an. Im Zentrum der Überlegungen standen vor allem eine Intensivierung der Kooperation mit anderen Bildungseinrichtungen und den Gemeinden, die Öffnung der Fortbildungstätigkeit der Landesverwaltung für Außenstehende sowie eine Steigerung der Effizienz der Fortbildungstätigkeit. Organisatorisch sahen die Konzepte eine Akademie für kommunale und regionale Verwaltung vor.

Bevor es am 9. Juli 1998 zur Ausgliederung der Kärntner Verwaltungsakademie in Form einer Anstalt öffentlichen Rechts kam, war die sogenannte „Bildungsstelle“ eine

⁴⁷ LRH 202/B/2016

⁴⁸ K-LAG, LGBl. Nr. 40/1997

⁴⁹ siehe hierzu § 5 Abs. 3 K-LAG, i.d.g.F.

⁵⁰ siehe hierzu § 5 Abs. 1 und 2 K-LAG

Unterabteilung⁵¹ der Landesamtsdirektion im AKL. Die Rechtsgrundlage für die vorgenommene Ausgliederung bildete das Kärntner Verwaltungsakademiegesetz⁵² (K-VwAG).

Nach dem K-VwAG oblagen der Verwaltungsakademie im Wesentlichen die folgenden Aufgaben.⁵³

- Organisation und Durchführung der berufsbegleitenden Aus- und Fortbildung von Landes- und Gemeindebediensteten
- Schulung von Führungskräften im Landes- und Gemeindedienst
- Besorgung von Ausbildungsaufgaben im Auftrag Dritter
- Organisation und Durchführung von Ausbildungslehrgängen für bestimmte Verwendungen im Rahmen der Grundausbildung von Landesbediensteten
- Führung einer automationsunterstützten Bildungsdokumentation
- Erstellung der Daten für die automationsunterstützte Landesrechtsdokumentation

DIENTST- UND BESOLDUNGSRECHTLICHE STRUKTUREN

- 14.1 (1) Das personalpolitische Ziel der Ausgliederung des LMK bestand darin, die starren dienst- und besoldungsrechtlichen Strukturen des öffentlichen Dienstes zu überwinden. Im LMK gab es seit der Ausgliederung und dem nach § 27 des K-LMG verbundenen Rechts des selbständigen Rechtsträgers, Bedienstete in ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zur Anstalt aufzunehmen, zwei Kategorien von Bediensteten.

Für die zum Zeitpunkt der Ausgliederung im LMK beschäftigten Landesbediensteten traten durch die Ausgliederung und rechtliche Verselbstständigung des LMK keine Änderungen in der besoldungsrechtlichen Stellung ein. Für Einstufung, Vorrückung und Beförderung dieser Bediensteten galten weiterhin die diesbezüglichen Bestimmungen im Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz (K-LVVBG) und Kärntner Dienstrechtsgesetz (K-DRG) sowie die maßgeblichen Richtlinien (z.B. Pragmatisierungs- und

⁵¹ Unterabteilung „Fortbildung und Rechtsdokumentation“

⁵² K-VAG LGBL 65/1998, i.d.g.F.

⁵³ siehe § 2 K-VAG, i.d.g.F.

Beförderungsrichtlinien) des Landes. Insgesamt waren mit 31. Dezember 2014 rd. 32% aller Beschäftigten⁵⁴ im LMK Landesbedienstete.

Die mit der Ausgliederung erwartete Flexibilisierung und angestrebten Einsparungen im Personalbereich waren daher naturgemäß nur über personalpolitische Maßnahmen gegenüber Bediensteten zu erreichen, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis zum LMK standen. Das LMK berief sich für die besoldungsrechtliche Einstufung der privatrechtlich aufgenommenen Museumsbediensteten in den Arbeitsverträgen grundsätzlich auf die landesgesetzlichen Bestimmungen sowie auf die geltende Betriebsvereinbarung. Die dienstrechtliche Stellung der als Kustoden kurz nach der Ausgliederung angestellten Bediensteten war den beamteten Kustoden insofern angenähert, als dass ihr Angestelltenverhältnis zum LMK von Anfang an unkündbar gestellt worden war.

Bei der erstmaligen Berechnung des Vorrückungstichtages fanden im Wesentlichen die allgemeinen Richtlinien des Landes Anwendung. Wie der LRH feststellte, wich das LMK jedoch fallweise von den landesgesetzlichen dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen ab. Dies führte zu einer günstigeren Vertragsgestaltung, wie beispielsweise außerordentliche Höherstufungen in den Entlohnungsschemata, wodurch sich eine uneinheitliche und intransparente Besoldungssituation im LMK ergab.

(2) Das Kärntner Landesarchiv hatte zum Prüfungszeitpunkt 19 Beschäftigte⁵⁵, was einem Vollzeitäquivalent von 17,76 entsprach. Das K-LAG sah zudem vor, dass der Direktor nach Maßgabe des von der Landesregierung zu genehmigenden Stellenplanes Bedienstete in ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis aufnehmen durfte.⁵⁶ Der Großteil der Bediensteten stand in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis, lediglich fünf Bedienstete waren Beamte bzw. Landesvertragsbedienstete. In ihren Dienstverträgen wurden jedoch Elemente des K-LVBG⁵⁷ sowie des K-DRG⁵⁸ integriert. Dies betraf beispielsweise den Urlaubsanspruch, die Vorrückungsbestimmungen und die Einstufung nach dem Landesvertragsbediensteten-Schema.

(3) Für die Leitung der Verwaltungsakademie war von der Landesregierung ein Direktor für eine Funktionsdauer von höchstens zehn Jahren zu bestellen. Dieser führte die Geschäfte, vertrat die Anstalt nach außen und war Dienstvorgesetzter sämtlicher

⁵⁴ gerechnet auf Basis VZÄ

⁵⁵ Dazu kamen noch zwei geringfügig beschäftigte Projektmitarbeiterinnen sowie während der Sommermonate durchschnittlich drei Feriapraktikanten.

⁵⁶ siehe § 22 Abs. 2 und 3 K-LAG, i.d.g.F.

⁵⁷ K-LVBG 1994, LGBl. Nr. 73/1994, i.d.g.F.

⁵⁸ K-DRG 1994, LGBl. Nr. 71/1994, i.d.g.F.

Landesbediensteter, die ihren Dienst in der Verwaltungsakademie verrichteten.⁵⁹ Der Direktor hatte nach dem K-VwAG zudem die Möglichkeit, Bedienstete auch in ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis aufzunehmen. Insgesamt waren neben dem Direktor drei weitere Landesbedienstete⁶⁰ sowie eine Mitarbeiterin in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis zur Anstalt mit der Erfüllung der Ausbildungsaufgaben beschäftigt. Nachdem auch Regelungen im privatrechtlichen Dienstvertrag am K-LVBG⁶¹ angelehnt waren (z.B. Einstufung), konnte der LRH für den Personalbereich der Verwaltungsakademie eine weitgehend analoge Vorgehensweise wie bei den Landesbediensteten im AKL feststellen.

14.2 Indem die dienstvertraglichen Gestaltungen in den ausgewählten Anstalten weitgehend an die Dienstverträge der Landesbediensteten im AKL angepasst wurden, waren eine Flexibilisierung und Einsparungseffekte im Personalbereich für den LRH kaum zu erkennen. Eine Umgestaltung der vor den Anstaltsgründungen abgeschlossenen Dienstverhältnisse war ohnehin nicht möglich. Diese verblieben somit unter dem Dienst- und Besoldungsregime des Landes.

14.3 (1) *Aus der Stellungnahme der Verwaltungsakademie war zu entnehmen, dass die vom LRH skizzierten Personalkostensteigerungen den Vorrückungen und Überstellungen der vier beamteten Mitarbeiter – nach den Vorgaben der Beförderungsrichtlinie des Landes – geschuldet seien. Bei der nach dem Angestelltengesetz beschäftigten Mitarbeiterin hätte sich der Monatslohn an jenem der Vertragsbediensteten des Landes orientiert, was sachlich gerechtfertigt erschien. Zumal würde diese in einem beamteten Dienstverhältnis deutlich mehr kosten.*

(2) *Das Landesarchiv betonte in seiner Stellungnahme, dass das Personal des Landesarchivs mittlerweile zu drei Viertel aus Privatangestellten bestünde. Auch wenn das Landesarchiv diese wie Vertragsbedienstete des Landes entlohne, wären diese ihrer dienstrechtlichen Stellung nach eindeutig Privatangestellte für die die Kündigungsfristen des Angestelltenrechts sowie die neue Abfertigungsregelung gelten würden.*

14.4 (1) Die Stellungnahme der Verwaltungsakademie zeigte nach Ansicht des LRH, dass es durch die Anstaltsgründung zu keinen wesentlichen Einsparungseffekten im Personalbereich kam. Nachdem das Land die Pragmatisierung von Landesbediensteten aussetzte, war eine Entlohnung neuer Bediensteter⁶² nur mehr nach dem K-LVBG

⁵⁹ siehe § 27 und § 28 K-VwAG, i.d.g.F.

⁶⁰ Sowohl der Direktor als auch die drei anderen Landesbediensteten waren Beamte.

⁶¹ K-LVBG 1994, LGBl. Nr. 73/1994, i.d.g.F.

⁶² Dies galt auch für jenen Bedienstetenkreis im Land, welcher die Voraussetzungen für die Überstellung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bis zum Zeitpunkt der Aussetzung der Pragmatisierung noch nicht erfüllt hatten.

vorgesehen. Im Personalbereich wären zukünftige Kostenvorteile durch die Eigenständigkeit der Anstalten daher nicht mehr zu erwarten.

(2) Auch wenn der Landesbeitrag zum Personalaufwand des Landesarchives in den letzten 15 Jahren durch Pensionierungen und Neueinstellungen eine unterdurchschnittliche Steigerung aufwies, merkte der LRH nochmals an, dass die wesentlichen Elemente wie Gehaltseinstufung, Urlaubsanspruch und Vorrückung im Vergleich zum Dienst- und Besoldungsregime des Landes unverändert blieben.

FINANZIELLE VERFLECHTUNG MIT DEM LAND KÄRNTEN

15.1 (1) Ein wichtiges Motiv für die Ausgliederung des LMK war insbesondere auch die mittelfristige Entlastung des Landes in budgetärer Hinsicht. Diese sollte unter anderem einnahmenseitig erreicht werden. Die Einnahmen blieben jedoch hinter den Erwartungen zurück. So betrug der Anteil der Eigeneinnahmen des LMK⁶³ an den Gesamteinnahmen über die Jahre 2009 bis 2014 durchschnittlich rd. 6,1%. An der grundsätzlichen Finanzierungsstruktur des LMK änderte sich daher wenig. Im Wesentlichen bestand die Finanzierung aus den Beiträgen des Landes zum Sach- und Personalaufwand, welche über die Jahre Wachstumsraten verzeichneten.⁶⁴

(2) Die Finanzierung des Landesarchivs erfolgte durch die jährlichen Zuwendungen des Landes Kärnten und anderer Gebietskörperschaften sowie durch Kostenersätze und sonstige Einnahmen.⁶⁵ Im Durchschnitt konnte das Landesarchiv in den Jahren 2005 bis 2015 rd. 1,17 Mio. EUR an Einnahmen verzeichnen:

- Die Landesbeiträge bewegten sich im Durchschnitt der Jahre 2005 bis 2015 bei rd. 1,02 Mio. EUR pro Jahr (entsprach im Jahr 2015 87,3% der Gesamteinnahmen).
- Die Eigeneinnahmen des Landesarchivs betrugen in den Jahren 2005 bis 2015 im Durchschnitt rd. 140.000,- EUR. In Jahren mit entsprechend attraktiven Publikationen wurden in diesem Segment die höchsten Einnahmen erzielt. Zudem gab es Einnahmen aus Projekten sowie Bezugserstattungen, sofern Dienstnehmer über AMS-Förderprogramme angestellt wurden. Der Anteil der Eigeneinnahmen an den Gesamteinnahmen blieb über die letzten zehn Jahre relativ stabil und lag im Jahr 2015 bei 12,7%.

⁶³ ohne Beiträge und Subventionen des Landes oder anderer öffentlicher Rechtsträger und Rücklagengebarung

⁶⁴ aus Finanzkreis 1000 VA „Landesmuseum für Kärnten“ 1-28510-8-7671-004 „Landesbeitrag zum Personalaufwand“ und 1-28510-8-7671-005 „Landesbeitrag zum Sachaufwand“

⁶⁵ siehe § 26 K-LAG, i.d.g.F.

Die Beiträge anderer Gebietskörperschaften waren im Verhältnis zu den anderen Eigeneinnahmen marginal. Nach Auskunft des Landesarchivs sei jedoch erstmals ein Vertrag mit der Landeshauptstadt Klagenfurt in Ausarbeitung, der eine kontinuierliche Beitragszahlung für die Betreuung des Stadtarchivs zum Inhalt haben werde.

Bei der Leistungserbringung des Landesarchivs handelte es sich um hoheitliche Aufgaben. Daher entstand auch keine Umsatzsteuer- und Körperschaftsteuerpflicht. Die einzige Ausnahme bildete die Einkunftsart „Vermietung und Verpachtung“, bei der Umsatzsteuer abgeführt bzw. auch Vorsteuer geltend gemacht wurde.

(3) Das Land Kärnten refundierte der Verwaltungsakademie mittels Landesbeitrag zu den Personalaufwendungen die tatsächlich angefallenen Personalkosten für die Landesbediensteten. Zusätzlich gab es seitens des Landes einen Beitrag zum Sachaufwand. Die folgende Tabelle zeigt die Einnahmenstruktur der Verwaltungsakademie:

Tabelle 3: Einnahmensituation der Verwaltungsakademie inkl. Landesbeitrag

Rechnungsabschluss	1993	2002	2014
	in EUR		
Landesbeitrag Gesamt ¹	333.000	379.000	545.600
Einnahmen ²	33.000	350.000	415.300
¹ Beiträge des Landes zum Sach- und Personalaufwand			
² Einnahmen aus Kursteilnahmen, Kostenersätze von Gemeinden, Zuwendungen Dritter			

Quelle: Rechnungsabschluss Verwaltungsakademie 2014, Gebarungsdaten 1993 und 2002 siehe Bildungsprotokolle Band 11 (2005), „Die Ausgliederung der Verwaltungsakademie“, eigene Darstellung

Der Landesbeitrag zur Verwaltungsakademie blieb von 1993 bis 2002 weitgehend konstant, erhöhte sich jedoch von 2002 bis 2014 um rd. 44%, insbesondere aufgrund der steigenden Personalausgaben für die Landesbediensteten. Mit dieser Entwicklung war daher keine Entlastung des Landeshaushalts verbunden.

Im Gegensatz zum Jahr 1993 konnte die Verwaltungsakademie ihre Einnahmensituation bis ins Jahr 2002 und darüber hinaus wesentlich verbessern. Grund dafür waren die höhere Anzahl an Fortbildungsveranstaltungen und Seminarteilnahmen aus dem Landes- und Gemeindebereich sowie die verbesserte Kooperation mit den Gemeinden. Die Einnahmen aus Zuwendungen Dritter blieben im Vergleich zu den anderen Einnahmepositionen gering und betragen im Jahr 2014 rd. 24.600,- EUR,

wobei es sich dabei ebenfalls um Einnahmen aus landesnahen Einrichtungen⁶⁶ handelte. Ein signifikanter Einnahmenbeitrag von Zielgruppen außerhalb des öffentlichen Bereichs war somit vom LRH nicht festzustellen.

Mit der erhöhten Anzahl von Fortbildungsveranstaltungen stiegen auch die Gesamtausgaben über die Jahre an. Diese betragen lt. Rechnungsabschluss 2014 rd. 911.600,- EUR, wobei davon rd. 44% den Personalausgaben (inkl. Dienstgeberbeiträge) zuzurechnen waren.

Bis zum Jahr 2002 verrechnete die Verwaltungsakademie für ihre Ausbildungsleistungen Umsatzsteuer. Das Finanzamt Klagenfurt qualifizierte im Zuge einer Prüfung die Leistungen der Verwaltungsakademie als hoheitliche Aufgaben. Daher ergab sich in weiterer Folge weder eine Umsatzsteuerpflicht noch eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug.

15.2 Mit der Analyse der Einnahmensituation bzw. der Finanzierung der Anstalten kam der LRH zu dem Ergebnis, dass die Landesbeiträge einen Hauptbestandteil (rd. 80% bis 90%) ausmachten und eine signifikante Entlastung des Landeshaushalts durch zukünftige Zusatzeinnahmen nicht zu erwarten wäre. Der LRH kritisierte daher, dass eine finanzielle Entflechtung zwischen den Anstalten und dem Land Kärnten nicht erreicht werden konnte.

15.3 *Die Verwaltungsakademie merkte in ihrer Stellungnahme an, dass der Beitrag des Landes zum Sachaufwand seit eineinhalb Jahrzehnten konstant geblieben wäre, obwohl das Angebot ständig ausgebaut und weiterentwickelt worden wäre. Eine gebildete Rücklage ermögliche es erstmals, den Landesbeitrag in den Jahren 2017, 2018 und 2019 jeweils um 50.000,- EUR zu senken. Zudem wären schon im Jahr 2017 zusätzliche Einnahmen durch eine intensivere Zusammenarbeit mit der Stadt Klagenfurt zu erwarten. Der Landesanteil an der Finanzierung betrage jetzt schon regelmäßig weniger als 80% und sollte trotz steigender Personalkosten in Zukunft weiter gesenkt werden können.*

Ausbaufähig wären nach Ansicht der Verwaltungsakademie insbesondere die Einnahmen durch Ausbildungsangebote für Dritte. Die Verwaltungsakademie fungiere jedoch nicht als Marktteilnehmer im engeren Sinne. Die Kapazitäten, Angebote für große Unternehmen zu machen oder für diese ganze Ausbildungslehrgänge zu organisieren, wären bislang nicht vorhanden gewesen. Die Verwaltungsakademie verstehe sich vielmehr als Kompetenzzentrum für den öffentlichen Dienst und sehe eine zukünftige Aufgabe darin, Kooperationen deutlich auszubauen und Einnahmen mit weiteren Institutionen oder Non-Profit-Organisationen zu erzielen.

⁶⁶ z.B. Landesarchiv, Landesmuseum, Institut für Raumordnung, Bildungsland Kärnten

Das Landesarchiv teilte in seiner Stellungnahme mit, dass der Anstieg der Verbraucherpreise seit dem Jahr 2000 höher ausgefallen wäre als der Anstieg der Landesbeiträge an das Landesarchiv. Somit wären die Landesbeiträge real gesunken. Im Vergleich mit anderen Landesarchiven habe das Kärntner Landesarchiv einen deutlich höheren Anteil an Eigeneinnahmen.

- 15.4 Der LRH hielt grundsätzlich fest, dass der Maßstab zur Beurteilung der Zielerreichung in diesem Bereich nicht die Steigerung des Landesbeitrags im Vergleich zur Steigerung der Verbraucherpreise, sondern die Entwicklung der finanziellen Unabhängigkeit der einzelnen Anstalten bildete. Die Eigeneinnahmen, die Höhe der Landesbeiträge und der Gesamteinnahmen und -ausgaben sowie deren Verhältnis zueinander waren Indizien für die finanzielle Verflechtung der Anstalten mit dem Land Kärnten.

Der LRH anerkannte die Bemühungen der Verwaltungsakademie weitere Einnahmen zu lukrieren und den Sachaufwand zu reduzieren.

Für den LRH waren Argumente, das Landesarchiv könne die Kunden- bzw. Bürgerkontakte und seine Haupteinnahmequellen aus Publikationen, Gutachten und Reproduktionen nur in einer eigenständigen Struktur aufrecht erhalten, nicht nachvollziehbar.

Eine signifikante finanzielle Entflechtung zwischen den Anstalten und dem Land Kärnten konnte trotz aller Bemühungen bislang nicht erreicht werden. Die Möglichkeiten durch zukünftige Einnahmensteigerungen sowie Ausgabenreduktionen eine vom Land Kärnten finanziell unabhängigere Position einzunehmen sah der LRH zudem als begrenzt an.

UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNGEN DURCH DAS AKL

- 16.1 (1) Einen Großteil der administrativen, technischen Dienstleistungen und Supporte für das LMK erbrachte im Sinne des § 36 Abs. 2 K-LMG auch nach der Ausgliederung weiterhin das AKL (Finanzbuchhaltung, Personalverrechnung, Zeitverwaltung, Aus- und Weiterbildung, IT-Dienstleistungen). Während die IT-Betreuung durch die IT-Abteilung des Landes⁶⁷ und das Fort- und Weiterbildungsangebot der Kärntner Verwaltungsakademie⁶⁸ aufgrund schriftlicher Vereinbarungen dem LMK entgeltlich zur Verfügung standen, leistete das AKL die übrigen Dienste und Supporte unentgeltlich⁶⁹ ohne Leistungsverrechnung.

⁶⁷ seit dem Jahr 2010

⁶⁸ seit dem Jahr 2003

⁶⁹ auf Basis eines nicht unterzeichneten Vereinbarungsentwurfes

(2) Das K-LAG sah die Möglichkeit vor, das AKL bei der Besorgung einzelner Aufgaben des Landesarchivs vertraglich einzubinden.⁷⁰ Zudem oblag es dem AKL als Hilfsorgan des Direktors und nach seiner Weisung bei dienst-, besoldungs- und arbeitsrechtlichen Angelegenheiten hinsichtlich der Bediensteten der Anstalt tätig zu werden.⁷¹ Wie der LRH feststellen konnte, erbrachte das AKL somit eine Reihe von Unterstützungsleistungen für das Landesarchiv:

- Mit der Finanzbuchhaltung des AKL schloss das Landesarchiv unmittelbar nach der erfolgten Ausgliederung eine Vereinbarung zur Besorgung des Rechnungswesens ab.
- Der IT-Support erfolgte durch die IT-Abteilung des AKL, wofür das Landesarchiv dem AKL die entsprechenden Kostenersätze für Arbeitsaufwand, Software und Speicherplatz leistete.
- Die Personalverrechnung erfolgte sowohl für die in der Anstalt tätigen Landesbediensteten als auch für die Privatangestellten des Landesarchivs durch die Personalabteilung des AKL.
- Die Finanzbuchhaltung des AKL erstellte einen Entwurf des Rechnungs- und Jahresabschlusses. Die Direktion des Landesarchivs korrigierte und kommentierte diesen und legte ihn der Finanzabteilung als Aufsichtsbehörde vor.
- Der Voranschlag wurde vom Kärntner Landesarchiv selbständig erstellt, wobei bezüglich der Beiträge des Landes zum Sach- bzw. Personalaufwand die entsprechenden Vorgaben der Finanzabteilung zu beachten waren.⁷²
- Gegen Leistung eines jährlichen Pauschalbetrages hatten alle Bediensteten des Kärntner Landesarchivs kostenlosen Zugang zu allen Fortbildungsangeboten der Verwaltungsakademie.
- Die Abwicklung physischer Poststücke des Landesarchivs erfolgte über die Ein- und Auslaufstelle des AKL, wobei die anfallenden Portokosten in Rechnung gestellt wurden.

⁷⁰ siehe § 28 Abs. 2 und 3 K-LAG, i.d.g.F.

⁷¹ siehe § 28 Abs. 1 K-LAG, i.d.g.F.

⁷² siehe hierzu insbesondere § 25 K-LAG, i.d.g.F.

Durch die verschiedenen Unterstützungsleistungen des AKL gab es letztendlich eine enge Verbindung zwischen dem AKL und dem Landesarchiv.

(3) Die Lohnverrechnung für die Bediensteten der Verwaltungsakademie erfolgte im AKL, da auf Basis des K-VwAG und einer zwischen dem Land und der Verwaltungsakademie geschlossenen Vereinbarung, die Mitwirkung des AKL bei der Besorgung einzelner Aufgaben der Verwaltungsakademie vorgesehen war.⁷³ Neben der Lohnverrechnung bzw. Personalbuchhaltung übertrug die Verwaltungsakademie auch die IT und die rechtliche Beratung im Falle von Rechtsstreitigkeiten an das AKL. Zusätzlich wurde eine Vereinbarung zwischen der Amtswirtschaftsstelle des AKL und der Verwaltungsakademie geschlossen, in der die Erbringung diverser Dienstleistungen (z.B. Post, Telefon) durch das AKL vorgesehen war. Mit den zugrundeliegenden Vereinbarungen war für den LRH generell eine enge Verbindung mit dem AKL erkennbar.

Die restlichen administrativen Aufgaben, wie beispielsweise die Sachmittelbuchhaltung oder die Verwaltung der sachlichen Ausstattung, erbrachte die Verwaltungsakademie selbstständig.

- 16.2 Der LRH kritisierte, dass die Zielvorgabe, die im Rahmen der Anstaltsgründungen zu einer spürbaren Entlastung des Verwaltungsapparates des AKL führen sollte, nicht sinnvoll war. Zum einen wäre eine eigenständige Erledigung von bestimmten Aufgaben durch die Anstalten nicht kostengünstiger gewesen, zum anderen führten die mit den Anstaltsgründungen notwendig gewordenen Kooperationsverträge erfahrungsgemäß zu unnötigen Transaktionskosten.
- 16.3 *Die Verwaltungsakademie teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die enge Abstimmung zwischen ihr und dem Land Kärnten zu keinen teuren Parallelstrukturen geführt hätte. Die dafür notwendigen Vereinbarungen wären bereits zum Zeitpunkt der Ausgliederung getroffen worden, hätten bis heute Gültigkeit und würden funktionieren. Im Jahr 2017 wäre jedoch mit kleineren Aktualisierungen zu rechnen. Die Sachmittelbewirtschaftung, Kooperationen mit Dritten, die Seminarverwaltung und -abrechnung wäre vom Team der Verwaltungsakademie vorgenommen worden und hätten die Landesverwaltung nicht belastet. Mit den Verträgen und den wenigen Schnittstellen zwischen dem Land und der Verwaltungsakademie wären Reibungsverluste ausgeschlossen worden.*

⁷³ siehe § 41 Abs. 2 K-VAG, i.d.g.F.

- 16.4 Der LRH machte nochmal darauf aufmerksam, dass die Entlastung des Verwaltungsapparates des Landes keine adäquate Zielsetzung darstellte, da die Kooperationen mit dem Land sinnvoll und kostengünstig waren.

MITWIRKUNGS-, AUFSICHTS- UND KONTROLLRECHTE DURCH DIE LANDESREGIERUNG

- 17.1 (1) Ein weiteres Ziel der Ausgliederung des LMK war die Ermöglichung schnellerer und flexiblerer Entscheidungsprozesse durch die Abkürzung komplexer Leitungs- und Kontrollstrukturen. Das K-LMG normierte jedoch eine intensive Rückbindung der Museumsleitung an die Landesregierung durch stark ausgeprägte Mitwirkungsrechte⁷⁴ und unbestimmte, aufgesplitterte Aufsichtsrechte⁷⁵ der Landesregierung, die teilweise ähnlich lange und aufwändige Koordinierungs-, Genehmigungs- und Entscheidungsprozesse wie innerhalb einer Verwaltungshierarchie bewirkten. Die Genehmigungsvorbehalte der Landesaufsicht für das jährliche Budget und den Rechnungsabschluss schränkte auch die finanzielle Unabhängigkeit und Flexibilität der Museumsführung in der finanzwirtschaftlichen Planung ein.⁷⁶

Im Zuge der Entwicklung des Projektes „Landesmuseum-Neu“ strebte die Landesregierung mit dem LMK auch eine Reform des K-LMG mit dem Ziel an, die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten im Rahmen der Aufsicht klar zu regeln und zusätzlich ein Aufsichtsgremium für die wirtschaftliche Aufsicht des Museumsbetriebes zu schaffen.

(2) Das Land Kärnten sicherte sich mit dem K-LAG teils umfassende Genehmigungs- und Kontrollrechte beim Landesarchiv. Dies schränkte die Flexibilität in der eigenverantwortlichen Gestaltung entsprechend ein. Beispielsweise war der Direktor des Landesarchivs hinsichtlich der betrauten Angelegenheiten im Personalbereich letztlich an die Weisungen der Landesregierung gebunden.⁷⁷ Auch der Stellenplan, der Voranschlag und der Jahresabschluss mussten von der Landesregierung genehmigt werden.⁷⁸ Das Landesarchiv unterlag zudem der Finanz- und Fachaufsicht des Landes.⁷⁹

(3) Ähnlich wie beim Landesmuseum und beim Landesarchiv gab es auch bei der Verwaltungsakademie eine Reihe von Kontrollrechten und Genehmigungserfordernissen durch die Kärntner Landesregierung. Beispielsweise war

⁷⁴ beispielsweise § 24 Abs. 1 K-LMG, § 35 Abs. 1 und 2 K-LMG

⁷⁵ siehe § 37 K-LMG; Das LMK unterlag der Fach- und Finanzaufsicht des Landes Kärnten, die von der Landesregierung wahrzunehmen war. Die Fachaufsicht über das LMK und dessen rechtliche Angelegenheiten waren gemäß der K-GEA der Abteilung Bildung, Wissenschaft, Kultur und Sport übertragen. Die Finanzaufsicht über das LMK war bei der Finanzabteilung angesiedelt. Das Aufsichtsrecht des Landes war sehr weit gefasst und umfassend konzipiert.

⁷⁶ siehe § 29 und § 30 K-LMG

⁷⁷ siehe § 18 Abs. 2 K-LAG, i.d.g.F.

⁷⁸ siehe § 22 und § 25 K-LAG, i.d.g.F.

⁷⁹ siehe § 29 K-LAG, i.d.g.F.

der Direktor der Verwaltungsakademie hinsichtlich der betrauten dienst-, besoldungs- und arbeitsrechtlichen Angelegenheiten an die Weisungen der Landesregierung gebunden.⁸⁰ Zudem waren der Voranschlag, der Jahresabschluss und der Stellenplan von der Landesregierung zu genehmigen.

Das K-VAG sah sowohl eine Fach- als auch eine Finanzaufsicht durch das Land Kärnten vor.⁸¹ Ergänzt wurde die Aufsicht um einen Bildungsbeirat, welcher in erster Linie eine Unterstützungsfunktion bei der Besorgung der Ausbildungsaufgaben und der Koordination der Aufgabenbesorgung innehatte. Der Direktor hatte den Bildungsbeirat in allen Angelegenheiten der Besorgung der Ausbildungsaufgaben der Anstalt von grundsätzlicher Bedeutung anzuhören.⁸²

Als Informationsverpflichtung wurde im K-VAG ein Bildungsbericht⁸³ vorgesehen. Dieser enthielt Evaluierungsergebnisse und Daten über die Besorgung der Bildungsaufgaben im abgelaufenen Geschäftsjahr.

- 17.2 Mit den ausgeprägten gesetzlich verankerten Mitwirkungs-, Kontroll- und Aufsichtsrechten zugunsten der Landesregierung waren aus Sicht des LRH schnellere und flexiblere Entscheidungsprozesse kaum umzusetzen. Der LRH sah daher keine Optimierung der Prozessabläufe im Vergleich zu jenen im AKL.
- 17.3 *Die Verwaltungsakademie entgegnete dem LRH in ihrer Stellungnahme, dass die Organisation und Abwicklung der zahlreichen Angebote innerhalb des AKL nicht so rasch stattfinden könnten. Das beginne bei einfachen Werkverträgen und ende mit kurzfristig erforderlichen Investitionen. Im Tagesgeschäft gebe es durch die Kontroll- und Genehmigungserfordernisse keine Nachteile.*
- 17.4 Für den LRH war die Argumentation der Verwaltungsakademie, die Anstaltsgründung hätte effizientere Prozesse mit sich gebracht, nicht nachvollziehbar. Nach Ansicht des LRH gab es keinen Hinweis darauf, dass die strukturellen Vorgaben und organisatorischen Regelungen des AKL eine effiziente und rasche Abwicklung bestimmter Aufgaben verhindern würden.

⁸⁰ siehe § 27 Abs. 5 K-VAG, i.d.g.F.

⁸¹ siehe § 42 K-VAG, i.d.g.F.

⁸² siehe § 21 Abs. 3 K-VAG, i.d.g.F.

⁸³ siehe § 23 K-VAG, i.d.g.F.

ZIELSETZUNGEN DER ANSTALTSGRÜNDUNGEN

- 18.1 Den Anstaltsgründungen der Jahre 1997 bzw. 1998 (LMK, Landesarchiv und Verwaltungsakademie) und der damit verbundenen Ausgliederung von Aufgaben aus dem Verwaltungsapparat des AKL lagen wesentliche Motive und Zielsetzungen zugrunde. Im Allgemeinen wurden in den Erläuterungen der zugrundeliegenden Gesetzesmaterien insbesondere folgende Zielsetzungen angeführt:
- Ermöglichung schnellerer und flexiblerer Entscheidungsprozesse durch die Abkürzung komplexer Leitungs- und Kontrollstrukturen
 - Verstärkte Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte
 - Erleichterung von Kooperationsmöglichkeiten mit Trägern gleichartiger Verwaltungsaufgaben
 - Überwindung starrer dienst- und besoldungsrechtlicher Strukturen im Bereich der Personalpolitik
 - Entlastung des Verwaltungsapparates der Gebietskörperschaft
 - Mittelfristige Entlastung des Landes in budgetärer Hinsicht

Es unterblieben aber konkrete, messbare, operative Zielvorgaben. Die Zielerreichung im Hinblick auf Effizienz und Effektivität war daher nicht messbar. Das Land Kärnten unterließ auch eine Evaluierung der angestrebten Ziele.

- 18.2 Der LRH kritisierte, dass das Land Kärnten bislang keine Evaluierung der Ausgliederungen des Landesmuseums, des Landesarchivs sowie der Verwaltungsakademie vornahm.⁸⁴ Der LRH konnte in seiner Analyse der aktuellen Situation keine wesentlichen Vorteile der Ausgliederungen erkennen. Eine eigenständige, von der Organisationsstruktur der Landesverwaltung unabhängige Stellung dieser drei Anstalten sah der LRH daher in dieser Form als nicht zweckmäßig an.

Der LRH empfahl daher dem Land, eine effizientere Gestaltung dieser Ausgliederungen bzw. eine Wiedereingliederung in das AKL zu prüfen. Er ortete in diesem Zusammenhang Effizienzspielräume in der Ausgestaltung der Führungsverantwortung als auch in der Reduktion von Schnittstellen.

⁸⁴ Der LRH nahm daher eine eigenständige – auf die Ausführungen der TZ 14 bis 17 stützende – Bewertung vor.

18.3 (1) Die Landesregierung betonte in ihrer Stellungnahme, dass es bei den Anstaltsgründungen nicht primär um eine „Loslösung“ vom Land Kärnten, sondern um eine verbesserte Einnahmengarantie bei gleichzeitig enger Anbindung an das Land gegangen wäre. Nach Kenntnisstand der Landesregierung wäre es daher im Bereich des Landesarchivs nur aufgrund der Ausgliederung möglich gewesen, entsprechende Drittmittel aus dem privaten Bereich zu lukrieren. Durch die Ausgliederungen wäre auch eine wirtschaftlichere Sichtweise im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Verwaltungsakademie und des Landesarchivs zu erkennen. Evaluierungen der Ausgliederungen wären allenfalls durch die Fachabteilungen durchzuführen.

(2) Die Verwaltungsakademie sah in ihrer Stellungnahme einige der im Zuge der Anstaltsgründung formulierten Zielsetzungen als erfüllt an, wenngleich nicht alle ursprünglich angestrebten Vorteile der Ausgliederung lukriert werden konnten. Keinen Nachteilen stünden zumindest einige Vorteile gegenüber. Zu nennen wären eine bessere Kooperation mit den Gemeinden, Einnahmen von Dritten und eine stabile Kostenentwicklung. Die Ausgliederung hätte jedenfalls keine Zusatzkosten, Reibungsverluste oder erschwerten Abläufe für das Land mit sich gebracht. Ein Mehrwert im Zuge einer allfälligen Wiedereingliederung in das AKL wäre aus heutiger Sicht nicht zu erkennen.

Abschließend ersuchte die Verwaltungsakademie darum, ihr die Chance zu geben, Effizienzsteigerungen und Reformüberlegungen in der bestehenden Rechtsform umzusetzen.

Das Landesarchiv sah in seiner Stellungnahme einen Vorteil durch die Eigenständigkeit insbesondere in der raschen und effizienten Abwicklung der Bürgeranliegen. Zudem hätten sich die Bürgerkontakte seit dem Jahr 2000 verdreifacht, wobei dieser gesteigerte Leistungsumfang mit einem gleichbleibenden Personalstand bewältigt werden musste. Zudem wäre der Mitteleinsatz des Landes für die Anstalt unter Einbeziehung der Inflation gesunken. Dadurch hätte sich ein klar messbarer positiver Effekt durch die Ausgliederung ergeben.

18.4 (1) Der LRH entgegnete der Landesregierung, dass es im Zusammenhang mit den Anstaltsgründungen nicht nur eine sondern mehrere Zielsetzungen gegeben hat, wobei aus den dem LRH vorliegenden Unterlagen keine Gewichtung oder Priorisierung erkennbar war.

In Bezug auf die Zielsetzung einer verbesserten Einnahmengarantie kann festgehalten werden, dass die lukrierten Drittmittel aus dem privaten Bereich bislang eine untergeordnete Rolle spielten. Zudem wäre es aus Sicht des LRH durchaus denkbar, diese Einnahmen – beispielsweise aus dem Verkauf von Publikationen – auch bei einer Aufgabenerfüllung in der Struktur der Landesverwaltung zu lukrieren.

Der LRH betonte nochmals die Notwendigkeit, dass Fachabteilungen – insbesondere im Zusammenhang mit ausgegliederten Einrichtungen – eine Evaluierung der Zielerreichung vornehmen.

(2) In der Stellungnahme der Verwaltungsakademie sowie des Landesarchivs wurde vermehrt darauf hingewiesen, dass die Aufgabenerfüllung bislang den Vorgaben des Landes entsprochen hätte und diese in einer möglichst sparsamen und effizienten Art und Weise erfolgt wäre. Zudem konnten aus Sicht der Verantwortlichen Kooperationen und die Kundenorientierung ausgebaut werden.

Der LRH sah es positiv, dass Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit eine Grundlage für die Aufgabenerfüllung bildeten. Er merkte jedoch dazu an, dass effizientes Handeln und die Optimierung der Kundenkontakte nicht nur in einer eigenständigen Struktur einzufordern gewesen wären. Eine effiziente Aufgabenerfüllung unter dem Aspekt des Sparens und der Kundenorientierung hätte daher auch innerhalb der Landesstrukturen erfolgen können. Zudem waren den Stellungnahmen keine wesentlichen Argumente, die eine zwingende rechtliche Eigenständigkeit der Anstalten erfordern würde, zu entnehmen.

Schlussendlich konnten daher die vorgebrachten Argumente den LRH nicht von der bestehenden eigenständigen Struktur dieser Anstalten überzeugen. Der LRH blieb bei seiner Empfehlung, eine effizientere Gestaltung der Ausgliederungen bzw. eine Wiedereingliederung in das AKL zu prüfen.

Nationalpark- und Biosphärenparkfonds

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- 19 Im Jahr 1981 erklärte die Kärntner Landesregierung auf Antrag des damaligen Landeshauptmannstellvertreters ein Gebiet von 195 km² im Bereich der Glockner- und Schobergruppe zum Nationalpark Hohe Tauern. Im Jahr 1987 wurde der Nationalpark Nockberge eröffnet. Die Kärntner Landesregierung novellierte im Jahr 1992 das Gesetz umfassend und richtete zur Betreuung und Förderung der Nationalparks in Kärnten den „Kärntner Nationalparkfonds“ mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Großkirchheim ein. Ebenso war für jede Nationalparkregion ein Entwicklungsprogramm vorgesehen. Die Erfordernisse sowie die Schutzmaßnahmen für die Erreichung der Zielsetzungen des Nationalparks waren in einem Nationalparkplan darzustellen. Dieses Gesetz stellte auch die Basis für die Förderungen, deren Richtlinien und Abwicklung durch den Nationalparkfonds dar. Mit dem Gesetz über die Errichtung von Nationalparks und Biosphärenparks (Kärntner Nationalpark- und

Biosphärenparkgesetz) im Jahr 2007 beschloss die Kärntner Landesregierung für jeden Nationalpark in Kärnten einen eigenen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit einzurichten, womit die finanzielle und organisatorische Trennung der Nationalparks Hohe Tauern und Nockberge erfolgte. Mittlerweile umfasste das Gebiet des Nationalparks Hohe Tauern in Kärnten 440 km² und jenes des Biosphärenparks 480 km². Die Bezeichnungen Nationalpark und Biosphärenpark werden im Folgenden als Überbegriff für den jeweiligen Fonds verwendet.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben war lt. Gesetz eine Nationalpark- bzw. Biosphärenparkverwaltung mit einer Direktion einzurichten. Die Geschäftsführung oblag dem jeweiligen Direktor. Zu den Aufgaben der Nationalpark- bzw. Biosphärenparkverwaltung zählte u.a. die Besorgung der Verwaltung der Fonds. Den Fonds kamen dabei keine hoheitlichen Aufgaben zu, sondern fiel beispielsweise die Durchführung von Maßnahmen, die den Zielsetzungen des jeweiligen Parks entsprechen, wie etwa die Schaffung und der Betrieb der parkeigenen Infrastruktur und der Besucherprogramme sowie die Wahrnehmung von Angelegenheiten betreffend einer nachhaltigen Regional- und Tourismusentwicklung, in ihren Aufgabenbereich⁸⁵.

Neben den im Nationalpark bzw. im Biosphärenpark beschäftigten Landesbediensteten war es vorgesehen, dass der jeweilige Direktor nach Maßgabe des von der Landesregierung zu genehmigenden Stellenplanes Bedienstete in ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis aufnehmen durfte. Der Nationalpark beschäftigte im ganzjährigen Betrieb elf Beamte bzw. Landesvertragsbedienstete sowie 13 Fondsbedienstete. Saisonal wurden noch acht Mitarbeiter und sechs Praktikanten aufgenommen. Der Biosphärenpark beschäftigte im Jahr 2015 bis zu 16 Mitarbeiter. Sieben der Bediensteten des Biosphärenparks waren Beamte bzw. Landesvertragsbedienstete. Zwei ganzjährig beschäftigte Mitarbeiter, die Saisonarbeitskräfte und die Praktikanten standen in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Fonds.

Bei der Besorgung einzelner Aufgaben war das AKL eingebunden und erbrachte diverse Unterstützungsleistungen für den Nationalpark bzw. den Biosphärenpark.⁸⁶

FINANZIERUNG

- 20.1 Die Finanzierung des Nationalparks bzw. des Biosphärenparks erfolgte durch die jährlichen Zuwendungen des Landes Kärnten und anderer Gebietskörperschaften sowie durch Kostenersätze, Förderungen und sonstige Einnahmen. Die im Landesvoranschlag vorgesehenen Zuwendungen waren diesen quartalsweise zu überweisen. Eine

⁸⁵ vgl. § 15b und § 27 K-NBG, i.d.g.F.

⁸⁶ Umweltabteilung unterstützte bei bestimmten Fragestellungen mit Expertenwissen; Personalverrechnung erfolgte unentgeltlich durch Personalabteilung; kostenloser Zugang zu allen Fortbildungsangeboten der Verwaltungsakademie

Endabrechnung verbunden mit einer allfälligen Rückforderung bzw. einer Vergütung für Mehraufwand erfolgte nicht.

Die Finanzabteilung war bei der Erstellung des Voranschlages teilweise beratend tätig. Den Voranschlag erstellte der Nationalpark bzw. der Biosphärenpark nach Rücksprache mit dem Leiter der Fachabteilung Umwelt, Wasser und Naturschutz (Umweltabteilung) im AKL und dem zuständigen Referenten selbständig. Das Kuratorium beschloss diesen und anschließend wurde der Voranschlag gemeinsam mit dem Tätigkeitsbericht und dem durch einen Wirtschaftstreuhänder erstellten Rechnungsabschluss der Finanzabteilung zur Genehmigung vorgelegt.

Die Einnahmen des Nationalparks von über 3,4 Mio. EUR im Jahr 2014 bzw. über 3,6 Mio. EUR im Jahr 2015 werden in folgender Tabelle im Detail dargestellt:

Tabelle 4: Einnahmen Nationalpark

Einnahmen	2014		2015	
	EUR	%	EUR	%
Umsatzerlöse Eigeneinnahmen	336.928	9,80%	334.634	9,25%
Zuwendungen Land	1.960.416	57,04%	1.627.769	44,98%
Zuwendungen Bund	668.685	19,46%	737.949	20,39%
Sonstige Zuwendungen	142.970	4,16%	118.219	3,27%
Zuwendungen Förderprogramme	288.649	8,40%	447.646	12,37%
Auflösung Investitionszuschuss	35.426	1,03%	35.426	0,98%
Schadensfälle	3.795	0,10%	444	0,01%
Sonstige Erlöse aus Verträgen	-	0,00%	316.598	8,75%
SUMME	3.436.869	100,00%	3.618.687	100,00%

Quelle: Rechnungsabschluss 2015 Nationalpark, eigene Darstellung

Eigeneinnahmen gab es u.a. aus Veranstaltungen, dem Verkauf von Handelswaren, aber auch aus den Leistungen des BIOS. Der Anteil der Eigeneinnahmen an den Gesamteinnahmen lag in den Jahren 2014 und 2015 bei knapp unter 10%. Die Landesbeiträge beliefen sich im Jahr 2014 auf fast 2 Mio. EUR bzw. im Jahr 2015 auf über 1,6 Mio. EUR. (entspricht im Jahr 2014 rd. 57% bzw. 2015 rd. 45% der Gesamteinnahmen). Diese betrafen v.a. Zuwendungen für den Personal- und Sachaufwand. Aus Bundesmitteln konnte der Nationalpark im Jahr 2014 rd. 670.000,- EUR und im Jahr 2015 rd. 740.000,- EUR lukrieren.

Die Einnahmensituation des Biosphärenparks in den Jahren 2014 und 2015 stellte sich folgendermaßen dar:

Tabelle 5: Einnahmen Biosphärenpark

Einnahmen	2014		2015	
	EUR	%	EUR	%
Umsatzerlöse Eigeneinnahmen	61.839	6%	74.016	9%
Zuwendungen Land	848.162	88%	629.796	80%
Zuwendungen Nockalmstraße	40.960	4%	49.600	6%
Sonstige Zuwendungen	15.888	2%	38.098	5%
SUMME	966.849	100%	791.510	100%

Quelle: Rechnungsabschluss 2015 Biosphärenpark, eigene Darstellung

Eigeneinnahmen gab es wie beim Nationalpark aus Veranstaltungen und dem Verkauf von Handelswaren. Der Anteil der Eigeneinnahmen an den Gesamteinnahmen lag in den Jahren 2014 und 2015 jeweils unter 10%. Die Landesbeiträge bewegten sich in den betreffenden Jahren zwischen 630.000,- EUR und 850.000,- EUR und betrafen fast ausschließlich Erstattungen von Personal- und Sachaufwand.

In den Rechnungsabschlüssen 2013, 2014 und 2015 des Nationalparks war die Entwicklung der Position „Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten“ auffallend. Diese wird im Folgenden gemeinsam mit den kurzfristigen Schulden dargestellt:

Tabelle 6: Working Capital Nationalpark

Working Capital	2013	2014	2015
Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	963.524	1.198.668	1.880.797
kurzfristige Verbindlichkeiten	- 110.328	- 289.534	- 179.080
kurzfristige Rückstellungen	- 12.600	- 32.426	- 13.000
SUMME	840.596	876.707	1.688.718

Quelle: Rechnungsabschluss 2014 und 2015 Nationalpark, eigene Darstellung

Wie aus obiger Tabelle ersichtlich hatte sich die Position „Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten“ von 2013 bis 2015 fast verdoppelt. Demgegenüber standen beispielsweise im Jahr 2015 kurzfristige Verbindlichkeiten i.H.v. 179.000,- EUR und kurzfristige Rückstellungen i.H.v. 13.000,- EUR. Das Working Capital⁸⁷ war 2015 somit

⁸⁷ liquide Mittel abzüglich kurzfristige Schulden

im Ausmaß von knapp 1.689.000,- EUR positiv. Gleichzeitig waren in den vorliegenden Rechnungsabschlüssen keine langfristigen Verbindlichkeiten ausgewiesen. Zum Stand der liquiden Mittel führte der Nationalpark bzw. die Umweltabteilung an, dass im Jahr 2015 bereits Fördermittel i.H.v. rd. 238.000,- EUR für das 1. Quartal 2016 zugeflossen und gebundene Rücklagen für EU-Förderprogramme von rd. 769.000,- EUR im Rechnungsabschluss aufgeschienen wären. Die Umweltabteilung teilte des Weiteren mit, dass EU-Projekte im Rahmen der Umsetzung vorzufinanzieren wären und es daher notwendig gewesen wäre, entsprechende Mittel zur Verfügung zu haben um zahlungsfähig zu bleiben.

- 20.2 Der LRH kritisierte die fehlende Endabrechnung der quartalsweise vom Land Kärnten gewährten Zuwendungen zum Sach- und Personalaufwand. Wie der LRH des Weiteren feststellen konnte, verfügte der Nationalpark über einen relativ hohen Stand an liquiden Mitteln. Der LRH empfahl daher dem Land Kärnten den Liquiditätsbedarf des Nationalparks abschließend zu klären und künftig Endabrechnungen zu erstellen. Gegebenenfalls wären die finanziellen Landeszuschüsse an den tatsächlichen Bedarf anzupassen.
- 20.3 *Die Landesregierung teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die jährliche Endabrechnung in Form einer Jahresbilanz und einem Jahresbericht erfolgen würde. Darüber hinaus würden Quartalsberichte erstellt und der Fondsaufsicht vorgelegt werden. Zum Liquiditätsbedarf teilte die Landesregierung mit, dass abgesehen von der Aufbringung der nationalen Mittel, bei allen ELER-Projekten ein beachtlicher Vor- bzw. Zwischenfinanzierungsbedarf, verbunden mit Liquiditätsengpässen gegeben wäre.*
- 20.4 Im Gegensatz zu den Ausführungen der Landesregierung erachtete der LRH eine Bilanz nicht als Endabrechnung von Landeszuschüssen. Daher bekräftigte der LRH seine Empfehlung künftig Endabrechnungen bezüglich der Zuwendungen zum Sach- und Personalaufwand zu erstellen und die finanziellen Landeszuschüsse an den tatsächlichen Liquiditätsbedarf anzupassen.

BETEILIGUNGSPOLITIK UND AUFSICHT

- 21.1 Ziele für die Aufgabenerfüllung des Nationalparks und des Biosphärenparks waren einerseits im jeweiligen Gesetz definiert und andererseits von den jeweiligen Direktoren erarbeitet sowie mit der zuständigen Umweltabteilung abgestimmt. Je nach Themenbereichen bzw. Handlungsfeldern unterstützte die Fachabteilung den jeweiligen Park bei der Zielerreichung. Die Evaluierung für diese Ziele erfolgte intern durch die Nationalparkverwaltung beispielsweise durch Anwendung des ISO 9001 für Besucher-

und Bildungsprogramme und extern durch Evaluierungsberichte (z.B. Bewertung Nationalpark-Magazin 2013).

Das Jahresarbeitsprogramm erstellten der Nationalpark und der Biosphärenpark eigenständig und stimmten es über die Umweltabteilung mit dem zuständigen politischen Referenten ab, welcher auch seine Vorgaben und Ziele formulierte⁸⁸.

Lt. K-NBG unterlagen der Nationalpark und der Biosphärenpark der Aufsicht der Landesregierung⁸⁹. Diese war berechtigt jederzeit in die Fondsverwaltung Einsicht zu nehmen. Die Umweltabteilung übte ihre Aufsicht einerseits durch regelmäßige Dienstbesprechungen mit den Direktoren und andererseits durch eine jährliche Klausur aus. Durch diese Maßnahmen und die Vorlage des jährlichen Tätigkeitsberichtes sah der Abteilungsleiter die Aufsichtsrechte ausreichend gewahrt.

Im Zuge der Erhebungen bezüglich des Neubaus des Verwaltungszentrums in Großkirchheim forderte der LRH Informationen über Kostenersparnisse, Finanzierung, Nachnutzungskonzept etc. bei der Umweltabteilung an. Der LRH stellte fest, dass trotz regelmäßig stattfindender Dienstbesprechungen, Klausuren, etc. die Fachabteilung beispielsweise den Neubau betreffend nur über rudimentäre Kenntnisse verfügte. Auch bei Detailfragen in anderen Themenbereichen verwies die Umweltabteilung auf den Nationalpark⁹⁰.

- 21.2 Der LRH kritisierte das Informationsdefizit bei der Umweltabteilung, da diese zu wichtigen Projekten, wie beispielsweise zum Neubau des Verwaltungsgebäudes, nur sehr oberflächliche Auskunft zu Finanzierung und Kosteneinsparung geben konnte. In weiterer Folge übernahm die Umweltabteilung bezüglich dieses Projekts Informationen und Aufstellungen ohne kritische Rückfragen. Der LRH empfahl der Umweltabteilung ihre gesetzmäßig vorgeschriebenen Aufsichtsfunktion umfangreicher wahrzunehmen und die übermittelten Darlegungen des Nationalparks auch kritisch zu hinterfragen.

NEUBAUPROJEKT VERWALTUNGSZENTRUM GROßKIRCHHEIM

- 22.1 Ein wichtiges Ziel der letzten Jahre war die Zusammenlegung der Bürostandorte des Nationalparks in Großkirchheim und Mallnitz. Die Büroräumlichkeiten in Großkirchheim waren bisher angemietet, während das Gebäude in Mallnitz im Eigentum des Nationalparks stand. In diversen Sitzungen legten sich die

⁸⁸ Konzentration der Verwaltung des Nationalparks in einem Verwaltungszentrum; Landesübergreifende Kooperationen, beispielsweise das Mitwirken bei der Weltausstellung EXPO 2015 in Mailand; Beibehaltung der internationalen Anerkennung für den Nationalpark entsprechend den weltweit gültigen Kriterien der IUCN (International Union for Conservation of Nature and Natural Resources)

⁸⁹ Auch die Aufnahme von Darlehen oder die Belastung von Vermögen sowie der Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen bedurften einer Zustimmung durch die Landesregierung.

⁹⁰ Beispielsweise Auskünfte zum Fuhrpark des Nationalparks: Leasing, Kauf bzw. Mitnutzung des Landesfuhrparks

Verantwortlichen auf die räumliche Konzentration mit Aufgabenschwerpunkten und der dazugehörigen Infrastruktur fest. Nach dieser Strategie sollte daher ein neues Verwaltungsgebäude für 20 Dauerarbeitsplätze in Großkirchheim entstehen. Gleichzeitig wäre das bestehende Gebäude in Mallnitz, die sogenannte „Villa Liebermann“, welches auch das BIOS⁹¹ beherbergte, noch stärker als bisher als (Umwelt-)Bildungszentrum zu positionieren.

Lt. Auskunft der Umweltabteilung waren die Baukosten mit rd. 1,2 Mio. EUR veranschlagt. Die Finanzierung sollte zu je einem Drittel aus EU-Geldern, Bundesmitteln und Mitteln des Nationalparks erfolgen. Nach Informationen des Nationalparks lagen die geschätzten Gesamtkosten bei rd. 1,32 Mio. EUR. Zum Prüfungszeitpunkt lag eine Förderzusage des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) i.H.v. 1,2 Mio. EUR vor. Die Aufteilung dieser Fördermittel erfolgte mit 49,43% aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und mit 50,57% aus Bundesmitteln. Für die Finanzierung aus Eigenmitteln waren somit noch 122.400,- EUR vorgesehen. Für die Stärkung des BIOS in Mallnitz schätzte der Nationalpark einen Finanzbedarf von insgesamt 1,05 Mio. EUR für den Zeitraum 2015 bis 2020.

Die jährlichen Einsparungen durch den Neubau und die Zusammenlegung würden lt. vorliegenden Protokollen zwischen 150.000,- EUR und 200.000,- EUR liegen. Davon entfielen lt. einer Aufstellung des Nationalparks rd. 75.000,- EUR auf Miet- und Betriebskosten. Der verbleibende Betrag sollte bei den Personal- und Sachkosten, insbesondere durch die Zusammenlegung der Sekretariate sowie durch Einsparungen bei Server, Kopierer und der Telefonanlage zu erzielen sein.

Zur weiteren Aufklärung forderte der LRH noch eine genauere Aufstellung der Kostenersparnis für die genannten Bereiche an. Diese umfasste jedoch nur die tatsächlichen bisher angefallenen Betriebskosten und Mietaufwendungen in Großkirchheim und Mallnitz. Ursprüngliche Anschaffungs- und Adaptierungskosten für das Gebäude in Mallnitz, sowie die Kosten für den Neubau in Großkirchheim berücksichtigte der Nationalpark in keiner dem LRH vorgelegten Berechnung.

Der LRH konnte feststellen, dass das Gebäude in Mallnitz im Rechnungsabschluss 2015 des Nationalparks samt Umbau einen Buchwert von 2,56 Mio. EUR aufwies. Davon entfiel ein Buchwert von rd. 990.036,- EUR auf die durchgeführten Adaptierungen des Gebäudes der vergangenen Jahre. Die ursprünglichen Anschaffungskosten lt.

⁹¹ Erlebniswelt mit Dauer- und Sonderausstellungen, Bildungseinrichtung sowie Seminarräumlichkeiten

Anlagespiegel beliefen sich auf gesamt 3,7 Mio. EUR, davon entfielen auf den Umbau knapp 1,3 Mio. EUR.

- 22.2 Der LRH beanstandete zudem das fehlende Nachnutzungskonzept für das im Eigentum des Nationalparks stehende Gebäude in Mallnitz bei gleichzeitigem Neubau des Verwaltungsgebäudes in Großkirchheim. Auch die jährlichen geschätzten Einsparungskosten i.H.v. 150.000,- EUR bis 200.000,- EUR waren für den LRH nur i.H.v. maximal 75.000,- EUR nachvollziehbar, da keine transparenten Auskünfte über die geschätzten Ersparnisse aus der angeführten Sekretariatszusammenlegung sowie der Kostenreduktion bei der EDV und der Telefonanlage vorgelegt wurden. Zusammenfassend hält es der LRH für geboten, künftig sämtliche Investitions-⁹² und Instandhaltungskosten sowie Verwertungsrisiken im Sinne einer Gesamtkosten-Betrachtung bei Investitionsentscheidungen zu berücksichtigen.
- 22.3 *Die Landesregierung teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass es laufend Bemühungen zur Nachnutzung der Villa Liebermann gebe. Eine vom ehemaligen zuständigen Regierungsmitglied für den Nationalpark initiierte Möglichkeit einer Kooperation mit der Sigmund Freud Universität Wien wäre nicht realisierbar gewesen. Eine nachhaltige Einsparung am Betrieb des Gebäudes BIOS Nationalparkzentrum Mallnitz wäre nicht nur durch die Aufgabe der Büroräumlichkeiten, sondern auch durch die Neuerrichtung der Ausstellungen (Fertigstellung Frühjahr 2018) gegeben. Die geforderte Gesamtkostenbetrachtung bei Investitionsentscheidungen wäre im Falle der Zusammenlegung der Bürostandorte – Neubau Verwaltungsgebäude Großkirchheim – durch die LIG durchgeführt worden.*
- 22.4 Der LRH begrüßte die laufenden Bemühungen der Landesregierung bezüglich der Nachnutzung der Villa Liebermann, regte jedoch gleichzeitig an, diese Bestrebungen zu intensivieren.

Der LRH konnte der Argumentation der Landesregierung bezüglich der durchgeführten Gesamtkostenbetrachtung durch die LIG nicht folgen, da in dem von der LIG erstellten Protokoll beispielsweise die ursprünglichen Anschaffungskosten oder Verwertungsrisiken der Villa Liebermann keinen Eingang fanden. Auch die vom Nationalpark angegebenen Einsparungspotentiale, etwa aus Sekretariatszusammenlegung oder Kostenreduktion bei der EDV etc., berücksichtigte die LIG nicht. Daher blieb der LRH bei seiner Empfehlung sämtliche Investitions- und Instandhaltungskosten sowie Verwertungsrisiken im Sinne einer Gesamtkosten-Betrachtung bei Investitionsentscheidungen zu berücksichtigen.

⁹² z.B. bisher angefallene Kosten für Anschaffung bzw. die Adaptierung des Gebäudes in Mallnitz sowie die Kosten für den Neubau in Großkirchheim

NATIONALPARKZENTRUM BIOS MALLNITZ

- 23.1 (1) Im Jahr 2000 war das BIOS durch eine dafür gegründete GmbH⁹³ als Erlebniswelt und Bildungszentrum in der Villa Liebermann eröffnet worden. Im Laufe des Bestehens drohte mehrmalig eine Insolvenz, die jedoch stets abgewendet werden konnte. Im Jahr 2005 übernahm der Nationalpark auf ausdrücklichen Wunsch des damaligen Nationalparkreferenten die Einrichtung.

Das Gebäude in Mallnitz erfüllte seitdem mehrere Funktionen:

- Touristische Einrichtung BIOS (Ausstellungen, Café, Shop)
- Bildungseinrichtung BIOS (Angebote für Kindergärten, Schulen sowie Seminarstandort)
- Büroräumlichkeiten Nationalparkverwaltung (für jene Mitarbeiter, die aus Platzgründen nicht in Großkirchheim untergebracht werden konnten)

Die Besucherzahlen im BIOS waren in den letzten Jahren rückläufig bzw. stagnierten (2011: 19.760 Besucher, 2012: 16.910 Besucher, 2013: 16.920 Besucher, 2014: 19.219 Besucher). Die Ursachen dafür wären lt. Auskunft des Leiters der Umweltabteilung vielfältig, beispielsweise landesweiter Rückgang im Tourismus, zunehmende Konkurrenz durch Landesausstellungs-Einrichtungen (kärnten:wasserreich), aber auch die veralteten Ausstellungen. Die jährlichen Abgänge, welche vom Nationalpark aus dem laufenden Budget gedeckt wurden, bewegten sich zwischen 150.000,- EUR und 200.000,- EUR. Um die Attraktivität des BIOS künftig zu steigern, beauftragten der Nationalpark und die Gemeinde Mallnitz ein spezialisiertes Beratungsunternehmen für die Ausarbeitung eines Konzeptes für den zukünftigen Betrieb. Ein Nachnutzungskonzept für den Teil des Gebäudes, welcher bisher für Büroräumlichkeiten, Archiv etc. genutzt worden war, war zum Prüfungszeitpunkt noch nicht ausgearbeitet worden. Die Seminarräumlichkeiten sollten aber intensiver genutzt werden.

- 23.2 Wie der LRH feststellen konnte, war das BIOS in den letzten Jahren mit schwindenden bzw. stagnierenden Besucherzahlen konfrontiert. Der LRH empfahl das Gesamtkonzept für die Neuausrichtung und die künftige Entwicklung dieser Einrichtung im Detail zu evaluieren und bei Bedarf eine Grundsatzentscheidung über die Art und Weise der Weiterführung zu treffen.

⁹³ ohne Beteiligung des Nationalparks

- 23.3 *Die Landesregierung teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass eine Grundsatzentscheidung für die Neuausrichtung und künftige Entwicklung des BIOS insofern getroffen worden wäre, als dass diese Infrastruktureinrichtung zukünftig primär als Umweltbildungszentrum fungieren sollte. Dies entspreche sowohl dem gesetzlichen Bildungsauftrag als auch den Zielen von Nationalpark Austria. Außerdem solle das Nationalparkzentrum mit dem neuen Ausstellungsangebot auch als regionale Nationalpark-Informationsstelle viel stärker als bisher positioniert werden. Eine allfällige Schließung dieser Einrichtung wäre im Nationalparkkuratorium diskutiert und abgelehnt worden.*
- 23.4 Der LRH bekräftigte nochmals seine Empfehlung die erarbeitete Neuausrichtung und künftige Entwicklung dieser Einrichtung mittelfristig zu evaluieren und allfällige Anpassungen vorzunehmen.

Beteiligungsmanagement der KLH

Etablierung der KLH als Steuerungsholding

Allgemeines zur KLH

- 24 (1) Der Kärntner Landtag fasste am 17. Februar 1894 den Beschluss, die Landes-Hypothekenbank („Kärntner Landes- und Hypothekenbank“) als gemeinnütziges Kreditinstitut nach dem Hypothekengesetz einzurichten. Mit dem Kärntner Landesholding-Gesetz⁹⁴ brachte die Kärntner Landes- und Hypothekenbank ihr gesamtes bankgeschäftliches Unternehmen als Gesamtsache zum 31. Dezember 1990 in die Hypo Alpe-Adria-Bank AG ein.⁹⁵ Im Zuge der Einbringung übernahm die Kärntner Landes- und Hypothekenbank alle Anteile am Grundkapital der AG, welche später unter der Hypo Alpe-Adria-Bank International AG firmierte.

Die einbringende Kärntner Landes- und Hypothekenbank blieb als „Kärntner Landes- und Hypothekenbank – Holding (Kärntner Landesholding)“ insoweit bestehen, als dass sie nunmehr durch das K-LHG als Rechtsperson sui generis eingerichtet wurde. Primärer Geschäftsgegenstand der KLH war der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Vermögen, insbesondere von Beteiligungen an Unternehmen.⁹⁶ Sie unterlag der Aufsicht des Landes Kärnten.⁹⁷

Hinsichtlich des eingebrachten bankgeschäftlichen Unternehmens der Kärntner Landes- und Hypothekenbank in die Hypo Alpe-Adria-Bank AG war ihr Gegenstand auf die Vermögensverwaltung beschränkt.⁹⁸ Aus dem Erlös der als Vorgriff zum beabsichtigten Börsengang der Hypo Alpe-Adria-Bank International AG begebenen Wandelanleihe wurde 2005 durch eine Novelle zum K-LHG ein Sondervermögen der KLH mit der Bezeichnung „Zukunft Kärnten“ (Zukunftsfonds) eingerichtet⁹⁹. Dieses war zweckgebunden zur Finanzierung und Unterstützung von im Interesse des Landes Kärnten gelegenen Vorhaben und Maßnahmen.

⁹⁴ K-LHG, LGBl. Nr. 37/1991, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 10/2014, außerkraftgetreten am 3. Mai 2016 mit dem Gesetz vom 28. April 2016, LGBl. Nr. 28/2016, mit dem die Kärntner Landesverfassung und die Geschäftsordnung des Kärntner Landtages geändert, das Gesetz, mit dem die Auflösung der Kärntner Landesholding geregelt und das Kärntner Landesholding-Gesetz aufgehoben wurde, das Gesetz über den Fonds „Sondervermögen Kärnten“ und das Gesetz über die Kärntner Beteiligungsverwaltung erlassen sowie das Kärntner Wirtschaftsförderungsgesetz und das Kärntner Landesrechnungshofgesetz 1996 geändert wurde.

⁹⁵ Die rechtliche Ermächtigung zu dieser Einbringung bot der § 8a Abs. 2 KWG, i.d.F. der KWG-Novelle 1986 (Vorläuferbestimmung des jetzigen § 92 BWG).

⁹⁶ Seit der Novelle zum K-LHG vom 14. Dezember 2007 durfte die KLH auch Gesellschaften gründen (gemäß § 8 Abs. 1 K-LHG, LGBl. Nr. 37/1991, i.d.F. LGBl. Nr. 10/2014).

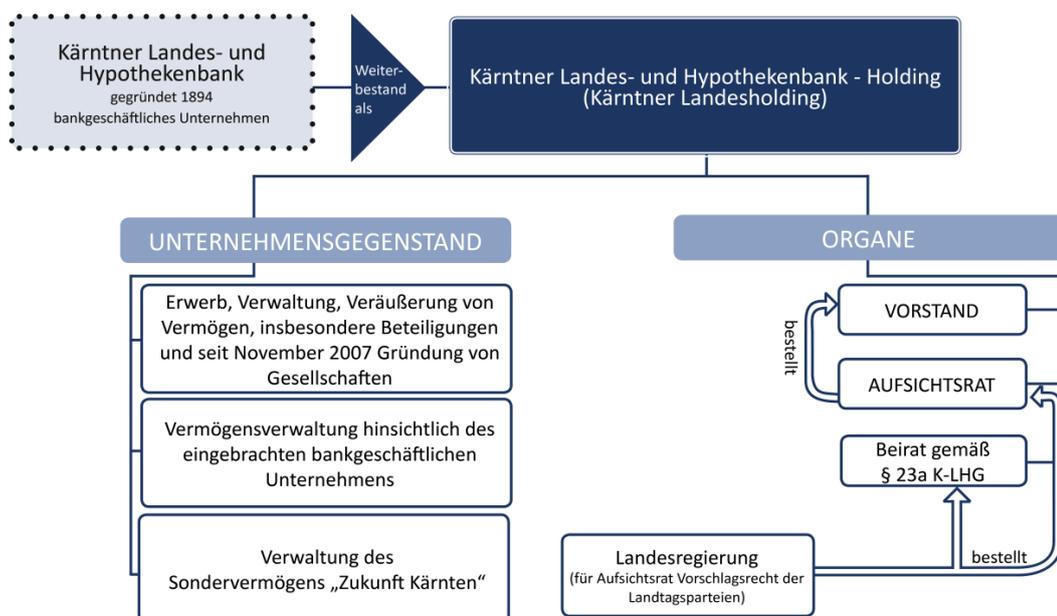
⁹⁷ siehe § 29 K-LHG, LGBl. Nr. 37/1991, i.d.F. LGBl. Nr. 10/2014

⁹⁸ gemäß § 8 Abs. 2 K-LHG, LGBl. Nr. 37/1991, i.d.F. LGBl. Nr. 10/2014

⁹⁹ siehe § 8 Abs. 3 ff K-LHG, LGBl. Nr. 37/1991, zuletzt i.d.F. LGBl. Nr. 10/2014

Nachstehende Grafik zeigt den Überblick über die rechtlichen Verhältnisse und Organe der KLH:

Abbildung 2: Organe und Aufgaben der KLH



Quelle: K-LHG, LGBl. Nr. 10/2014, eigene Darstellung

Der Aufsichtsrat der KLH diskutierte im Rahmen der 25. Sitzung am 28. Juli 2005 über die künftige Entwicklung und Aufgabenstellung der KLH. Dabei wurde im Aufsichtsrat beschlossen, die Anteile des Landes an mehreren Gesellschaften¹⁰⁰ an die KLH zu überführen. Gleichzeitig sollte die Bündelung der Wirtschaftsförderung (KWF und BABEG) unter dem Dach der KLH nach zuvor geführten Gesprächen und allfälligen landesgesetzlichen Maßnahmen vorgenommen werden. Nach der Überführung von Gesellschaften unter die KLH sollte diese die erforderlichen strategischen Einheiten samt Mitarbeiterstab aufbauen.

Das Land Kärnten beauftragte¹⁰¹ die KLH in Zusammenarbeit mit der Finanzabteilung ein Konzept zur Neustrukturierung der Kärntner Landesgesellschaften zu erstellen. Die KLH war als Dachorganisation dafür vorgesehen alle wirtschaftsrelevanten Tätigkeiten bzw. Unternehmen des Landes zu managen.

Die Kärntner Landesholding sollte zu einer Steuerungsholding (geschäftsführend und kontrollierend) ausgebaut werden und im Endausbau hinsichtlich sämtlicher

¹⁰⁰ Flughafen Klagenfurt, Klagenfurter Messe, EAK, Kärnten Werbung

¹⁰¹ Beschluss des Kärntner Landtages vom 13. Oktober 2006

übertragenen Beteiligungen durch ein gezieltes Beteiligungsmanagement, insbesondere folgende Ziele verwirklichen:

- Entlastung der Landesregierung durch Übertragung des gesamten Beteiligungsmanagements an die Landesholding
- Erzielung von Synergieeffekten, insbesondere die Vermeidung von Tätigkeitsüberschneidungen und Doppelzuständigkeiten
- Zentrale Strategieführung und zentrales Controlling

Am 30. März 2007 fasste der Aufsichtsrat der KLH einen Beschluss zur Überführung von Landesbeteiligungen, welche in zwei Schritten umgesetzt werden sollte. Die Beteiligungen wurden gemäß dem Konzept bis Ende 2011¹⁰² auf die KLH übertragen.

Die Beteiligungsstruktur der KLH stellte sich mit Stand März 2016 wie folgt dar:

Tabelle 7: Beteiligungen der KLH (März 2016)

Anteile der KLH in %	Bezeichnung der Beteiligung	Anteile der Beteiligung in %
100,00	VLH-Kärntner Landesholding Vermögensverwaltung GmbH	
	VLH-Kärntner Landesholding Vermögensverwaltung GmbH & Co OG	99,00
100,00	KLB-Kärntner Landesholding Beteiligungsverwaltung GmbH	
	VLH-Kärntner Landesholding Vermögensverwaltung GmbH & Co OG	1,00
100,00	Land Kärnten Beteiligungen GmbH - LKBG (vormals KTH)	
	SIG-Seeliegenschaftengesellschaft Kärnten Verwaltungs GmbH	99,00
	Pyramidenkogel Infrastruktur GmbH	51,00
	Pyramidenkogel Infrastruktur GmbH & Co KG	51,00
	Bad Kleinkirchheimer Bergbahnen Holding AG	49,00
	Kärnten Therme GmbH	34,00
	Bergbahnen Nassfeld Pramollo AG	33,33
	Turracher Höhe Hotel Errichtungs GmbH	33,33
	Bergbahnen Turracher Höhe GmbH	27,87
	Katschbergbahnen GmbH	24,90
	Bad Kleinkirchheimer Thermen GmbH	24,95
	Freizeitanlagen Walderlebniswelt Klopeiner See GmbH	24,90
	Villacher Alpenstraßen-Fremdenverkehrsgesellschaft m.b.H	17,65
	Großglockner-Hochalpenstraßen-AG	10,50
80,00	Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung	
	Destinations-Management GmbH	100,00
	SCA Scedule Coordination Austria GmbH	3,00
60,00	Kärnten Werbung Marketing & Innovationsmanagement GesmbH	
	SIT-Southern Information Technologies Entwicklungs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H.	55,00
26,00	Klagenfurter Messe Betriebsgesellschaft m.b.H.	
	Klagenfurt Marketing	5,00
1,00	SIG-Seeliegenschaftengesellschaft Kärnten Verwaltungs GmbH	

Quelle: Information lt. Beteiligungsbericht, Firmenbuch, eigene Darstellung

¹⁰² siehe hierzu auch Landtagsbeschluss vom 28. Dezember 2011

Umstrukturierungskonzept

(2) Am 5. März 2012 beschloss der Aufsichtsrat der KLH eine weitergehende Verschränkung der Tätigkeiten von KLH und KWF. Der Vorstand der KLH wurde dahingehend ermächtigt, gemeinsam mit dem Vorstand des KWF ein diesbezügliches Konzept zur Sicherstellung einer effizienten, abgestimmten und optimierenden Wirkungsweise zu erarbeiten. Im Mai 2012¹⁰³ präsentierte der KLH-Vorstand das Konzept zur Neustrukturierung der KLH, welches der Aufsichtsrat in weiterer Folge dem zuständigen Landesregierungsmitglied zur Umsetzung empfahl.

Die erarbeitete Zielstruktur bezeichnete die KLH als „Drei Säulen-Modell“. Ziel dieses Modells war es, drei Rechtsträger mit den Kernaufgaben Veranlagung (Kärntner Vermögensverwaltungs-Holding – KVVH), Beteiligungsmanagement (Kärntner Beteiligungs-GmbH – KBG) und Wirtschaftsförderung (KWF) beizubehalten. Eine künftige Verschränkung durch Personenidentität in Geschäftsführung und Aufsichtsrat bei diesen Rechtsträgern sollte Interessenskollisionen vorbeugen und den Informationsfluss durchlässiger machen.

Wie der LRH feststellen konnte, adaptierte die KLH im Laufe der Jahre 2012 bis 2014 mehrmals das Konzept. Die KLH teilte mit, dass es seit 2012 immer wieder Verzögerungen in der Umsetzung des „Drei Säulen-Modells“ gab, die dem mangelnden politischen Konsens sowie einer schleppenden Behandlung durch die Landesregierung geschuldet waren.

Beteiligungsstruktur nach Auflösung der KLH

- 25.1 Eine Aufgabe der KLH bestand darin, Aktien an der Hypo Alpe-Adria-Bank International AG zu halten, wobei sich die einstige Beteiligung von 100% im Laufe der Zeit stetig reduzierte. Im Jahr 2009 traf das Bundesministerium für Finanzen aufgrund wirtschaftlicher Schwierigkeiten die Entscheidung zur Notverstaatlichung der Hypo Alpe-Adria-Bank International AG, welche sich seitdem zu 100% im Eigentum der Republik Österreich befand.¹⁰⁴ Daraufhin veräußerte die KLH die restlichen Aktien an die Republik Österreich¹⁰⁵ und hatte seitdem keinerlei Einflussmöglichkeit auf die Entwicklung der Gesellschaft. Mit Beschluss vom 29. Oktober 2014 wurde die genannte AG zu einer Abbaugesellschaft, der Heta Asset

¹⁰³ Tischvorlage TOP 4b, 78. Aufsichtsratssitzung der KLH am 29. Mai 2012

¹⁰⁴ Im Zusammenhang mit dem Verkauf der Hypo Alpe-Adria-Bank International AG, der Notverstaatlichung sowie den bestehenden Haftungen des Landes Kärnten verweist der LRH insbesondere auf die bereits vorliegenden Prüfberichte zu diesen Themen: Verstaatlichung Hypo Alpe-Adria-Bank International AG (RH, Reihe Bund 2015/5), Haftungen des Landes Kärnten für die Hypo Alpe-Adria-Bank International AG und Hypo Alpe-Adria-Bank AG (RH, Reihe Kärnten 2014/1), Bankenpaket (RH, Reihe Bund 2012/9), Bericht über den Verkauf von Aktien der Hypo Alpe-Adria-Bank International AG durch die Kärntner Landesholding (LRH, Zl. LRH 15/B/2009).

¹⁰⁵ Die Veräußerung erfolgte im Dezember 2009 mit einem Buchwert von 16,98 Mio. EUR um 1 EUR im Rahmen des Finanzmarktstabilitätsgesetzes (BGBl. Nr. 136/2008).

Resolution AG (HETA) umfirmiert. Dennoch verblieben bei der KLH Verbindlichkeiten der HETA, für welche sie nach § 4 K-LHG als Ausfallsbürge gem. § 1356 ABGB haftete.¹⁰⁶

Aufgrund des Bundesgesetzes über Sanierungsmaßnahmen für die Hypo Alpe-Adria-Bank International AG (HaaSanG)¹⁰⁷ erklärte die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) durch Verordnung (HaaSanV)¹⁰⁸ diverse Verbindlichkeiten der HETA als erlassen. Die FMA ordnete auch das Erlöschen von bestehenden Sicherheiten und Haftungen an. In der Folge brachten Gläubiger der HETA Klagen gegen diese, die KLH und das Land Kärnten ein. Nach Angaben der KLH betrug der Gesamtstreitwert der Feststellungs- und Leistungsbegehren zum 19. Juni 2015 rd. 3,15 Mrd. EUR.

In weiterer Folge entschied sich das Land Kärnten, den Haftungsgläubigern ein Angebot¹⁰⁹ zum Rückkauf der vom Land Kärnten besicherten Anleihen zu unterbreiten und gründete zu diesem Zweck den K-AF als Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit¹¹⁰. Um jahrelange Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, bot der K-AF im Januar 2016 den Ankauf der landesbehäfteten Schuldtitel für Vorranggläubiger mit 75% des Nominalwertes inkl. Zinsen bis zum Zahlungsaufschub an.¹¹¹ Die Haftungsgläubiger nahmen zunächst am 14. März 2016 das Rückkaufangebot des Landes nicht mit der erforderlichen Mehrheit an, ein neuerliches Angebot fand jedoch am 10. Oktober 2016 deren Zustimmung.

Vor dem Hintergrund der Umwandlung der Hypo Alpe-Adria-Bank International AG in die HETA als Abbaueinheit erschien seitens der Landesregierung eine Strukturbereinigung auch auf Seiten der KLH angezeigt. In weiterer Folge beschloss der Kärntner Landtag mit 28. April 2016 ein Gesetz¹¹² mit dem die Auflösung der KLH geregelt und das K-LHG aufgehoben wurde. Gleichzeitig kam es zur gesetzlichen Einrichtung von zwei neuen Rechtsträgern:

¹⁰⁶ Teilweise wurden auch Haftungen auf Grund des § 92 Abs. 9 BWG, i.d.g.F. angesprochen.

¹⁰⁷ Bundesgesetz über Sanierungsmaßnahmen für die Hypo Alpe-Adria-Bank International AG. BGBl. I Nr. 51/2014

¹⁰⁸ BGBl. II Nr. 195/2014, Durchführung von Sanierungsmaßnahmen gemäß § 7 Abs. 2 i.V.m §§ 3 u 4 Abs. 1 HaaSanG

¹⁰⁹ Umsetzung der Maßnahme gemäß § 2a FinStaG, i.d.F. BGBl. I Nr. 127/2015; Landtagsbeschluss hierzu erfolgte im Dezember 2015.

¹¹⁰ K-AFG, LGBl. Nr. 65/2015

¹¹¹ Die Attraktivität des Angebotes wurde durch die Möglichkeit einer Null-Kupon-Anleihe des Bundes noch weiter erhöht. Das Angebot für die Nachranggläubiger betrug 30% des Nominalwertes.

¹¹² Gesetz vom 28. April 2016, LGBl. Nr. 28/2016, mit dem die Kärntner Landesverfassung und die Geschäftsordnung des Kärntner Landtages geändert, das Gesetz, mit dem die Auflösung der Kärntner Landesholding geregelt und das Kärntner Landesholding-Gesetz aufgehoben wurde, das Gesetz über den Fonds „Sondervermögen Kärnten“ und das Gesetz über die Kärntner Beteiligungsverwaltung erlassen sowie das Kärntner Wirtschaftsförderungsgesetz und das Kärntner Landesrechnungshofgesetz 1996 geändert wurde

1. Der mit dem Gesetz über den Fonds „Sondervermögen Kärnten“ (K-SvKG) errichtete Fonds öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit trat als Gesamtrechtsnachfolger der KLH in alle bestehenden Rechte und Pflichten ein.¹¹³ Der Rechtsübergang auf diesen Fonds betraf insbesondere den Zukunftsfonds, welcher der Finanzierung und Unterstützung von im Interesse des Landes Kärnten gelegenen Vorhaben und Maßnahmen dienen sollte.¹¹⁴ Seine Hauptaufgabe bestand somit in der Gewährung von Darlehen und Zuschüssen sowie in der Veranlagung der Fondsmittel bzw. der Vermögensverwaltung.¹¹⁵

Zur Erfüllung der Aufgaben des Fonds waren lt. K-SvKG zwei oder mehrere Vorstandsmitglieder und ein Aufsichtsrat berufen.¹¹⁶ Die Fondsverwaltung besorgte eine Geschäftsstelle.¹¹⁷ Die Speisung der Fondsmittel erfolgte fast ausschließlich durch den Rechtsübergang des Zukunftsfonds, dessen Schwankungsreserve sowie von sonstigem Vermögen der KLH.¹¹⁸

2. Mit dem Gesetz über die Kärntner Beteiligungsverwaltung (K-BVG) errichtete das Land Kärnten eine Anstalt öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit, welche die Verwaltung von Beteiligungen mit den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sicherstellen sollte.¹¹⁹

Der neu gegründeten Anstalt Kärntner Beteiligungsverwaltung oblag die Verwaltung jener Beteiligungen, die ihr insbesondere durch das Land Kärnten übertragen wurden.¹²⁰ Zudem durfte die Anstalt Vermögen, insbesondere Beteiligungen an Unternehmen, erwerben, halten, verwalten und veräußern sowie Gesellschaften gründen.¹²¹ Als Organe waren ein aus zwei oder mehreren Mitgliedern bestehender Vorstand sowie ein Aufsichtsrat vorgesehen.¹²² Eine Geschäftsstelle sollte unter der Leitung des Vorstandes für die Besorgung aller Geschäfte sowie die

¹¹³ Dies galt nicht für die Beteiligungen der KLH, welche ausdrücklich der Kärntner Beteiligungsverwaltung übertragen wurden.

¹¹⁴ siehe § 2 Abs. 1 K-SvKG, LGBl. Nr. 28/2016, i.d.g.F.

¹¹⁵ siehe § 3 K-SvKG, LGBl. Nr. 28/2016, i.d.g.F.

¹¹⁶ siehe § 4 K-SvKG, LGBl. Nr. 28/2016, i.d.g.F.

¹¹⁷ siehe § 20 K-SvKG, LGBl. Nr. 28/2016, i.d.g.F.

¹¹⁸ siehe § 23 K-SvKG, LGBl. Nr. 28/2016, i.d.g.F.

¹¹⁹ siehe § 1 K-BVG, LGBl. Nr. 28/2016, i.d.g.F.

¹²⁰ siehe § 3 Abs. 1 K-BVG, LGBl. Nr. 28/2016, i.d.g.F.

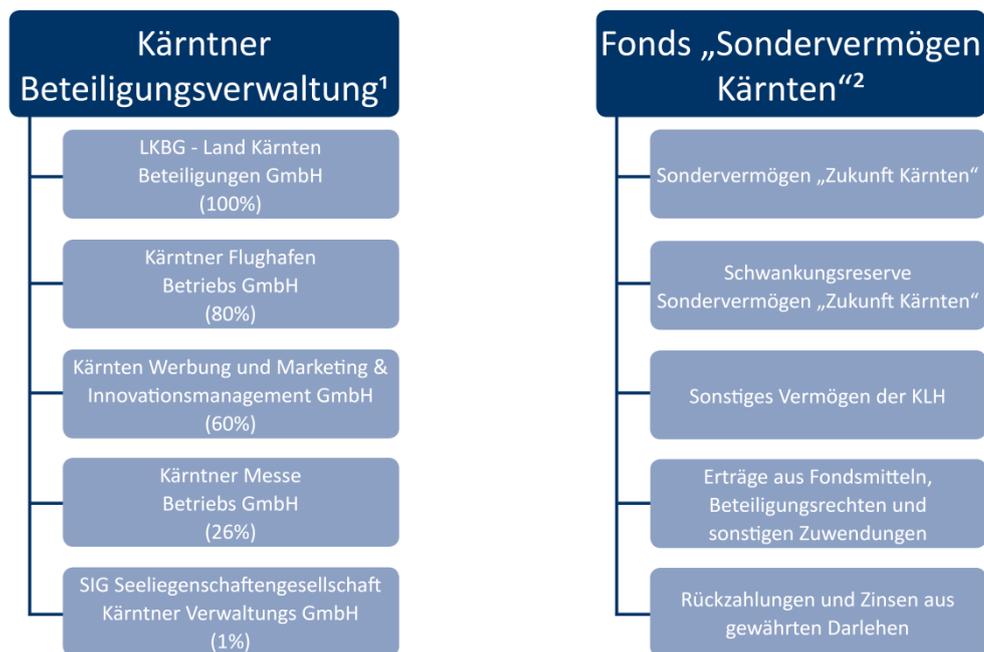
¹²¹ siehe § 3 Abs. 2 K-BVG, LGBl. Nr. 28/2016, i.d.g.F.

¹²² siehe § 4 K-BVG, LGBl. Nr. 28/2016, i.d.g.F.

Verrichtung aller sonstigen Arbeiten, die zur Erfüllung der Aufgaben dienen, zuständig sein.¹²³

Die neue Beteiligungsstruktur nach Auflösung der KLH ist aus folgender Abbildung ersichtlich:

Abbildung 3: Beteiligungsstruktur nach Auflösung der KLH (April 2016)



¹ Die EAK befand sich zum Zeitpunkt der Beteiligungsübernahme durch die Kärntner Beteiligungsverwaltung in Liquidation. Der LRH stellte daher diese Beteiligungen in der Abbildung nicht mehr gesondert dar.

² Die Vermögensverwaltung Kärnten war als Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit der Rechtsnachfolger der KLH. Die gesetzliche Grundlage bildete das K-SvKG, LGBl. Nr. 28/2016, wobei sich die in der Abbildung dargelegte Aufbringung der Fondsmittel in § 23 K-SvKG wiederfand.

Quelle: K-BVG und KSvKG, eigene Darstellung

Wie der LRH feststellen konnte, gab es deutliche Überschneidungen im Unternehmenszweck und den Aufgaben der Kärntner Beteiligungsverwaltung und deren Tochter LKBG.¹²⁴ Beide hatten eine „Holding-Funktion“, bei der der Erwerb, das Halten, das Verwalten und das Veräußern von Beteiligungen sowie die Gründung von Gesellschaften im Vordergrund standen.

¹²³ siehe § 19 K-BVG, LGBl. Nr. 28/2016, i.d.g.F.

¹²⁴ siehe hierzu auch TZ 24

Infolge der Auflösung der KLH und der Aufhebung des K-LHG war zudem eine Novellierung des K-WFG¹²⁵ erforderlich. Dabei übernahm das Kuratorium des KWF die Aufgaben des Aufsichtsrats der KLH.

- 25.2 Der LRH kritisierte das Land Kärnten für die halbherzige und teilweise schleppende Umstrukturierung der KLH. Die seit der Etablierung der KLH bestehende Doppelstruktur in der Beteiligungsverwaltung blieb auch mit der Errichtung der Kärntner Beteiligungsverwaltung und der damit verbundenen Aufgabenüberschneidung mit der LKBG unverändert bestehen.

Der LRH empfahl daher dem Land Kärnten, die durch die LKBG und die Kärntner Beteiligungsverwaltung ergebenden Doppelgleisigkeiten zu beseitigen.

Aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen bzw. Situation und der Auflösung der KLH nahm der LRH von einer Analyse des in den vergangenen Jahren von der KLH ausgeübten Beteiligungsmanagements Abstand.

- 25.3 *Die Landesregierung betonte in ihrer Stellungnahme, dass in der Vergangenheit insbesondere steuerliche Gründe ausschlaggebend für die Doppelstruktur in der Beteiligungsverwaltung der KLH und LKBG gewesen wären. So wäre die KLH als Betrieb gewerblicher Art mit massiven Steuerforderungen durch eine Körperschaftssteuerpflicht aus der Veräußerung der Hypo-Alpe-Adria-Anteile bzw. aus den Erlösen des Zukunftsfonds konfrontiert gewesen. Daher hätte damals keine Neustrukturierung erfolgen können. Mit den nunmehrigen Entscheidungen zu den Rechtsnachfolgen im Bereich der KLH solle im nächsten Schritt jedenfalls eine Neuausrichtung unter Vermeidung von Doppelgleisigkeiten erarbeitet werden.*

- 25.4 Der LRH begrüßte die geplanten Maßnahmen des Landes im Hinblick auf die Neuausrichtung der Beteiligungsverwaltung und bekräftigte seine Empfehlung, die Doppelstrukturen rasch zu beseitigen und eine effiziente Beteiligungsstruktur zu etablieren.

¹²⁵ LGBl. Nr. 6/1993, i.d.F. LGBl. Nr. 11/2016

AUSGEWÄHLTE TÄTIGKEITSBEREICHE DER BETEILIGUNGEN

Auswahlprozess

- 26 Ziel des LRH war es insbesondere Doppelgleisigkeiten und Überschneidungen im Leistungsspektrum der Beteiligungen aufzudecken. Im Rahmen einer Grobanalyse durchleuchtete der LRH zunächst die Aufgaben, die Struktur und auszugsweise den Geschäftsverlauf von Landesbeteiligungen.

Im Zusammenhang mit einigen Beteiligungen bzw. deren Tätigkeitsfeldern lagen dem LRH bereits teilweise Prüfungs- bzw. Evaluationsergebnisse¹²⁶ vor. Zudem gab es fachliche Querverbindungen¹²⁷ zur Aufgabenreform des Landes. Unter Berücksichtigung dieser Informationen kamen letztendlich jene Aufgabenbereiche in die engere Auswahl, bei denen der LRH Überschneidungen¹²⁸ ortete.

Letztlich wählte der LRH drei Themenbereiche aus, die in den nachfolgenden Abschnitten¹²⁹ dargestellt wurden. Dabei handelte es sich um folgende Bereiche:

- Bau- und Facility-Management
- Frauengesundheit
- Forschung und Technologieentwicklung

Im Fokus standen daher jene Landesbeteiligungen, deren primärer Unternehmensgegenstand diese Tätigkeitsfelder umfasste.

Bau- und Facility-Management

- 27 Das Land gliederte im Jahr 2001 sein Immobilienmanagement in die LIG aus. Ziel war es die Aufgabenzersplitterung zu beseitigen und eine effizientere und effektivere Liegenschaftsverwaltung ebenso wie eine Optimierung der budgetären Ziele zu erreichen.

Der RH überprüfte in seinem Bericht die „Ausgliederung des Immobilienmanagements des Landes Kärnten und Landesimmobiliengesellschaft Kärnten GmbH“¹³⁰ und

¹²⁶ siehe beispielsweise Prüfbericht des RH „Ausgliederung des Immobilienmanagements des Landes Kärnten und Landesimmobiliengesellschaft Kärnten GmbH“, Reihe Kärnten 2013/1; Zudem berücksichtigte der LRH die sich aus den internen Evaluationen des Frauengesundheitszentrums ergebenden Informationen in der gegenständlichen Prüfung.

¹²⁷ Die Frage der Eingliederung von bestimmten Tätigkeiten ausgegliederter Rechtsträger war Gegenstand der Diskussionen im Rahmen der Aufgabenreform. Die Übernahme bestimmter Tätigkeiten durch das AKL würde möglicherweise auch strukturelle Änderungen in den Fachabteilungen mit sich bringen.

¹²⁸ So lag der Unternehmensschwerpunkt bei mehreren Gesellschaften im Bereich Gebäude- und Facility-Management.

¹²⁹ siehe TZ 27 bis TZ 41

¹³⁰ RH-Bericht Kärnten 2013/1

betrachtete dabei die Geschäftsjahre 2006 bis 2010. Zusammenfassend attestierte er, dass bis auf den Einmaleffekt bei den Einnahmen für das Landesbudget durch den Liegenschaftsverkauf konkrete, messbare und operative Zielvorgaben gänzlich unterblieben. Die Beseitigung der Aufgabenzersplitterung konnte auch nicht erreicht werden, da weiterhin Mehrfachstrukturen bestanden. Die Übertragung der Liegenschaften an die LIG und die Zusammenfassung der auf verschiedene Landesabteilungen aufgeteilten Liegenschaftskompetenzen bei der LIG waren noch nicht abgeschlossen.

Ausgehend von den Betrachtungen des RH erhob der LRH im Folgenden unter Darstellung der Ziele und der Geschäftsfelder insbesondere den im Jahr 2012 eingeleiteten Strategieprozess der LIG sowie die aktuellen Entwicklungen.

Landesimmobiliengesellschaft Kärnten GmbH – LIG

ALLGEMEINES UND LEISTUNGSSPEKTRUM

- 28 Auf Basis eines Grundsatzbeschlusses der Kärntner Landesregierung im Jahr 2000 wurde am 13. Juli 2001 die im Alleineigentum des Landes stehende LIG gegründet. Damit sollte die Ausgliederung des Immobilienmanagements des Landes Kärnten an die LIG erfolgen.

Die wesentlichen Gebarungsdaten der Gesellschaft sind der folgenden Übersicht zu entnehmen:

Tabelle 8: Wesentliche Gebarungsdaten LIG (2015)

Kenndaten zur LIG	
Unternehmensgegenstand	Optimierung des Liegenschaftsmanagements des Landes Kärnten
Gründung	13. Juli 2001
Sitz	Klagenfurt
Rechtliche Rahmenbedingungen	GmbH-Gesetz
Rechtspersönlichkeit	GmbH
Eigentümer	Land Kärnten (100%)
Geschäftsführer	Mag. René Oberleitner DI Johann Polzer
Personalstand per 31. Dezember 2015	20 + 2*
Weitere Beteiligungen der Unternehmung	-
Gebarungsdaten	
Bilanzposition/GuV	2015
Anlagevermögen	183.133.292
Verbindlichkeiten	150.272.311
Umsatzerlöse und sonstige betriebliche Erträge	27.650.912
Personalaufwand	1.827.222
Jahresüberschuss	2.946.823
* davon ein Landesbediensteter auf Basis des bereits im Jahre 2002 abgeschlossenen Personalübereinkommens, ein Mitarbeiter in der Haustechnik aus dem Bereich der Landeskrankenanstalten	

Quelle: LIG - insb. Jahresabschluss LIG 2015, eigene Darstellung

Mit 1. Mai 2016 standen lt. Bestandsliste der LIG 60 Objekte in ihrem Eigentum, die in Summe eine Nettogeschossfläche von rd. 286.000 m² aufwiesen.

Die Finanzierung der LIG erfolgte einerseits durch im Rahmen der Gründung aufgebrachtetes Stammkapital i.H.v. 18 Mio. EUR¹³¹ sowie durch Fremdkapital (Darlehen, Anleihen etc.).

Im Jahr 2015 betragen die Mieterlöse der LIG ohne Betriebskosten 17 Mio. EUR¹³², wobei rd. 97% aus Vorschreibungen an das Land Kärnten resultierten. Der Kauf der Liegenschaften durch die LIG fand in vier Tranchen statt.¹³³ Die Finanzierung der Liegenschaften erfolgte teilweise durch Eigenkapital, das vom Land Kärnten zur

¹³¹ Die Gesellschaft war nach einer durchgeführten Kapitalerhöhung in den Jahren 2002 und 2003 mit einem Stammkapital i.H.v. 18,17 Mio. EUR ausgestattet.

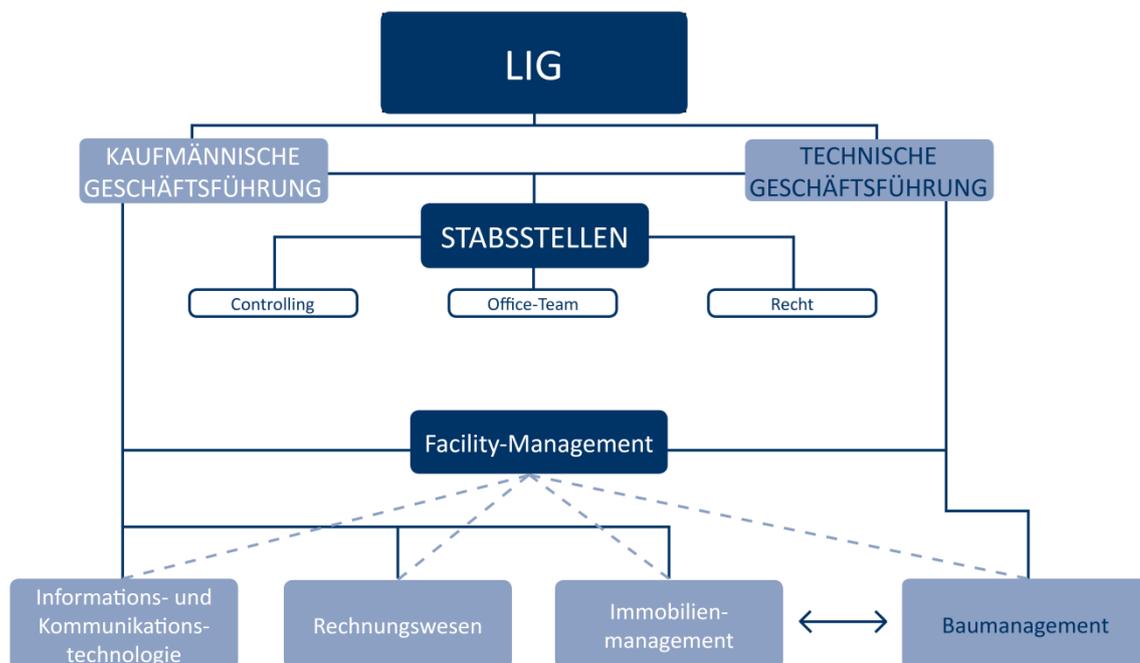
¹³² Im Jahr 2015 betragen die Mieterlöse in Summe 22,3 Mio. EUR (davon 5,3 Mio. EUR an Betriebskosten).

¹³³ Die Kaufpreise wurden auf Basis von Sachverständigengutachten ermittelter Verkehrswerte vereinbart.

Verfügung gestellt wurde und teilweise durch Fremdkapital (z.B. Gesellschafterdarlehen). In den Jahren 2014 und 2015 wurden keine Ankäufe¹³⁴ getätigt.

Die LIG war in einen kaufmännischen und einen technischen Bereich unterteilt, welche jeweils von einem Geschäftsführer geleitet wurden. Im Jahr 2008 betrug die Personalressourcen der LIG noch 41 VZÄ. Die LIG beschäftigte hingegen im Jahr 2014 in Summe 30 Mitarbeiter¹³⁵ (29,75 VZÄ). Der Personalstand reduzierte sich im Jahr 2015 weiter um acht Köpfe auf 22 Mitarbeiter¹³⁶ (22 VZÄ).¹³⁷ Das Organigramm der LIG stellte sich komprimiert wie folgt dar:

Abbildung 4: Organigramm LIG



Quelle: Unterlagen LIG, eigene Darstellung

Gegenstand und Zweck der Gesellschaft war insbesondere eine Optimierung des Liegenschaftsmanagements des Landes Kärnten. Dies sollte laut Gesellschaftsvertrag insbesondere erfolgen durch:

- Erwerb, Nutzung und Verwaltung und Veräußerung von Liegenschaften, Gebäuden und Gebäudeteilen, deren Vermietung und Verpachtung

¹³⁴ Im Jahr 2015 erfolgte lediglich ein Grundstückstausch.

¹³⁵ Davon waren drei Landesbedienstete und ein Mitarbeiter der KABEG.

¹³⁶ Davon waren ein Landesbediensteter und ein Mitarbeiter der KABEG.

¹³⁷ Angabe der Mitarbeiteranzahl exklusive zwei Geschäftsführer

- Bauliche Betreuung von hochbaulichen Liegenschaften, insbesondere solcher im eigenen Eigentum und im Eigentum des Landes, d.h. die Übernahme der Aufgaben der Errichtung der Neubauten, der Gebäudeinstandsetzung und -erhaltung, im eigenen und fremden Namen
- Erwerb von landeseigenen Mietgebäuden und deren Verwertung vorrangig durch den Verkauf der Wohnungen an die jeweiligen Mieter zum Verkehrswert
- Übernahme der Hausverwaltung an eigenen Objekten und Objekten des Landes
- Erbringung fachspezifischer Dienstleistungen, die im engen Zusammenhang mit den Aufgaben des Liegenschaftsmanagements stehen, im Auftrag von und für Gebietskörperschaften

Das Land Kärnten veräußerte Liegenschaften wie beispielsweise Amtsgebäude (z.B. Gebäude der Kärntner Landesregierung), Schulen (z.B. für Land- und Forstwirtschaft) und sonstige Objekte (z.B. Landesmuseum) an die LIG. Auf Basis von zwei Rahmenmietverträgen¹³⁸ und objektbezogenen Einzelverträgen¹³⁹ mietete das Land die an die LIG veräußerten Liegenschaften zurück, wobei erstere grundsätzliche Rechte und Pflichten regelten. Über objektsbezogene Leistungskataloge kam es zu einer Verantwortlichkeitsteilung zwischen LIG und Land für die übertragenen Bereiche der Hausverwaltung¹⁴⁰ und der Gebäudeinstandhaltung.

Im Rahmen des Ausgliederungsvorganges wurden in weiterer Folge noch einzelne Liegenschaften übertragen¹⁴¹ bzw. direkt von dritter Seite erworben¹⁴². Objekte von herausragender Bedeutung (z.B. Landhaus) und historische Objekte (z.B. Herzogstuhl) sollten hingegen im Eigentum des Landes verbleiben.

Für das nicht an die LIG übertragene Landesvermögen war die LIG über einen am 28. Mai 2002 abgeschlossenen Rahmenvertrag¹⁴³ als Liegenschaftsverwalterin für das

¹³⁸ Die beiden Rahmenmietverträge vom 20. Dezember 2001 samt ihren Nachträgen und Ergänzungen fanden Anwendung auf jene Mietverhältnisse, die entweder dem Vollenwendungsbereich des Mietrechtsgesetzes oder dem ABGB sowie dem Teilanwendungsbereich des Mietrechtsgesetzes unterlagen.

¹³⁹ Zeitgleich mit Unterfertigung der Nachträge und der Ergänzungen zu den Rahmenmietverträgen wurden für die an das Land Kärnten vermieteten Objekte Nachträge zu den jeweiligen Einzelmietverträgen abgeschlossen.

¹⁴⁰ Bei einigen Aktivitäten war die Mitarbeit der Nutzer vorgesehen, z.B. bei Zählerablesungen, Schneeräumung und Grünflächenbetreuung.

¹⁴¹ z.B. BH Völkermarkt, BH Spittal/Drau

¹⁴² z.B. Grundstück Tourismusberufsschule Villach, Wohnungseigentumsobjekt Konservatorium

¹⁴³ Im Rahmenvertrag waren im Wesentlichen die einzelnen Verwaltungs- und Baubetreuungsverträge betreffenden Grundsätze und grundsätzlichen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien festgelegt. In den gesonderten Einzelverträgen

Land tätig und erbrachte zudem Baubetreuungsleistungen.¹⁴⁴ Auf dessen Basis wurden die jeweiligen Einzelverträge hinsichtlich der zu verwaltenden/betreuenden Liegenschaften abgeschlossen. Auch nach Ablauf des Rahmenvertrages mit 31. Dezember 2007 führte die LIG für das Land Projektsteuerungsmaßnahmen zur Umsetzung von Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich des Landes Kärnten – sowohl bei Liegenschaften im Eigentum der LIG als auch bei jenen im Landeseigentum – durch¹⁴⁵. Über den Abschluss von Einzelvereinbarungen im Sinne des Rahmenvertrages beauftragte das Land die LIG mit Projektsteuerungsmaßnahmen zur Umsetzung von Baumaßnahmen.

Die LIG fokussierte ihr Hauptgeschäftsfeld auf die Optimierung des Liegenschaftsmanagements und die Bauaktivitäten des Landes Kärnten. Die Tätigkeiten der LIG teilten sich in die Geschäftsbereiche Immobilienmanagement bzw. -verwaltung, Bau- und Facility-Management.

Sie verwaltete per Vertrag zudem die im Eigentum des Landes verbliebenen unbebauten Liegenschaften. Neben dem Kooperationsvertrag zur Verwaltung der Liegenschaften der SIG Seeliegenschaftengesellschaft Kärnten Verwaltungs GmbH übernahm die LIG in den letzten Jahren auch per Vereinbarung deren technische Betreuung bei Sanierungsmaßnahmen.

NEUSTRUKTURIERUNG DER LIG

29.1 Im Jahr 2012 initiierten der LIG-Aufsichtsrat und die LIG-Geschäftsführung einen Strategieprozess. Der Strategieprozess der LIG beinhaltete folgende Aspekte:

1. Evaluierung der Geschäftstätigkeit
2. Entwicklung eines Modells zur Reduzierung der Mieten
3. Entwicklungskonzept und organisatorische, steuerrechtliche sowie rechtliche Neuorientierung

waren jeweils die vertragsgegenständlichen Liegenschaften (Objekte), die dafür (objektbezogen) zu erbringenden Verwaltungs-, Baubetreuungs- oder Sonderleistungen (Leistungsinhalt für die jeweiligen Objekte) und die dafür (objektbezogen) jeweils der LIG als Verwalterin zustehenden Entgelte festzulegen. Der Rahmenverwaltungsvertrag bildete einen integrierenden Bestandteil der abgeschlossenen Einzelvereinbarungen. Die Vertragsparteien vereinbarten auch die Übernahme außerordentlicher Verwaltungsmaßnahmen und Sonderverwaltungsleistungen nach Maßgabe der Möglichkeiten und Ressourcen der LIG. All diese Leistungen konnten – sofern notwendig – auch hinsichtlich von nicht im Eigentum des Landes Kärnten stehenden, aber durch dieses von Dritten – auf Basis welchen Rechtsverhältnisses auch immer (z.B. Miete, Pacht) – zur Nutzung übernommenen Liegenschaften samt Gebäuden übernommen werden.

¹⁴⁴ Der Rahmenvertrag verfügte über sechs Anhänge (ordentliche Liegenschaftsverwaltung für objektbezogene Einzelvereinbarungen samt selbst erbrachter Leistungen des Landes; Übernahme von Baubetreuungsleistungen; Leistungen der außerordentlichen Verwaltung samt Sonderleistungen; Liegenschaften samt darauf befindlichen Gebäuden im Eigentum des Landes; vom Land Kärnten genutzte, aber nicht in dessen Eigentum stehende Liegenschaften).

¹⁴⁵ In den jeweiligen Einzelvereinbarungen wurden die Anwendung und Weitergeltung des Rahmenvertrages auch nach dessen Außerkrafttreten zwischen den Vertragsparteien vereinbart.

Im Zuge des Strategieprozesses standen zunächst fünf Organisationsvarianten zur Analyse. Der für das Projekt eingerichtete Lenkungsausschuss legte am 20. September 2013 fest, dass zwei Varianten weiter zu verfolgen waren. Im März 2014 wurde zusätzlich eine weitere Variante als Entscheidungsgrundlage für den Eigentümer ins Spiel gebracht. Diese insgesamt drei Varianten waren wie folgt ausgestaltet:

1. Variante A: LIG als Inhouse-Provider für das Land Kärnten

Die Grundkonzeption bliebe im Vergleich zum Status relativ unverändert, allerdings erfolge eine Fokussierung der Tätigkeiten der LIG auf die Erbringung von Dienstleistungen für das Land Kärnten (inkl. Landesbeteiligungen). Die LIG werde – dem Konzept des Inhouse-Providings entsprechend – wie eine Abteilung der Landesverwaltung unter Nutzung der Vorteile einer privatwirtschaftlichen Rechtsform ausgestaltet.

2. Variante B: Reintegration der LIG in die Landesverwaltung

Bei dieser Variante würden die derzeit von der LIG wahrgenommenen Aufgaben wieder durch (eine oder mehrere) Fachabteilung(en) des Landes Kärnten wahrgenommen werden. Die Gesellschaft werde aufgelöst sowie deren Aktiva und Passiva der Gesellschaft vom Land Kärnten übernommen.

3. Variante C: Integration der LIG als Eigenbetrieb des Landes Kärnten

Bei der Organisationsstruktur des wirtschaftlichen Eigenbetriebs handle es sich um ein Novum im Land Kärnten, nämlich um eine selbständige Einheit innerhalb der Landesverwaltung mit eigenem Statut. Innerhalb des Konstruktes wären die Rechte und Pflichten des Eigenbetriebs samt seiner Organe definiert. Der Organisation stehe ein zuständiges Regierungsmitglied vor und es könne ein Aufsichts- und/oder Beratungsgremium bestellt werden. Geführt werde der wirtschaftliche Eigenbetrieb von Geschäftsführern, deren Kompetenzen durch das Statut festgelegt werden müsse. Als Beispiele für Eigenbetriebe dienten u.a. das Allgemeine Krankenhaus der Stadt Wien, die Bundesimmobilien vor Ausgliederung in die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. oder die Wirtschaftsbetriebe Graz vor deren Ausgliederung in die Graz Holding.

Im Ergebnis lag ein Vorschlag zur Weiterführung der LIG als wirtschaftlicher Eigenbetrieb in der Landesverwaltung vor.

Die Präsentation der Studienresultate und Organisationsvarianten vor der Finanzreferentin, dem Koalitionsausschuss und den AKL-Abteilungsleitern erfolgte im Frühjahr 2014. Einige Abteilungsleiter standen der Variante des LIG-Eigenbetriebs ablehnend gegenüber. In Weiterführung dieser Abteilungsleiterklausur fand im Sommer 2014 eine Detailarbeitsgruppe im AKL statt. Auch im Rahmen dieser Arbeitsgruppe konnte zwischen Vertretern der LIG und den Fachabteilungen¹⁴⁶ in einigen Tätigkeitsfeldern in Bezug auf die Neuausrichtung der LIG kein Konsens gefunden werden.

Die Straßenbauabteilung und die BWO legten unter Einbeziehung der Infrastrukturabteilung – UA Hochbau im März 2015 einen Vorschlag zur Übernahme der Hochbau- und Facility-Management-Agenden der LIG durch funktionale Aufteilung zwischen den drei Abteilungen vor. Dabei sollten die operativen Bauagenden (Hochbau und Instandhaltung) auf die Straßenbauabteilung, die Angelegenheiten des Facility-Management auf die BWO und das strategische Element des Landeshochbaus auf die Infrastrukturabteilung übergehen. Hingegen sollten die bestehenden Strukturen in der Sozial-, der Schul- sowie der Landwirtschaftsabteilung, die auch hochbauliche Aufgaben bearbeiteten, beibehalten werden.¹⁴⁷ Das für den operativen Hochbau nicht mehr erforderliche Fachpersonal der LIG wäre den diversen Landesabteilungen zuzuteilen und wäre eine Zuständigkeitsbereinigung vorzunehmen.

Nach Auskunft der LIG vom 23. Juni 2016 hätten in der Zwischenzeit letzte juristische und steuerrechtliche Abklärungen über bislang offene Punkte stattgefunden.¹⁴⁸ Die Erkenntnisse wären im Wesentlichen die Gleichen geblieben und es erscheine eine rasche Rückgliederung unter den beschriebenen Rahmenbedingungen – insbesondere monetär – als die beste Lösung.

- 29.2 Der LRH kritisierte, dass der im Jahr 2012 begonnene LIG-Strategieprozess bis dato zu keiner Entscheidung seitens des Eigentümers über die zukünftige Ausgestaltung der Organisationsform der LIG führte. Dies obwohl bereits eine Reihe von Konzepten sowie externe Gutachten erarbeitet und diese in Arbeitsgruppen diskutiert wurden.

Der LRH sah daher einen dringenden Handlungsbedarf und empfahl dem Land Kärnten umgehend eine Entscheidung über die Zukunft der LIG zu treffen. In diesem

¹⁴⁶ An der Detailarbeitsgruppe nahmen Vertreter der LIG und seitens des AKL die Landesamtsdirektion und die Infrastrukturabteilung teil.

¹⁴⁷ Die vorgeschlagene Teilung könne mit einem zusätzlichen Personalbedarf von insgesamt zehn Mitarbeitern bewerkstelligt werden, wobei diese Zahl das unterste Minimum darstelle. Der Personalbedarf könne direkt durch die Übernahme von Personal der LIG gedeckt werden.

¹⁴⁸ Diese aktualisierten Unterlagen wären jedoch mit den verantwortlichen Stellen im Land noch nicht abgesprochen worden. In Abstimmung mit dem LIG-Aufsichtsrat wäre daher deren Übermittlung an den LRH noch nicht möglich.

Zusammenhang wies der LRH insbesondere auf die Kostenvorteile bei der Eingliederung der LIG in die Verwaltungsstruktur des AKL hin (z.B. Entfall der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates).

- 29.3 *Die Landesregierung wies in ihrer Stellungnahme erneut auf die Situation des Landes Kärnten bezüglich der HETA-Haftungen hin, wonach die Neustrukturierung der LIG unter Heranführung an das Land eine deutliche Schlechterstellung der LIG-Gläubiger mit sich gebracht hätte. Diese Problematik hätte daher eine rasche Entscheidung über die zukünftige Organisationsform der LIG verhindert. Dem Auftrag des Eigentümers entsprechend hätte die LIG jedoch in ihrem eigenen Bereich mögliche Kosteneinsparungspotentiale ausgenutzt und eine interne Strukturreform umgesetzt. Soweit möglich wären Restrukturierungsschritte bei der LIG im Hinblick auf eine verminderte Neubautätigkeit bereits umgesetzt worden. Aus Sicht der Landesregierung sollten Entscheidungen zur Zukunft der LIG nunmehr so zeitnah wie möglich erfolgen, damit eine Umsetzung bis Ende 2017 gelinge.*

Die Landesregierung bekräftigte in der Stellungnahme erneut, dass eine klare Trennung zwischen dem operativen und strategischen Bereich sinnvoll erscheine. Der operative Baubereich wäre daher bei der Straßenbauabteilung zusammenzuführen und der strategische Immobilienbereich (zentrale Beschaffung, Standards, Kontrolle, Vorgaben, Sachverständigenpool) bei der Infrastrukturabteilung zu integrieren. Darüber hinaus würde diese Vorgangsweise auch die Wahrung des Vier-Augen-Prinzips sicherstellen.

Die Landesregierung merkte in ihrer Stellungnahme an, dass die Hauptschwerpunkte in der Zusammenführung der Immobilienstrukturen des Landes und der LIG liegen würden. Eine Verlagerung der Immobilienverwaltung weiterer Landesgesellschaften¹⁴⁹ würde erst in einem darauffolgenden Schritt – abhängig von organisatorischen und personellen Ressourcen sowie von steuer- und vergaberechtlichen Fragestellungen – zu prüfen sein.

- 29.4 Der LRH begrüßte die gesetzten Restrukturierungsschritte bei der LIG und stimmte der Landesregierung zu, sich in einem ersten Schritt möglichst rasch der Neuorganisation der LIG zu widmen. Allerdings mahnte er in diesem Zusammenhang ein, mögliche Synergiepotentiale im Sinne der Neustrukturierung des gesamten Landesimmobilienbereichs im Auge zu behalten.

STEUERLICHE ASPEKTE

- 30.1 Aus den im Rahmen des Strategieprozesses erstellten Unterlagen war ersichtlich, dass bei der Rückführung der LIG in das Land voraussichtlich ein jährliches Einsparungspotential i.H.v. 1,6 Mio. EUR bis 1,8 Mio. EUR zu erzielen wäre. Die

¹⁴⁹ siehe hierzu TZ 32 bis TZ 36

Rückgliederung wäre aus umsatzsteuerlichen Gründen längerfristig jedenfalls als vorteilhafter anzusehen.¹⁵⁰

Laut Mittelfristplanung aus der von mehreren Beratern verfassten Unterlage „Konzept Zukunft LIG“¹⁵¹ würden die steuerpflichtigen Einkünfte der LIG zwischen 1,5 Mio. EUR und 2,5 Mio. EUR betragen. Somit würde sich für das Jahr 2015 eine Körperschaftsteuerbelastung i.H.v. 375.000,- EUR und ab dem Jahr 2017 bereits i.H.v. 625.000,- EUR ergeben.¹⁵² Wie der LRH jedoch feststellen konnte, belief sich die Körperschaftsteuerbelastung im Jahr 2015 lt. Jahresabschluss der LIG auf rd. 970.500,- EUR.

Bei Gebühren, Grundsteuer und Kommunalsteuer wären Einsparungen i.H.v. ca. 420.000,- EUR zu erwarten. Die Rückführung könne nach dem UmwG an das Land als Hauptgesellschafter erfolgen. Das Vermögen der LIG gehe einschließlich der Schulden im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf das Land Kärnten über. Einer besonderen Löschung der LIG bedürfe es nicht. Diese Variante vereine damit sowohl die organisatorischen Vorteile der ausgegliederten Einheit mit der steueroptimalen Strukturierung der Rechtsform.

Im Juli 2014 beauftragte die LIG ein weiteres Gutachten, um die steuerlichen Auswirkungen der Rückgliederung sämtlicher Aufgaben und Liegenschaften detaillierter darzustellen. Ein Zwischenabschlussbericht zum Projekt Rückgliederung der LIG vom 27. März 2015 gab zum einen den aktuellen Stand zur noch nicht abschließend geklärten Frage der steuerlichen Begünstigung der Rückabwicklung der Ausgliederung nach Art. 34 BBG 2001¹⁵³ wieder und listete zum anderen noch offene Punkte mit Abklärungsbedarf auf.

- 30.2 Da sich die Körperschaftsteuerbelastung lt. Jahresabschluss der LIG im Jahr 2015 auf rd. 970.500,- EUR belief, kritisierte der LRH die Annahmen der Mittelfristplanung, welche von lediglich rd. 375.000,- ausging. Dies unterstrich aus Sicht des LRH die

¹⁵⁰ Durch die gesetzlichen Änderungen bestünde praktisch keine Möglichkeit mehr die USt.-Option für Neuprojekte in Zukunft zu nutzen, da der Mieter das Mietobjekt zumindest zu 95% für Umsätze verwenden musste, die zum Vorsteuerabzug berechtigten. Auch für bereits vermietete Objekte wäre bei Großreparaturen die USt.-Option in Zukunft kaum sinnvoll. Dienstleistungen der LIG an den hoheitlichen Bereich würden der USt. unterliegen.

¹⁵¹ Konzept vom 23. April 2014, siehe Teil IV bzw. Gutachten „Steuerliche Auswirkungen Rückgliederung LIG“ vom 18. Juli 2014, Pkt. 5.2

¹⁵² Im Jahr 2015 würde lt. Mittelfristplanung eine Körperschaftsteuerbelastung i.H.v. 540.000,- EUR anfallen. Der Eigenbetrieb wäre lt. Beraterkonzept nicht körperschaftsteuerpflichtig.

¹⁵³ Am 5. März 2015 fand ein Besprechungstermin mit dem BMF statt. Nachfolgend kam es zu Übermittlung des Entwurfs der Anfrage an das Finanzamt betreffend der Rückgängigmachung der Ausgliederung und Übertragungen an das BMF. Bei positiver Rückmeldung fände eine Übermittlung der Anfrage an das zuständige Finanzamt statt und das BMF würde das Finanzamt direkt informieren.

Notwendigkeit einer raschen Entscheidung zur Rückgliederung der LIG durch das Land Kärnten.

- 30.3 *Die Landesregierung merkte in ihrer Stellungnahme an, dass es bei einer Mittelfristplanung zu Abweichungen von den tatsächlichen Ergebnissen kommen könne. Sie nahm jedoch die Kritik zur Körperschaftssteuerbelastung der LIG grundsätzlich zur Kenntnis und sah einer raschen Entscheidung über die zukünftige Struktur des Immobilienbereiches entgegen. Diese Entscheidung hänge jedoch von vielen Faktoren ab, wobei die ursprünglich mit der Ausgliederung verfolgten Zielsetzungen wieder in den Vordergrund zu stellen wären. Im Kern gehe es um die Beseitigung der Zersplitterung der Liegenschaftsbewirtschaftung. Die mit der Implementierung der LIG verbundenen positiven Aspekte wären auch bei der Integration in den Landesbereich zu erhalten. Die Landesregierung schlage daher eine Eingliederung der LIG frühestens mit 1. Jänner 2018 vor.*
- 30.4 Der LRH begrüßte den Vorschlag der Landesregierung zur Eingliederung der LIG und mahnte in Anbetracht der jährlichen Körperschaftssteuerbelastung von rd. 1 Mio. EUR eine zeitnahe Umsetzung ein.

Aufgaben- und Kompetenzüberschneidungen

Allgemeines

- 31.1 (1) Zusätzlich zur LIG gab es weitere Organisationseinheiten im AKL und Rechtsträger im (Mit-)Eigentum bzw. Einflussbereich des Landes, welche Liegenschaften sowie Gebäude verwalteten und entwickelten. Eine zentrale Datenbank, welche den gesamten Immobilienbestand des Landes bzw. in seinem Einfluss stehende Liegenschaften erfasste und abbildete, bestand allerdings nicht. Im Zuge seiner Erhebungen stellte der LRH u.a. fest, dass die LIG über eine interne Liegenschaftsdatenbank verfügte. Mit dieser erfasste die LIG das in ihrem Eigentum stehende Immobilienvermögen und Grundstücke bzw. deren baulichen Bestand sowie einige für das AKL bewirtschaftete Objekte. Die Softwarelösung deckte die Bereiche¹⁵⁴ Mietmanagement, Flächenmanagement, Belegungsplanung (Umzugsplanung), Raumreservierung sowie Vertrags- und Dokumentenmanagement modulartig ab. Beispielsweise nutzte die BWO das Teilmodul Umzugsplanung für ihren Tätigkeitsbereich mit. Die Software ermöglichte auch das Erstellen von Managementreports und beinhaltete auch die Basistechnologie für Offline- und Online-Schnittstellen zu beliebigen Drittsystemen.¹⁵⁵

¹⁵⁴ Die LIG-Datenbank bildete auch das Energiemanagement, insbesondere die energetische Situation von Gebäuden, ab.

¹⁵⁵ Die LIG wirkte am Aufbau des Kommunalen Facility-Management (Datenbank für die Gemeindeabteilung) mit. Diese zielte auf einen kärntenweit vergleichenden Überblick über die im Gemeindeeigentum stehenden Liegenschaften ab. Zwischen der LIG-Datenbank und dem Kommunalen Facility-Management könnte eine technische Schnittstelle genutzt werden.

Die im Rahmen einer in den Jahren 2013/2014 von der LIG beauftragten Studie¹⁵⁶ erhobenen Rechtsträger und Abteilungen sowie deren Zuständigkeiten sind in nachfolgender Tabelle beispielhaft ausgewiesen:

Tabelle 9: Organisationseinheiten des Landes mit Hochbauaufgaben (2013/2014)

Organisationseinheit	Hochbauaufgaben
Abt. 1 - Landesamtsdirektion - BWO	Facility-Management; Miet- und Nebenkostenabrechnung; Veränderungs- und Umzugsmanagement; Reinigungs-, Portier- und Hausmeisterdienste
Abt. 2 - Finanzen, Wirtschaft und Wohnbau - Bereich Wohnungs- und Siedlungswesen (Mehrgeschossiger Wohnbau, Technik)	Abwicklung Wohnbauansuchen; Prüfung der Voraussetzungen für Förderungen; Sprechtag in den Bezirken*
Abt. 3 - Landesentwicklung und Gemeinden - Kommunales Bauen, Fondsmanagement	Begleitende Projektentwicklung kommunaler Hochbauten und öffentlicher Plätze; fachliche Beratung der Gemeinden in baulichen Gestaltungsfragen; Kommunales Facility-Management
Abt. 4 - Soziales - Bautechnik/Auftragsvergabe	Begutachtungstätigkeit bei eingereichten Anträgen in baukostenmäßiger und technischer Hinsicht; begleitende Kontrolle hinsichtlich baulicher und baukostenmäßiger Aspekte; laufende Prüfung sowohl neuer als auch bestehender Einrichtungen; Beratung der Projektwerber bei Sozialbauten
Abt. 6 - Bildung, Generationen und Kultur - Berufsschulen und Medienzentrum	Bewirtschaftungsangelegenheiten für alle Kärntner Berufsschulen, vier Sonderschulen, Kärntner Tourismusschule, Warmbad Villach; bauliche Angelegenheiten
Abt. 7 - Wirtschaftsrecht und Infrastruktur - Bereich Hochbau	Projektbezogene Fachberatung für kommunale Bauten, Rüsthäuser, Sportstätten, Sozialhilfverbände, Verbände, Vereinsbauten, Amtshilfe für soziale Institutionen; Bürger- und Wirtschaftsservice Haus & Bau; fachliche Begleitung von Bauvorhaben
Abt. 7 - Wirtschaftsrecht und Infrastruktur - Bereich Hochbau - Sachverständigendienst	Hoheitliche Aufgaben z.B. Sachverständigentätigkeit in Amtsverfahren; Vertretung in Normenwesen; Vertretung bei der Baustoffzulassung, Beratung barrierefreies Bauen (Schulbaufonds, Ortsbildkommission, Rechnungsprüfungen Sportstättenbau etc.)*
Abt. 7 - Wirtschaftsrecht und Infrastruktur - Bereich Haus- und Baubürgerservice	Öffentlichkeitsarbeit; Ausstellungen, Kärntner Landesbaupreis, Steuerungsgruppe barrierefreies Bauen und Planen; kostenlose Bauberatungen im Bereich Haus & Bau
BH - Bereiche: Bau- und Umweltwesen bzw. Baurecht, Bauwesen	Baudienst in den BH (Bautechniker für BH und Gemeinden, Gemeinden zahlen anteilig den Baudienst); Bauberatungen, Ausschreibungen, Bauleitung
BH - Bereiche: Baubezirksämter	Baugenehmigungen/Bescheide im Bauverfahren*
LWBK - Landeswohnbau Kärnten	Projektentwicklungen, Ausschreibungen, Bauleitung mit eigenen Mitarbeitern
Flughafen	Ausschreibungen und Bauleitungen mit eigenen Mitarbeitern
KABEG	Baudienst

* Dabei wäre die Schaffung rechtlicher Voraussetzungen für die LIG zur Erstellung von Amtsgutachten nötig.

Quelle: Präsentation Koalitionsausschuss vom 30. April 2014 - Konzepte Zukunft LIG, eigene Darstellung

¹⁵⁶ Im Zuge des Projektes zur Neuausrichtung der LIG erhob ein Beratungsunternehmen bereits im Mai 2013 die Möglichkeiten zur Ausweitung des Leistungsangebotes für die LIG als Inhouse-Provider.

Insgesamt bot sich dem LRH insbesondere in den Schnittstellenbereichen des Bau- und Facility-Management ein komplexes und unübersichtliches Bild. Nach aktueller Analyse des LRH waren neben der LIG neun von zehn Fachabteilungen des Landes Kärnten mit Liegenschaftsverwaltungs-, Hochbau- und/oder Facility-Managementaufgaben befasst. Dies insbesondere auch, weil in der Vergangenheit nicht alle Liegenschaften und Gebäude an die LIG übertragen wurden. Als Konsequenz daraus mussten die Aufgabenverteilungen zwischen dem Land und der LIG in mehreren Verträgen und Zuständigkeitskatalogen festgelegt werden. Das Land Kärnten erbrachte auch weiterhin einzelne Verwaltungstätigkeiten selbst. Insbesondere kam es zur intensiven Zusammenarbeit zwischen der LIG und der BWO im Bereich der Amtsgebäude. Die BWO fungierte als Anlaufstelle zwischen den jeweiligen Nutzern und der LIG und bewirtschaftete nach ihren Angaben mit Stand Juni 2016 39 Amtsgebäudeteile mit einer Nettogeschossfläche von insgesamt rd. 104.700 m².¹⁵⁷

Mitunter fand sogar eine Zuständigkeitsteilung zwischen BWO, LIG und anderen Stellen statt. Diese Aufgabenteilungen führten daher in der Vergangenheit zu Schnittstellenproblemen und zu einer diffizilen Aufgabenzersplitterung. In den nachfolgenden Abschnitten erläuterte der LRH eine Auswahl festgestellter Probleme anhand von Themenbereichen und Beispielen.

Verrechnung

(2) Eine Schnittstelle bzw. ein sich daraus ergebender Kontrollaufwand für die BWO ergab sich aufgrund der Mietverhältnisse zwischen dem Land Kärnten und der LIG. Zunächst erledigte die LIG für die von ihr bewirtschafteten Amtsgebäude die notwendigen Miet- und Betriebskostenvorschreibungen. Die BWO hatte in weiterer Folge u.a. die Aufgabe der Kontrolle von Vorschreibungen der Miet- und Betriebskosten der LIG.

Die BWO zeichnete sich zwar in der überwiegenden Anzahl der Amtsgebäude für Miete und Betriebskosten zuständig, dennoch gab es Objekte, für welche die BWO entweder nur die Mieten oder nur die Betriebskosten verrechnete (z.B. Konzerthaus hinsichtlich des Konservatoriums). Andere im Landeseigentum stehende Amts- und Geschäftsgebäude wie z.B. das Landesarchiv oder das Landhaus verwalteten wiederum die jeweiligen Nutzer selbst und griffen bei Bedarf auf die Dienstleistungen der LIG zurück.

¹⁵⁷ Die übermittelte Objektliste der mit 3,5 VZÄ besetzten BWO war jedoch bis zuletzt unvollständig. Sechs Amtsgebäudeteile waren darauf zunächst nicht erfasst.

Die Gebäude von sieben der acht BH standen im Eigentum der LIG.¹⁵⁸ Die Mieten von sieben BH wurden der BWO, deren Betriebskosten hingegen direkt den über eigene Budgetcenter verfügenden BH vorgeschrieben. Die Betriebskosten für die Bereiche Wasserwirtschaft und Agrarbezirksbehörde in der BH Villach, der BH Spittal/Drau und BH Hermagor übernahm jedoch zuständigkeithalber wiederum die BWO.

Verrechnungsstellen mit gleichem Tätigkeitsfeld

(3) Die jeweils der Schul- und der Landwirtschaftsabteilung zugeordneten Schulen standen überwiegend im Eigentum der LIG, der damit auch die Hausverwaltung und die Gebäudeinstandhaltung übertragen wurde. Daher bestanden in diesen beiden AKL-Abteilungen Schnittstellen mit der LIG für Tätigkeiten wie sie auch die BWO erledigte z.B. Bauabrechnungen, LIG-Honorare, Mieten, Betriebskosten. Die im Eigentum des Landes stehenden Schulgebäude verwaltete hingegen die jeweilige Abteilung selbst¹⁵⁹. Beispielsweise organisierte die Schulabteilung in diesem Zusammenhang die Fremdreinigung oder Beschaffungen über die Bundesbeschaffung GmbH.

Aufgabenverteilung

(4) Im Allgemeinen war die LIG für Angelegenheiten außerhalb des Gebäudes inkl. Gebäudehülle und das Land bzw. die Fachabteilungen für jene innerhalb des Gebäudes verantwortlich.¹⁶⁰ Diese aufgrund von Rahmenverträgen und objektbezogenen Einzelverträgen vorgenommene Aufgabenverteilung zwischen LIG und Land brachte in weiterer Folge kuriose Vorgehensweisen und Schnittstellenprobleme mit sich:

- a) Die Zuständigkeit für den Winterdienst für Verkehrsflächen im Rahmen der Anrainerpflichten¹⁶¹ und innerhalb der Liegenschaft lag bei der BWO. Für die Dachbetreuung im Zuge des Winterdienstes war jedoch die LIG zuständig. Daher kam es vor, dass die Schneeräumung der Dachflächen durch die LIG erst nach der Räumung der Verkehrsflächen durch die BWO erfolgte, da diese Arbeiten zudem unterschiedliche Dienstleister erledigten.
- b) Für Veranlassungen bei gemeldeten Verstopfungen war die BWO zuständig und beauftragte damit ein mit ihr im Vertragsverhältnis stehendes Unternehmen. Stellte sich jedoch vor Ort heraus, dass das Gebrechen im Kanalsystem und damit außerhalb des Gebäudes gelegen

¹⁵⁸ Die BH Wolfsberg stand in Privateigentum.

¹⁵⁹ Schulabteilung z.B. Kärntner Tourismusschule, Fachberufsschule Villach; Landwirtschaftsabteilung z.B. Litzlhofer Hofalpe

¹⁶⁰ Zur Beurteilung der Verantwortlichkeiten zwischen der LIG und dem Land betreffend der Instandhaltung von Gebäuden wurde eine Aufteilungsliste erstellt. Darin waren die Zuständigkeiten für die einzelnen Bauteile und Leistungen demonstrativ aufgelistet.

¹⁶¹ siehe § 93 Straßenverkehrsordnung

war, fiel dies wiederum in die Zuständigkeit der LIG. Somit musste im Anschluss die LIG bei einem weiteren Unternehmen die dafür weiteren nötigen Arbeiten veranlassen. Nach der Behebung der Verstopfung musste jedoch wiederum die BWO ein Unternehmen aus deren Dienstleisterrepertoire mit der erforderlichen Reinigung des Gebäudes beauftragen.

- c) Für die Innentüren war die BWO verantwortlich, wohingegen der Einbau und die Erneuerung von Brandschutztüren in der Zuständigkeit der LIG lag.

Die im Eigentum des Landes stehenden Liegenschaften verwalteten u.a. auch Landesbeteiligungen. Beispielsweise verwaltete das LMK per Gesetz¹⁶² die Liegenschaft „Archäologischer Park Magdalensberg“. Die Bereinigung einer Grenzverletzung zum angrenzenden Grundstück im Ausmaß von 169 m² im Jahr 2013 fiel in die Zuständigkeit von zwei Referenten sowie vier Abteilungen und die Genehmigung dauerte über 1,5 Jahre.¹⁶³

Ressourcensteuerung zwischen Land und Beteiligungen

(5) Nach Auskunft der BWO hätte keine zentrale Ressourcensteuerung für die Beteiligungen des Landes stattgefunden. Es gebe auch keinen Informationsfluss zwischen der BWO und den Beteiligungen, beispielsweise um das Raumangebot und den Bedarf zwischen den Beteiligungen und dem AKL zu koordinieren.¹⁶⁴ Zudem wären die Standards des AKL bzw. der BWO – z.B. bei Möbel, Handys, Raumgrößen – im Zuständigkeitsbereich der Beteiligungen nicht verbindlich gewesen.

- 31.2 Wie vom LRH anhand von Beispielen aufgezeigt, ergaben sich in der Vergangenheit teilweise undurchsichtige Aufgabenverteilungen, komplexe Verrechnungsabläufe und zahlreiche Schnittstellenproblematiken. Zudem war eine mangelnde Ressourcensteuerung seitens des Landes erkennbar. Der LRH kritisierte daher das Land Kärnten, dass es bislang keinerlei Optimierungsmaßnahmen eingeleitet habe. Des Weiteren bemängelte der LRH das Fehlen einer gemeinsamen Plattform, weshalb kein gesamthafter Überblick über die Liegenschaften im Landesbereich bestand.

¹⁶² Gemäß § 2 Abs. 3 lit. a K-LMG

¹⁶³ inkl. einem Ansuchen um Amtshilfe sowie um Abklärung der Zuständigkeiten

¹⁶⁴ siehe dazu auch TZ 10

Der LRH empfahl daher dem Land Kärnten die Aufgabenzersplitterung und Mehrfachstrukturen im Bereich Bau- und Facility-Management zu beseitigen.¹⁶⁵ Gleichzeitig sollte das Land im Zuge der Erstellung eines Gesamtkonzeptes für den Immobilienbereich und unter Einbeziehung aller relevanten Rechtsträger sowie Bewirtschafter eine zentrale Liegenschaftsdatenbank aufbauen und installieren, welche insbesondere finanzielle und bautechnische Daten inkl. Energiemanagement beinhalten sollte.

- 31.3 *Nach der Stellungnahme der Landesregierung wäre das Hauptaugenmerk auf die Beseitigung der bestehenden Aufgabenzersplitterung und den Abbau der Mehrfachstrukturen zu legen. Die vom LRH in den Themenbereichen Aufgabenverteilung, Verrechnungsabläufe und Schnittstellenproblematik festgestellten Probleme würden nicht an der gewählten Strukturform der Immobilienverwaltung liegen. Eine Änderung der Organisationsstruktur werde daher die angeführten Probleme nicht lösen. Unabhängig von der zukünftigen Organisationsform würden die Mitarbeiter weiterhin die Zusammenarbeit suchen müssen, egal ob diese in getrennten Abteilungen oder in einer großen Einheit organisiert seien.*

Die Landesregierung begrüßte in ihrer Stellungnahme die Erarbeitung einer einheitlichen Liegenschaftsdatenbank. In Bezug auf die Liegenschafts- sowie auf eine gemeinsame Energiedatenbank wären im Jahr 2016 bereits erste Gespräche zwischen LIG und dem Landesbereich aufgenommen worden. Mögliche Synergiepotentiale sollten unabhängig von einer weiteren Entscheidung über die Struktur der LIG so rasch als möglich genutzt werden. Erste Ergebnisse sollen 2017 vorliegen.

Eine Übertragung der restlichen im Leasingwege finanzierten Gebäude wäre laut Landesregierung wegen der Strategieprozessentscheidung und der späteren HETA-Entwicklung nicht mehr umgesetzt worden.

- 31.4 Der LRH begrüßte, dass die Landesregierung die Probleme im Zusammenhang mit der Aufgabenzersplitterung und den Mehrfachstrukturen im Immobilienbereich erkannt hatte und sich diesem Thema widmen würde. Im Zuge einer Änderung der Organisationsstruktur würde sich die Gelegenheit bieten notwendige Prozessoptimierungen vorzunehmen. Aufgaben zu bündeln, Verrechnungsabläufe zu vereinfachen und Schnittstellen zu reduzieren würde wesentlich zu einer effizienteren und effektiveren Aufgabenbewältigung beitragen. Damit wären unweigerlich Vorteile für die Nutzer/Mieter als auch für die Verantwortlichen selbst verbunden.

¹⁶⁵ siehe auch Kritik und Empfehlungen des RH zum Bericht „Ausgliederung des Immobilienmanagements des Landes Kärnten und Landesimmobiliengesellschaft Kärnten GmbH“, RH-Bericht Kärnten 2013/1

Der LRH sah die bereits aufgenommenen Gespräche zwischen Land und LIG zum Aufbau einer gemeinsamen Liegenschafts- und Energiedatenbank positiv und raschen Ergebnissen in diesem Bereich entgegen.

Seeliegenschaftengesellschaft Kärnten Verwaltungs GmbH – SIG

- 32.1 Dem Land Kärnten wurden Anfang August 2007 drei Seeliegenschaften samt angeschlossenen touristischen Betrieben zum Verkauf angeboten.¹⁶⁶ Genannte verpachtete Liegenschaften waren am Maltshacher See, Hafner See und am Ossiacher See gelegen. Die Kärntner Landesregierung ermächtigte den Landeshauptmann im November 2007 zum Ankauf der Seeliegenschaften zwecks Erhalt des öffentlichen Seezugangs. Zunächst plante das Land Kärnten den Kauf der Seeliegenschaften über die LIG. Am 29. November 2007 errichtete die KLH die Seeliegenschaftengesellschaft Kärnten Verwaltungs GmbH (SIG), welche schließlich im Dezember 2007 die Seeliegenschaften um rd. 44,04 Mio. EUR erwarb. Ab Februar 2010 war neben der KLH die Land Kärnten Beteiligungen GmbH¹⁶⁷ (LKBG) mit einem Anteil i.H.v. 1% an der SIG beteiligt. Im Zuge der Auflösung der KLH im April 2016 übernahm die Kärntner Beteiligungsverwaltung als deren Rechtsnachfolgerin ihre SIG-Anteile i.H.v. 99%.

Der Unternehmensgegenstand der SIG war insbesondere gerichtet auf:

- Erwerb, Nutzung, Verwaltung und Veräußerung von Liegenschaften, Gebäuden und Gebäudeteilen, deren Vermietung und Verpachtung; bauliche Betreuung von hochbaulichen Liegenschaften, insbesondere solche im eigenen Eigentum und im Eigentum des Landes, d.h. die Übernahme der Aufgaben der Errichtung von Neubauten, der Gebäudeinstandsetzung und der Gebäudeinstandhaltung im eigenen und im fremden Namen
- Bauträgertätigkeiten
- Erwerb des Baurechts oder ähnlicher dinglicher oder sonstiger Rechte an Liegenschaften des Landes
- Übernahme von Aufgaben der Hausverwaltung an eigenen Objekten und Objekten des Landes

¹⁶⁶ Die Seeliegenschaften standen im Eigentum eines Bankunternehmens und einer Interessensvertretung für Arbeitnehmer, wobei die Führung der daran angeschlossenen touristischen Betriebe einer Tochtergesellschaft letzterer oblag.

¹⁶⁷ Land Kärnten Beteiligungen GmbH vormals Kärnten Tourismus Holding G.m.b.H.

- Erbringung fachspezifischer Dienstleistungen, die im engen Zusammenhang mit den Aufgaben des Liegenschaftsmanagements stehen, Auftrags und für Gebietskörperschaften

Die SIG finanzierte den Kauf der Seeliegenschaften durch Aufnahme von Fremdkapital. Dessen Besicherung übernahm das Land Kärnten¹⁶⁸ durch Übernahme einer Garantie auf eine Darlehenslaufzeit von acht Jahren. Die Bedienung der Zinszahlungen und Tilgungsraten erfolgte aus dem Zukunftsfonds. Der RH stellt in seinem Bericht „Ausgliederung des Immobilienmanagements des Landes Kärnten und Landesimmobiliengesellschaft Kärnten GmbH“¹⁶⁹ u.a. fest, dass der Kaufpreis der Seeliegenschaften um rd. 10 bis 12 Mio. EUR zu hoch war. Eine Entscheidung über die Beibehaltung oder den Verkauf der Seeliegenschaften blieb bislang aus.¹⁷⁰

Die SIG beschäftigte kein eigenes Personal. Die Geschäftsführung oblag bis Februar 2010 dem kaufmännischen Geschäftsführer der LIG. Die SIG nahm auf Basis eines Kooperationsvertrages Dienstleistungen von der LIG wie z.B. technische und kaufmännische Hausverwaltung, Rechnungswesen und Buchhaltung in Anspruch. Ab Februar 2010 übernahm die LKBG die Geschäftsführung der SIG. Die LIG übernahm jedoch weiterhin für die SIG die Liegenschaftsverwaltung und die Baubetreuung. Im Rahmen dessen wurden beispielsweise im Jahr 2015 für die Liegenschaftsverwaltung 73.700,- EUR exkl. USt. und für Baubetreuungsleistungen rd. 41.300,- EUR exkl. USt. an Honoraren abgerechnet.

- 32.2 Der LRH kritisierte, dass mit der SIG eine weitere Beteiligung des Landes ähnliche bzw. gleiche Aufgabenbereiche wie die LIG wahrnahm. Der LRH empfahl eine rasche Entscheidung über die weitere Vorgangsweise (Beibehaltung oder Verkauf der Seeliegenschaften) zu treffen.¹⁷¹ Im Falle des Verbleibens der Seeliegenschaften wäre jedenfalls auch die SIG in das durch das Land zu erstellende Immobiliengesamtconcept einzubeziehen.

Unternehmenszentrum Klagenfurt Gründer- und Innovationspark Besitz GmbH

- 33.1 Die Unternehmenszentrum Klagenfurt Gründer- und Innovationspark Besitz GmbH (UZ) war im Wesentlichen eine Besitzgesellschaft für Infrastruktur, die im Interesse des Landes Kärnten und der Landeshauptstadt Klagenfurt im Jahr 1989 errichtet und gemeinsam finanziert wurde. Der Unternehmenszweck der UZ war auf die Errichtung

¹⁶⁸ Beschluss des Kärntner Landtages vom 14. Dezember 2007

¹⁶⁹ RH-Bericht Kärnten 2013/1

¹⁷⁰ siehe RH-Bericht „Ausgliederung des Immobilienmanagements des Landes Kärnten und Landesimmobiliengesellschaft Kärnten GmbH; Follow-up-Überprüfung“, Kärnten 2016/7

¹⁷¹ Ähnliches empfahl auch der RH in seinem Bericht „Ausgliederung des Immobilienmanagements des Landes Kärnten und Landesimmobiliengesellschaft Kärnten GmbH“, RH-Bericht 2013/1.

und Finanzierung der Infrastruktur für den Technologiepark Klagenfurt und für die Fachhochschulstudiengänge Netzwerktechnik und Telematik der Fachhochschule Technikum Kärnten am Standort Klagenfurt (FH) und deren Vermietung gerichtet.¹⁷²

Die UZ beschäftigte vier Mitarbeiter (3,1 VZÄ), davon eine Standortleiterin, sowie einen Geschäftsführer, der Bediensteter des Magistrates Klagenfurt war.

Das Grundstück, auf welchem die FH errichtet wurde, stand im Eigentum der Stadt, das FH-Gebäude hingegen in jenem der UZ. Grundstück und Gebäude des Technologieparks Klagenfurt standen im Eigentum der UZ, welche seit 1. Jänner 2013 dessen Verwaltung übernahm. Bis 31. Dezember 2012 verwaltete die Entwicklungsagentur Kärnten (EAK) den Technologiepark Klagenfurt. Im Hinblick auf das Alter der Baulichkeiten des Technologieparks wäre nach Auskunft der Geschäftsführung mittelfristig mit entsprechenden Sanierungsmaßnahmen zu rechnen.

Der Technologiepark Klagenfurt verfügte über 5.700 m² Büro- und Produktionsflächen sowie über drei Besprechungs-/Seminarräume zur Miete und stellte darüber hinaus einen Front-Office-Bereich zur Unterstützung der Mieter bereit. Für eingemietete Unternehmen bestand zudem die Möglichkeit, weitere Leistungen der UZ gegen Entgelt in Anspruch zu nehmen.¹⁷³ Die Auslastung des Technologieparks hätte lt. Geschäftsführung mit 31. Dezember 2014 90% betragen.

Lt. Auskunft der Finanzabteilung war es zunächst geplant die UZ in die BABEG bzw. LIG einzugliedern. Zu diesem Vorhaben hätte allerdings die Stadt Klagenfurt als 50%ige Miteigentümerin ihre Zustimmung verweigert. Laut Finanzabteilung des AKL sei es die Strategie des Landes bei Gewerbeparks auszusteigen. Das Land verwarf jedoch zwischenzeitig wieder seinen Rückzugsplan aus der UZ.

- 33.2 Der LRH empfahl dem Land Kärnten, die Immobilien- und Beteiligungsstrategie in Bezug auf die UZ gerade im Hinblick auf die mittelfristig zu veranschlagenden Sanierungskosten nochmals zu hinterfragen.

Landeswohnbau Kärnten

- 34.1 Die Kärntner Heimstätte Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung GmbH (Kärntner Heimstätte) stand zu 90% im Eigentum des Landes und zu 10% im Eigentum der Neuen Heimat Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft

¹⁷² Des Weiteren stellte die UZ ein Konstrukt zur Abwicklung von Beteiligungsprojekten im Interesse der Gesellschafter dar.

¹⁷³ Darunter fielen etwa die Übernahme zentraler Postservices oder Bürotätigkeiten, z.B. Schreibarbeiten, Kopieren sowie Unterstützung bei kleinen Reparaturarbeiten durch den haustechnischen Dienst bzw. Koordination anderer Handwerker z.B. Maler.

Kärnten GmbH (Neue Heimat), die wiederum zur Gänze dem Land gehörte. Die Neue Heimat war seit September 2006 zu 99,89% an der Gemeinnützigen Wohnbaugesellschaft mbH Villach (GWG Villach) beteiligt. Die drei Kärntner Landeswohnbaugesellschaften wurden im Folgenden als Landeswohnbau Kärnten (LWBK) bezeichnet.

Die GWG Villach schloss mit der Neuen Heimat und der Kärntner Heimstätte einen Kooperationsvertrag ab. Alle drei Gesellschaften der LWBK arbeiteten seit 1. Jänner 2007 auf Basis dieses Kooperationsvertrages zusammen, wobei die GWG Villach die operative Betriebsführung übernahm.¹⁷⁴

Neben der Geschäftsführung und dem Sekretariat gab es die Abteilungen Technik, Hausverwaltung sowie Rechnungswesen. Die LWBK betreute mit Stand 31. Dezember 2015 rd. 24.000 Einheiten in allen zehn Bezirken Kärntens in mehr als 95 Gemeinden. Die LWBK beschäftigte mit Stand 31. Dezember 2015 im Verwaltungsbereich 39 Mitarbeiter¹⁷⁵ (37,75 VZÄ) inkl. eines Geschäftsführers. Davon waren rd. 2/3 in den Bereichen Hausverwaltung und Buchhaltung tätig.

Die Leistungen der LWBK reichten von der Anschaffung der Grundstücke, der Bauvorbereitung und Planung über die örtliche Bauaufsicht bis hin zur Verwaltung bestehender Objekte. Die LWBK konzentrierte sich aber nicht nur auf die Schaffung von neuem Wohnraum, sondern auch auf bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der kommunalen Infrastruktur in verschiedenen Gemeinden Kärntens. Dazu zählten die Errichtung von altersgerechten Wohnungen verbunden mit der Möglichkeit der Inanspruchnahme von Pflegediensten sowie generationsübergreifenden Wohnbauprojekten.

Zu den Hauptaufgaben der LWBK zählten aber auch die Werterhaltung aller Bestandsobjekte sowie die Abwicklung notwendiger Instandhaltungsarbeiten und Wohnungsverbesserungen.

Nach Auskunft der Geschäftsführung der LIG wurde bereits vor Jahren nach Synergien mit der LWBK gesucht. Die LWBK hätte daher auch für drei bis vier Jahre die Buchhaltung für die LIG erledigt. Diese Zusammenarbeit hätte jedoch aufgrund unterschiedlicher Zugänge und rechtlicher Grundlagen nicht gut funktioniert. Operativ hätte eine Zusammenarbeit im Bereich des Baumanagements/Projektmanagements

¹⁷⁴ Der Kooperationsvertrag zwischen der Neuen Heimat und der Kärntner Heimstätte wurde aufgelöst und ab 1. Jänner 2007 wurden alle Beschäftigten der Neuen Heimat im Rahmen dessen von der GWG Villach übernommen.

¹⁷⁵ inkl. einer karenzierten Person (1 VZÄ)

angedacht werden können, welche jedoch durch den Personalabbau der LIG im Jahr 2015 nun nicht mehr möglich wäre.

- 34.2 Eine Zusammenarbeit zwischen der LWBK und der LIG bzw. deren Nachfolgeorganisation im AKL sah der LRH insbesondere im Bereich des Bau- bzw. Projektmanagements als sinnvoll an. Der LRH empfahl daher eine Kooperation zwischen LWBK und LIG bzw. deren Nachfolgeorganisation zu prüfen.

KABEG

- 35.1 Die Organisationsstruktur der Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft (KABEG) und deren Organe leiteten sich vorrangig aus dem Kärntner Landeskrankenanstalten-Betriebsgesetz¹⁷⁶ (K-LKABG), der Satzung der KABEG und dem Geschäftsverteilungsplan ab. Wie der LRH bereits in seinem Bericht „Rechts- und Beratungskosten der KABEG unter Berücksichtigung ausgewählter Personalangelegenheiten“¹⁷⁷ feststellen konnte, wurden diese Grundlagen in den letzten Jahren mehrfach angepasst. Die Änderungen in der Aufbauorganisation bewirkten auch wechselnde Zuständigkeiten im Bereich des Bauprojektmanagement zwischen den Landeskrankenanstalten und dem KABEG Management. Die Aufgaben des Facility-Management blieben jedoch immer in der Zuständigkeit der jeweiligen Krankenanstalten.

Bis Oktober 2010 waren die einzelnen Krankenanstalten für ihr jeweils hausinternes Bauprojektmanagement eigenständig operativ zuständig und richteten dafür Abteilungen ein. Dagegen waren beim KABEG Management nur die strategische Investitions- und Baumanagementplanung sowie die Planung des Investitionsprogrammes angesiedelt. Gelegentlich leistete das KABEG Management Unterstützung beim Bauprojektmanagement in einzelnen Krankenanstalten.

Im Zuge der organisatorischen Umsetzung der Novelle zum K-LKABG¹⁷⁸ im Oktober 2010 wurden die Landeskrankenanstalten zu rechtlich unselbständigen Einrichtungen der KABEG unter wirtschaftlicher Führung eines Betriebsdirektors.¹⁷⁹ Das Bauprojektmanagement wurde daher zentral in der gleichnamigen Abteilung im KABEG Management angesiedelt. Die in den Krankenanstalten eingerichteten Bauabteilungen waren damit dem KABEG Management zugeordnet.

¹⁷⁶ Gesetz vom 25. Februar 1993 über die Organisation und die Betriebsführung der Landeskrankenanstalten, LGBl. Nr. 44/1993 i.d.g.F.

¹⁷⁷ Zl. LRH 127/B/2014

¹⁷⁸ LGBl. Nr. 74/2010

¹⁷⁹ Damit waren diese u.a. nur mehr für die bauliche und technische Instandhaltung und effiziente Nutzung der jeweiligen Betriebsliegenschaften samt Zubehör verantwortlich und entschieden über hierfür erforderliche Maßnahmen eigenverantwortlich.

Zu einer wesentlichen Änderung kam es wiederum im September 2013. Das Klinikum Klagenfurt und das LKH Villach nahmen ihr Bauprojektmanagement wieder hausintern selbst wahr. Für die übrigen Krankenanstalten zeichnete sich jedoch das KABEG Management zuständig.

Mit der Organisationsänderung im November 2015 übernahmen wieder alle Krankenanstalten ihr internes Bauprojektmanagement.

Die nachfolgende Tabelle zeigt eine Auflistung der Funktionskräfte im Bereich Bau- und Facility-Management im KABEG Management und in den Krankenanstalten. Die vom LRH abgefragten Daten umfassten dabei den Kernbereich der technischen Mitarbeiter im genannten organisatorischen Verantwortungsbereich:

Tabelle 10: KABEG – VZÄ im Bereich Bau- und Facility-Management (Juli 2016)

KABEG-Standort	VZÄ
KABEG Management	7,00
Klinikum Klagenfurt am Wörthersee	20,75
LKH Villach	5,00
LKH Wolfsberg	6,00
LKH Laas	1,00
Gailtal-Klinik	1,00
SUMME	40,75

Quelle: KABEG Management, eigene Darstellung

In Summe beschäftigte die KABEG rd. 41 VZÄ im angesprochenen Bereich des Bau- und Facility-Management, wobei die Hälfte davon im Klinikum Klagenfurt am Wörthersee tätig war.

- 35.2 Der LRH kritisierte die wechselnden Zuständigkeiten im Bereich des Baumanagements im KABEG-Verbund. Wiederholte Zuständigkeitswechsel führten aus Sicht des LRH zu unnötigem zusätzlichen organisatorischen Aufwand.

Da die Investitionsfinanzierung ohnehin einer Abstimmung mit dem Land Kärnten bedurfte, empfahl der LRH bei Neuorganisation der LIG die Verlagerung des Krankenhausbaues zu prüfen, um auch diesen in einer Organisationseinheit zu konzentrieren.

Immobilienmanagement der BABEG

Allgemeines zur BABEG

- 36.1 (1) An der BABEG waren das Land Kärnten mit 47,5%, der KWF mit 2,5% und der Bund mit 50% beteiligt. Die Gesellschaft fungierte in Kärnten als Infrastruktur Besitzgesellschaft. Gegenstand des Unternehmens war im Wesentlichen der Erwerb, die Errichtung bzw. der Besitz von Infrastruktureinrichtungen wie Industrieparks, Gründer-, Innovations- und Gewerbezentren sowie die Beteiligung an derartigen Projekten.

Nach der erfolgten gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierung im Jahr 2002 bestand die Gesellschaft seit 22. Juli 2002 als Aktiengesellschaft. Mit Beschluss der Gesellschafter vom 21. Dezember 2011 wurde die Gesellschaft wieder in eine GmbH umgewandelt.¹⁸⁰ Mit Verschmelzungsvertrag vom 27. September 2012 wurde die Kärntner Betriebsansiedelungs- und Beteiligung GmbH (übertragende Gesellschaft) mit der GIG Grundstücks- und Infrastruktur Besitz GmbH (übernehmende Gesellschaft) verschmolzen.¹⁸¹ Die aus der Verschmelzung hervorgehende Gesellschaft führte die Firma „Kärntner Betriebsansiedelungs- und Beteiligungs GmbH“.¹⁸²

Das operative Management für die BABEG übernahm bis zum Jahr 2015 die EAK auf Basis eines Managementvertrages. Des Weiteren schloss die BABEG mit dem KWF einen Vertrag zur Besorgung der Organisation und Verwaltung der Geschäftstätigkeiten ab. Die Geschäftsführung der BABEG erfolgte bis zum Jahr 2015 kollektiv durch einen Vorstand des KWF und ein geschäftsführendes Leitungsorgan der EAK. Die BABEG selbst beschäftigte bis einschließlich 2015 keine eigenen Mitarbeiter. Mit Generalversammlungsbeschluss vom 28. Mai 2015 wurde die EAK aufgelöst. Die BABEG übernahm mit 1. Jänner 2016 fünf Mitarbeiter der EAK und integrierte auch die Geschäftsbereiche der EAK „Standortmarketing und Betriebsansiedlung“ sowie „Standortmanagement“. Ab diesem Zeitpunkt war nur noch ein Geschäftsführer in der BABEG tätig. Das Vertragsverhältnis mit dem KWF über die Besorgung der Organisation und Verwaltung der Geschäftstätigkeiten wurde ebenfalls im Jahr 2015 beendet. Ab Jänner 2016 bearbeiteten die von der EAK übernommenen Mitarbeiter diesen Bereich.

¹⁸⁰ Diese Umwandlung wurde am 22. Februar 2012 in das Firmenbuch eingetragen.

¹⁸¹ Die Firma der übernehmenden Gesellschaft wurde im Zuge der Verschmelzung durch diesbezügliche Änderung des Gesellschaftervertrages auf die Firma der übertragenden Gesellschaft geändert.

¹⁸² Die Verschmelzung wurde am 5. Dezember 2012 in das Firmenbuch eingetragen.

Industrie- und Gewerbeflächen

(2) Die BABEG war mit Stand 31. Dezember 2015 Eigentümerin folgender Industrie- und Gewerbeflächen:

Tabelle 11: Industrie- und Gewerbeparks BABEG

Park	Gesamtfläche in m ²	Auslastung in %	angesiedelte Unternehmen	Mitarbeiter geschätzt
Industriepark St. Veit/Glan	474.000	ca. 93%	22	750
IGP Süd Zone I - Völkermarkt	395.000	ca. 60%	14	320
IGP Süd Zone II - Völkermarkt	144.600	ca. 26%	7	75
Alplog Fürnitz	111.000	ca. 14%	2	25
Industrie- und Gewerbeflächen Kühnsdorf *	62.000	0%	-	-

* teilweise verpachtet, landwirtschaftliche Nutzung

Quelle: BABEG, eigene Darstellung

Im Rahmen des Standortmanagements erbrachte die BABEG folgende Leistungen an den jeweiligen Standorten:

- Abwicklung des Verkaufs von Grundstücksflächen (einschließlich Standortangebote, Besichtigungen etc.)
- Infrastrukturelle Erschließung bzw. Erweiterung (sofern für eine Ansiedlung notwendig)
- Instandhaltung der Industrie- und Gewerbeparks (z.B. Leitsystem, Mäh- und Schlägerungsarbeiten)

Mit Erbringung dieser Leistungen waren ca. 0,6 VZÄ beschäftigt. Die BABEG beauftragte für bestimmte Leistungen auch externe Dienstleister, z.B. technische Büros für Planungen zur infrastrukturellen Erschließung oder Adaption der Parks. Weitere externe Vergaben erfolgten für die Instandhaltung der Grundstücksflächen (z.B. Mäharbeiten) oder auch für die Erstellung von Kaufverträgen und Beglaubigungen. Die Kosten für eine Vertragserrichtung trug jedoch jeweils der Grundstückskäufer. Nicht Teil des Angebotes für die angesiedelten Unternehmen waren beispielsweise Services wie Postservice, Technischer Hausdienst etc.

Die BABEG sah als eine ihrer Kernaufgaben die Weiterentwicklung bzw. Etablierung der bestehenden Industrie- und Gewerbeparks.

Technologieparkverwaltung

(3) Die wichtigsten Beteiligungen der BABEG, welche sich mit der Verwaltung und Instandhaltung von Immobilien sowie der Koordination von baulichen Maßnahmen beschäftigten, werden im Folgenden näher erläutert:

1. Lakeside Science & Technology Park GmbH

Die Entwicklung des Lakeside Parks in Klagenfurt begann im Jahr 2003. Die Konzeptentwicklung erfolgte durch die Geschäftsführung der BABEG und des KWF. Die Stadt Klagenfurt brachte die Grundstücke in die Gesellschaft ein. Die BABEG war für die Errichtung des Lakeside Parks sowie für die Betreuung zuständig. Zur Verwaltung des Parks wurde die Lakeside Science & Technology Park GmbH (Lakeside GmbH) gegründet, an der die BABEG 2/3 und die Stadt Klagenfurt 1/3 hielt.

Die Lakeside Park GmbH beschäftigte zur Zeit der Überprüfung elf Mitarbeiter mit insgesamt 9,5 VZÄ, welche für Facility-Management (inkl. Miet- und Betriebskostenabrechnungen), Baumanagement, Marketing und administrative Tätigkeiten verantwortlich waren. Die Standortleitung war für die Verträge mit den Mietern und die Personaleinsatzplanung zuständig. Die Geschäftsführung übernahm ein Geschäftsführer der BABEG. Die Standortleiterin und ihr Team unterstützten die Geschäftsführung bei der Erarbeitung von Konzepten und Strategien. Die zuständigen Mitarbeiter für das Facility-Management der Lakeside Park GmbH betreuten teilweise auch die Büro-IT, welche jedoch keine speziellen Anforderungen aufwies.

Die Fertigstellung des Lakeside Parks erfolgte im Jahr 2010. Dabei wurden in Summe rd. 54 Mio. EUR investiert. Im Jahr 2015 wären nach Auskunft der Geschäftsführung im Park rund 1.000 Mitarbeiter in unterschiedlichen Unternehmen beschäftigt.

Im Jahr 2014 startete die erste Baustufe des Projekts Lakeside Park 2.0. Nach Fertigstellung der geplanten sechs Baustufen des Lakeside Parks 2.0 bis zum Jahr 2030 sollten 2.500 Mitarbeiter am Standort beschäftigt sein. Die gesamte Bauabwicklung des Lakeside Parks 2.0 koordinierte die Lakeside Park GmbH, welche auch Bauträger war. Bestimmte Leistungen, wie beispielsweise die Projektsteuerung und die Örtliche Bauaufsicht wurden extern zugekauft.

2. High Tech Campus Villach GmbH

Neben dem Lakeside Park in Klagenfurt war der Technologiepark Villach ein weiteres Technologiezentrum in Kärnten. Dieser beheimatete neben der Fachhochschule Kärnten samt dazugehörigem Studentenheim auch diverse Forschungseinrichtungen und Unternehmen. Als Schwerpunkte waren Elektronik, Mikroelektronik, Mechatronik u.Ä. definiert.

Auf diesem Areal errichteten die Stadt Villach und die BABEG den High Tech Campus Villach (HTC Villach). Durch dieses Projekt sollten bis 2024 insgesamt 16.000 m² Geschäftsfläche für Forschung, Entwicklung und Erprobung mit rd. 500 Beschäftigten entstehen. Geplant war ein schrittweiser Ausbau in vier Bauabschnitten mit jeweils rd. 4.000 m² Bruttogeschäftsfläche. Der erste Bauabschnitt wurde im Juni 2014 in Angriff genommen und bis Herbst 2015 fertiggestellt. Die Errichtungskosten für das Gesamtvorhaben schätzte die BABEG auf rd. 32 Mio. EUR.

Zur Projektabwicklung gründeten die Stadt Villach und die BABEG die High Tech Campus Villach GmbH (HTC Villach GmbH), an der sich beide Vertragspartner mit je 50% beteiligten. Als Geschäftsgegenstand der HTC Villach GmbH war die Errichtung und der Betrieb von Wissenschafts- und Technologiezentren angegeben. Der Geschäftsführer der BABEG¹⁸³ übernahm auch gleichzeitig die Geschäfte der HTC Villach GmbH. Für den Bau des HTC Villach war ein Mitarbeiter der Lakeside Park GmbH in der Baukoordination tätig. Extern zugekaufte Leistungen, wie beispielsweise die Örtliche Bauaufsicht und die Projektsteuerung, hätten dabei von der LIG erledigt werden können. In weiterer Folge war vorgesehen, dass das Team der Lakeside Park GmbH für alle operativen Tätigkeiten auch im HTC Villach zuständig sein wird. Ein Dienstleistungsvertrag war im Prüfungszeitraum in Ausarbeitung bzw. in Verhandlung. Die jährlichen Kosten hierfür waren mit 70.000,- EUR veranschlagt. Die Kosten für extern zugekaufte Leistungen, welche v.a. das Facility-Management (Wartungsverträge, Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten, Sommer- und Winterdienst) betrafen, schätzte die HTC Villach GmbH jährlich auf 10.000,- EUR bis 15.000,- EUR.

¹⁸³ Das geschäftsführende Organ der BABEG war gleichzeitig auch Geschäftsführer der Lakeside Park GmbH.

36.2 Der LRH sah es positiv, dass die BABEG-Geschäftsführung eine Zusammenarbeit zwischen dem Lakeside Park und dem HTC Villach im Verwaltungsbereich bereits umsetzte. Eine Kooperation zwischen der BABEG bzw. ihren Gesellschaften und der auf das Bau- und Facility-Management spezialisierten LIG konnte der LRH jedoch nicht erkennen.

Die operative Standortverwaltung der Technologie-, Gewerbe- und Industrieparks erachtete der LRH nicht als Kernaufgabe der BABEG oder ihrer Beteiligungen. Dabei ging es vor allem um folgende Leistungen:

- Abschluss von Mietverträgen sowie deren Abrechnung
- Ausschreibungen und rechtliche Angelegenheiten im Immobilienbereich
- Instandhaltung und Haustechnik
- Baumanagement im Zuge von Errichtungen und Erweiterungen
- Verkehrs- und Parkflächenmanagement

Einige dieser Leistungen wurden – wie am Beispiel des Bauprojekts Lakeside Park 2.0 ersichtlich – ohnehin extern zugekauft.

Aus Sicht des LRH kam der BABEG vielmehr eine strategische und konzeptionelle Rolle bei der Entwicklung des Forschungsstandortes Kärnten zu. Der LRH empfahl daher, die mit der Verwaltung der Technologie- und Industrieparks verbundenen operativen Aufgaben an die LIG bzw. an eine dem Strategieprozess der LIG folgende neuorganisierte Immobilienmanagement-Einrichtung im AKL zu übertragen, welche sich ausschließlich um die Bau- und Facility-Management von Immobilien kümmern sollte.¹⁸⁴

¹⁸⁴ Der LRH verwies diesbezüglich auch auf seine Empfehlungen im Bericht „Überprüfung der Entwicklungsagentur Kärnten GmbH mit besonderer Berücksichtigung der Breitbandinitiative Kärnten“ (Zl. LRH 25/B/2011).

Frauengesundheit

Allgemeines zur Frauengesundheitszentrum Kärnten GmbH – FGZ

- 37 Um die Frauengesundheit zu fördern und zu verbessern, gründeten das Land Kärnten und die Stadt Villach im Jahr 1999 gemeinsam das FGZ als gemeinnützige GmbH. Das Beteiligungsausmaß des Landes betrug seit diesem Zeitpunkt 90%, die Stadt Villach hielt 10% der Anteile. Die Organe des FGZ bildeten die Generalversammlung, die Geschäftsführerin und der Fachbeirat, welcher der Geschäftsführerin zur fachlichen Beratung diente. Eine Übersicht über die wichtigsten Kenndaten zeigt folgende Tabelle:

Tabelle 12: Wesentliche Gebarungsdaten FGZ (2014)

Kenndaten zum FGZ	
Unternehmensgegenstand	Bereitstellung von Informations- und Beratungsangeboten zu frauenspezifischen Gesundheitsthemen
Gründung	2. März 1999
Sitz	Villach
Rechtliche Rahmenbedingungen	Gesundheitsförderungsgesetz (GfG)
Rechtspersönlichkeit	GmbH mit Gemeinnützigkeitsstatus
Eigentümer	Land Kärnten (90%) Stadt Villach (10%)
Geschäftsführer	Mag. Regina Steinhauser
Personalstand mit 31. Dezember 2014	5 Mitarbeiter / 3,94 VZÄ
Weitere Beteiligungen der Unternehmung	-
Gebarungsdaten	
Bilanzposition/GuV	2014
Anlagevermögen	10.881
Verbindlichkeiten	7.571
Umsatzerlöse und sonstige betriebliche Erträge	283.354
Personalaufwand	189.293
Jahresüberschuss-/fehlbetrag	1.449
Leistungsdaten	
Beratungen und Informationsgespräche	181
Planung und Organisation von Veranstaltungen bzw. Beratungen	164

Quelle: Jahresabschluss FGZ 2014, eigene Darstellung

In Bezug auf die K-GEA fiel das FGZ in die Referatszuständigkeit der Sozial- und Gesundheitsreferentin. Die UA Sanitätswesen in der Gesundheitsabteilung des AKL zeichnete sich für alle fachlichen und inhaltlichen Fragen im Rahmen der Förderung der Frauengesundheit verantwortlich.

Die politische Grundsatzidee zum FGZ fand sich im Gründungsvertrag wieder. Beispielsweise führte der Gründungsvertrag vom 25. März 1999 folgende Aufgaben an:

- Errichtung und Betrieb eines Frauengesundheitszentrums nach Maßgabe des Gesundheitsförderungsgesetzes¹⁸⁵ (GfG)
- Etablierung eines auf Frauen ausgerichteten Angebotes zur Gesundheitsförderung nach medizinischen wie auch psychosozialen Faktoren, unter Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Sozialisation und Entwicklung
- Vernetzung mit bestehenden Einrichtungen, strukturelle Projektentwicklung
- Gezielte Öffentlichkeitsarbeit

Nach Auskunft der Geschäftsführerin des FGZ sei die Gründung auch deshalb erfolgt, um eine frauenspezifische Alternative als Ergänzung zum traditionellen, meist männlich orientierten Gesundheitswesen zu etablieren.

Rechtliche und formale Rahmenbedingungen für die Aufgabenwahrnehmung bildeten das GfG, die Nationale Strategie öffentliche Gesundheit, die Qualitätskriterien der Frauengesundheitszentren in Österreich sowie Richtlinien des Landes Kärnten und des BMG.

Insgesamt waren fünf Mitarbeiterinnen inkl. Geschäftsführerin beim FGZ tätig. Vier Mitarbeiterinnen arbeiteten Vollzeit, eine Mitarbeiterin auf geringfügiger Basis¹⁸⁶, was insgesamt 3,94 VZÄ entsprach. Eine Mitarbeiterin erledigte die Büroorganisation, die anderen übernahmen Aufgaben im Zusammenhang mit der Planung, Organisation und Durchführung von Workshops und Seminaren sowie der Weitervermittlung von Kunden an entsprechende Beratungsstellen. Zudem bediente sich das FGZ für unterschiedliche Tätigkeiten Experten aus dem Gesundheitsbereich, welche auf Honorarbasis angestellt waren. Die Fachexperten nahmen vor allem die Aufgaben in der Beratung, sowie die inhaltliche Arbeit bei der Durchführung von Workshops und Seminaren wahr.

¹⁸⁵ BGBl. I Nr. 51/1998, Gegenstand dieses Gesetzes sind Maßnahmen und Initiativen, die zur Erhaltung, Förderung und Verbesserung der Gesundheit der Bevölkerung im ganzheitlichen Sinn in allen Lebensphasen beitragen. Zudem kommen Aufklärung und Information über vermeidbare Krankheiten sowie über die die Gesundheit beeinflussenden seelischen, geistigen und sozialen Faktoren.

¹⁸⁶ Raumpflegerin

Das Gehaltsschema der Mitarbeiter war an den Kollektivvertrag der Sozialwirtschaft Österreichs (BAGS-KV) angelehnt.

Finanzierung

- 38 Das FGZ finanzierte sich im Jahr 2014 zu 90% durch eine Basissubvention des Landes i.H.v. 257.000,- EUR und zu 5% durch eine Basisförderung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG). Die verbleibenden 5% finanzierte das FGZ durch erwirtschaftete Erlöse aus dem Verkauf seiner Produkte und Dienstleistungen selbst. Im Geschäftsjahr 2015 erhielt das FGZ zudem eine Basisförderung vom BMBF anteilig über die Arbeitsgemeinschaft (ARGE) der österreichischen Frauengesundheitszentren. Die Stadt Villach als Miteigentümerin beteiligte sich nicht an der laufenden Finanzierung.

Als genehmigende Stelle der Basissubvention des Landes fungierte die fachlich zuständige Gesundheitsabteilung. Innerhalb der Gesundheitsabteilung war eine Sachbearbeiterin in der UA Sanitätswesen für die Abwicklung der Subvention verantwortlich. In fachlichen Angelegenheiten unterstützte sie die verantwortliche Unterabteilungsleiterin.

Die Entlastung der Geschäftsführung sowie wesentliche Diskussionen zur Geschäftsgebarung fanden in der Generalversammlung statt. In dieser waren sowohl die Vertreter der Stadt Villach als auch die vom Land Kärnten entsandten Vertreter als Gesellschafter stimmberechtigt. Für das Land Kärnten nahm in der Regel der mit der Beteiligungsverwaltung in der Finanzabteilung betraute Mitarbeiter das Stimmrecht wahr.

Leistungsspektrum und aktuelle Situation

Aufgaben und Tätigkeiten des FGZ

- 39.1 (1) Bei der Definition der Zielsetzungen lehnte sich sowohl das FGZ als auch die Gesundheitsabteilung an die Grundprinzipien der Rahmengesundheitsziele Österreich¹⁸⁷ an, welche durch Facharbeitsgruppen auf Bundesebene erarbeitet und vom BMG herausgegeben wurden.

Das FGZ sah seine Kernkompetenzen vor allem in den drei Themenbereichen sexuelle Gesundheit und Verhütung, Essstörungen sowie Frauengesundheit ab der Lebensmitte. Die Zielgruppe des FGZ bildeten vorwiegend Frauen und Mädchen aus sozial benachteiligten Gruppen sowie Gemeinden, Schulen und Pädagogen, welche im

¹⁸⁷ Insgesamt wurden zehn Ziele erarbeitet (z.B. gesundheitliche Chancengerechtigkeit zwischen den Geschlechtern und sozioökonomischen Gruppen, unabhängig von Herkunft und Alter; Stärkung der Gesundheitskompetenz der Bevölkerung).

Rahmen des Gesundheits-, Sozial- und Bildungswesens mit Mädchen und Frauen zusammenarbeiteten.

Darauf aufbauend definierte das FGZ seine Aufgaben folgendermaßen:

- a) Anlaufstelle für Menschen im Gesundheits-, Sozial- und Bildungswesen, welche mit Mädchen und Frauen arbeiten, insbesondere Bereitstellung von Know-how und Materialien
- b) Mobile Tätigkeit in Form der Organisation von Workshops, Seminaren etc. an verschiedenen Standorten in Kärnten für Gemeinden, Schulen und sonstige Institutionen
- c) Wahrnehmung der Koordinationsfunktion als Drehscheibe und Orientierungshilfe für Frauen und Mädchen in Gesundheitsfragen
- d) Bereitstellung von Informationen durch Informationsmaterialien auf der FGZ-Homepage sowie durch eine fachspezifische Leihbibliothek und einen Lehrmittelverleih

Im Jahr 2014 führten Mitarbeiterinnen des FGZ bzw. externe Berater, welche auf Honorarbasis angestellt waren, in Summe 181 Beratungen bzw. Informationsgespräche mit Frauen, Mädchen und deren Angehörigen durch. Der größte Teil an Beratungen fand zu den Themenbereichen psychische und sexuelle Gesundheit, Essstörung und soziale Benachteiligung und Gewalt statt.

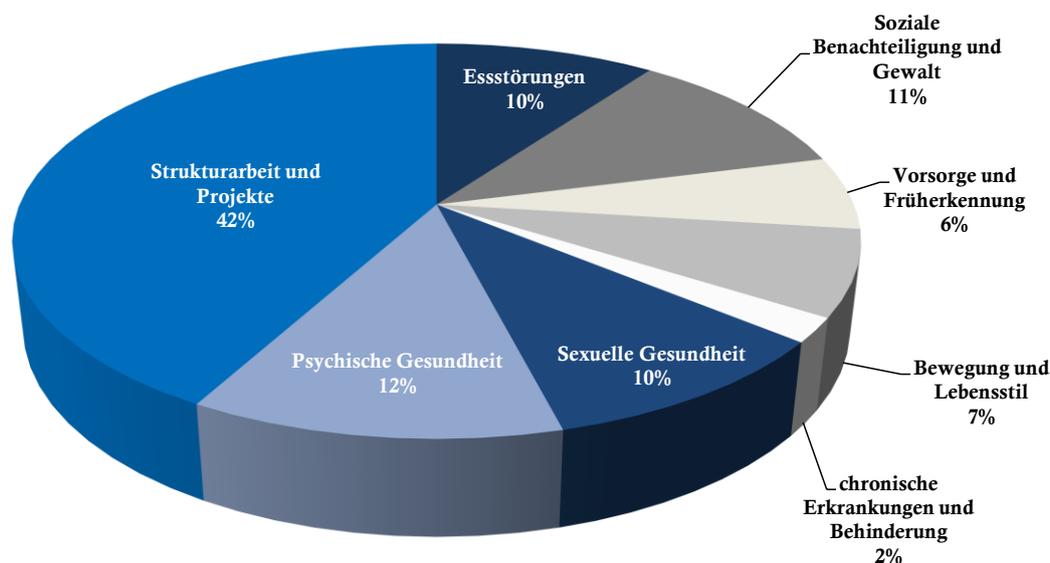
Das FGZ organisierte im Jahr 2014 insgesamt 106 Veranstaltungen in Kärnten. Zu diesen Veranstaltungen zählten Workshops, Informationsveranstaltungen, Seminare oder Vorträge im Bereich der drei Kernkompetenzen des FGZ. Zudem veröffentlichte das FGZ Folder und Informationsbroschüren etwa zu den Themen „Gegen Gewalt an Frauen“ oder „Sturzfrei im Alter“.

Eine geschlechterspezifische Auswertung des FGZ ergab, dass von insgesamt 4.964 Kontakten¹⁸⁸ im Jahr 2014 89% der weiblichen Zielgruppe zugeordnet werden konnten. Die meisten Kontakte ergaben sich mit Institutionen und Unternehmen (47%),

¹⁸⁸ Als Kontakte werden solche per E-Mail, Telefonate und persönliche Gespräche gewertet.

gefolgt von Kontakten mit Privatpersonen (17%). Die folgende Abbildung zeigt die Aufschlüsselung der Kontakte nach Themen:

Abbildung 5: FGZ – Kontakte nach Themen (2014)



Quelle: Tätigkeitsbericht FGZ 2014

Die meisten Kontakte erfolgten im Aufgabenbereich Projekte und Strukturarbeit (42%), worunter etwa der Informationsaustausch mit Vertretern des Landes und Organisationen¹⁸⁹, das Berichtswesen, die Vermittlung von Anlaufstellen für Kunden des FGZ oder die Verhandlung mit Förderstellen und Kooperationspartnern fielen.

Das FGZ erstellte jährlich einen Tätigkeitsbericht, der alle wesentlichen Informationen über die Leistungen des FGZ enthielt. Die Berichte stellte das FGZ der Gesundheitsabteilung sowie der Finanzabteilung zur Verfügung und veröffentlichte diese auch im Internet.

Aktuelle Situation

(2) Eine strukturierte Evaluierung des FGZ fand letztmalig in den Jahren 2005 bzw. 2006 in Form von Klausurtagungen statt. In den Klausurtagungen erarbeitete das FGZ unter Einbindung der Gesundheitsabteilung Maßnahmen und Adaptierungen im Leistungsspektrum.

Die Unterabteilungsleiterin Sanitätswesen in der Gesundheitsabteilung teilte dem LRH mit, dass sich die inhaltlichen Schwerpunkte der Arbeit des FGZ in den letzten beiden

¹⁸⁹ z.B. Suchtnetzwerk der Stadt Villach oder anderen Frauenberatungsstellen in Kärnten

Jahren nicht verändert hätten. Aus fachlicher Sicht hätte auch kein Grund bestanden, das Arbeitsprogramm zu adaptieren. Das FGZ wäre jedoch dazu angehalten gewesen, auf besondere Bedarfslagen zu reagieren, welche sich im Zuge von Recherche-, Beratungs- oder Netzwerkarbeit ergeben würden. Die Unterabteilungsleiterin bestätigte dem LRH, dass es derzeit keine spezifischen landespolitischen Vorgaben für das FGZ gebe. Die Landespolitik hätte sich bisher jedoch zum Erhalt des FGZ bekannt.

Nach Auskunft der Unterabteilungsleiterin Sanitätswesen sah die Gesundheitsabteilung aufgrund der angespannten finanziellen Situation des Landes ihre Aufgabe darin, die etablierten Strukturen in der Gesundheitsförderung und Vorsorgemedizin zu erhalten. Die Unterabteilungsleiterin merkte an, dass sie zwar innerhalb ihres Budgetrahmens durchaus Gestaltungsspielraum hatte, dieser aber gering gewesen sei. Die Gesundheitsabteilung zahlte daher in den vergangenen Jahren nur mehr eine Basissubvention i.H.v. rd. 257.000,- EUR an das FGZ aus. Projektbezogene Subventionen, mit denen zusätzliche Schwerpunkte gesetzt werden könnten, hätte es schon seit einigen Jahren nicht mehr gegeben. Die UA Sanitätswesen hätte zudem vor ca. zwei Jahren angeregt, einen mehrjährigen Fördervertrag mit dem FGZ abzuschließen, um mehr Planungssicherheit zu erhalten.

Frauen- und familienspezifische Einrichtungen in Kärnten

(3) Ausgehend von der Zentrale des FGZ in Villach, sahen die Gesellschafter im Gründungsvertrag die Möglichkeit vor, Zweigstellen zu errichten. Während im ursprünglichen Entwicklungskonzept solche regionalen Zweig- bzw. Koordinationsstellen vorgesehen waren, eröffneten die Gesellschafter lediglich die Zentrale in Villach. Nach Auskunft der Gesundheitsabteilung sowie der Geschäftsführerin des FGZ wäre eine mit den Zweigstellen verbundene Erhöhung der Subvention auf politischer Ebene nicht durchsetzbar gewesen.

Wie der LRH in diesem Zusammenhang feststellen konnte, gab es im Jahr 2015 zusätzlich zum FGZ bereits zahlreiche frauenspezifische Beratungseinrichtungen in den Kärntner Bezirken. Diese waren insbesondere in den Ballungsräumen angesiedelt. Sie boten eine Bandbreite an frauenspezifischen und familienbezogenen Themenfeldern und größtenteils auch einen niederschweligen Zugang (kostenlos und anonym) an. In der nachfolgenden Tabelle werden einige dieser Einrichtungen exemplarisch dargestellt:

Tabelle 13: Frauen- und familienspezifische Einrichtungen in Kärnten

Institution/Verein/Gebietskörperschaft	Leistungsspektrum ¹
Gewaltschutzzentrum Kärnten	Beratung von Opfern häuslicher Gewalt, Stalking
Belladonna Frauen- und Familienberatung Klagenfurt	Anonymes und kostenloses Beratungsangebot zu diversen Themen: a) körperliche, psychische und sexuelle Gewalt b) Familien- und Eherecht c) Familienplanung, Schwangerschaft und Schwangerschaftsabbruch d) Kinderbetreuung e) Seelische und gesundheitliche Probleme
Frauenbüro der Stadt Klagenfurt	a) Beratung und Information zu frauenspezifischen Themen b) Organisation von frauenspezifischen Projekten und Veranstaltungen
Mädchenzentrum Klagenfurt	a) Arbeitsberatung für Mädchen b) Mädchentreff, Workshops c) Beratung zum Thema Essstörung d) Präventions- und Bildungsworkshop e) Beratung und Information zu Sexualität, Verhütung und Schwangerschaft f) Beratung zum Thema körperliche Gewalt g) Selbstbewusster Umgang mit dem eigenen Körper
Frauenreferat des Landes Kärnten	a) Beratung in Frauenfragen b) umfassende Vertretung der Interessen der Frauen c) Vorschläge zum Frauenförderungsprogramm der Landesregierung d) Entgegennahme und Weiterleitung von Anfragen, Wünschen, Beschwerden, Anzeigen und Anregungen e) Öffentlichkeitsarbeit f) frauenspezifische Veranstaltungen
Frauenberatung der Stadt Villach	a) Frauenspezifische Veranstaltungen b) Kooperation mit frauenspezifischen Einrichtungen, Networking c) Anlaufstelle für ratsuchende Frauen und Weitervermittlung an zuständige Institutionen d) Öffentlichkeitsarbeit und Mitarbeit in Projekten
Verein Frauenberatung Villach	Workshops, Seminare und Vorträge, Beratung und Information zu diversen Themenfeldern: a) Burnout und Stressbewältigung b) andere soziale Einrichtungen, Unterstützungsmöglichkeiten, Weitervermittlung c) Paar- und Familienberatung d) Erziehungsfragen, Pubertät, Familienplanung, Sexualität e) Scheidung, Obsorge, Unterhalt
Frauenservice und Familienberatungsstelle Wolfsberg	a) Rechtsberatung in Unterhaltsangelegenheiten, Obsorge, Scheidung, Besuchsrecht, Gewaltdelikten b) psychologische Beratung bei Beziehungsproblemen, Gewalt in Beziehungen, Depressionen, Lebenskrisen, Sexualität und sexueller Missbrauch c) Kurse und Seminare d) Mediation
Frauenberatung WIFF Völkermarkt	Einzel- und Gruppenberatungen: a) Sexuelle Ausbeutung und Gewalt in der Beziehung b) Trennungs- und Scheidungssituationen c) Gesundheitliche Probleme von Frauen d) Individuelle Lebenssituationen von Frauen und Mädchen e) Stärkung der Eigenverantwortung und der Selbstbestimmung

Fortsetzung nächste Seite.

Institution/Verein/Gebietskörperschaft	Leistungsspektrum ¹
Kompetenzzentrum Ladybird Feldkirchen	<ul style="list-style-type: none"> a) Hilfestellung und Begleitung in Krisen und gewaltbehafteten Situationen b) Erziehungsberatung und pädagogische Unterstützung c) Steigerung des Selbstwerts, Familien- und Gesundheitsberatung
Lichtblick - Mädchen-, Frauen- und Familienberatung Feldkirchen	<ul style="list-style-type: none"> a) Unterstützung in Lebenskrisen und Beziehungsproblemen b) Beratung bei psychischer und physischer Gewalt, sexueller Missbrauch und Vergewaltigung c) Erziehungsfragen und Konflikte im familiären Umfeld d) frauenärztliche Beratung e) Selbstwertstärkung für Mädchen
Frauenhäuser (Klagenfurt, Villach, Lavanttal, Oberkärnten)	<p>Folgende Leistungen wurden im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt und sexuellen Übergriffen für Frauen angeboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Schutz und Sicherheit vor weiteren Gewaltübergriffen, Wohnmöglichkeit b) Basisinformation in rechtlichen Belangen c) Psychosoziale Beratung hinsichtlich finanzieller und sozialer Alltagsbewältigung d) Unterstützung bei Wohnungs- und Arbeitssuche sowie Nachbetreuung e) Telefonische und ambulante Beratung bei Gewaltproblematik <p>Teilweise werden auch ambulante oder telefonische Frauen- und Mädchenberatungen zu persönlichen Lebensfragen und Beziehungs- bzw. Partnerschaftsproblemen angeboten.</p>
FamiliJA Familienform Mölltal	<ul style="list-style-type: none"> a) Eltern- und Familienberatung b) Psychologische Beratung in Krisensituationen c) Beratung bei Beziehungskonflikten sowie Erziehungsfragen
<p>¹ Bei der Angabe des Leistungsspektrums handelt es sich nicht um eine vollständige Aufzählung, es werden lediglich die wesentlichen Aufgabenbereiche wiedergegeben.</p>	

Quelle: Internetrecherche, eigene Darstellung

Die wichtigsten Finanzierungspartner der oben dargestellten Einrichtungen waren zusammengefasst folgende:

- Land Kärnten (Frauenreferat und Gesundheitsabteilung)
- Stadt Klagenfurt, Villach, Völkermarkt
- Bundesministerien¹⁹⁰
- Europäische Union (z.B. Europäischer Integrationsfonds)
- Arbeitsmarktservice (AMS)
- Kärntner Gebietskrankenkasse
- Private Sponsoren

¹⁹⁰ BMBF, BMFJ, BMEIA, BMI, BMJ

Die Geschäftsführerin des FGZ informierte den LRH, dass es eine Zusammenarbeit mit frauen- und familienspezifischen Einrichtungen in Kärnten gegeben habe, diese erfolgte jedoch in erster Linie projekt- bzw. anlassbezogen.

39.2 Nach Ansicht des LRH schuf das Land Kärnten mit der Gründung des FGZ primär ein Beratungsangebot für Frauen im Raum Villach. Ein breiterer Zugang zu frauenspezifischen Beratungsleistungen für in Kärnten lebende Frauen und Mädchen entwickelte sich im Laufe der Jahre durch die Etablierung weiterer Frauenberatungsstellen, vor allem auf kommunaler Ebene. Diese – im Folgenden beispielhaft dargestellten Vereine und Institutionen – wiesen ein dem FGZ ähnliches Leistungsspektrum auf:

- Sowohl das Frauenreferat des Landes Kärnten, das Mädchenzentrum Klagenfurt als auch die Frauenberatung der Stadt Villach und Klagenfurt führten Seminare, Workshops und Vorträge zu frauenspezifischen Themen durch.
- Die Frauenhäuser in Klagenfurt, Villach, Oberkärnten und im Lavanttal boten eine Reihe von telefonischen Frauen- und Mädchenberatungen zu persönlichen Lebensfragen und Beziehungsproblemen an. Ein niederschwelliger Zugang zu frauenspezifischen Beratungsleistungen war unter anderem bei den Vereinen „Frauenberatung Villach“, „Lichtblick in Feldkirchen“, „Frauenberatung WIFF Völkermarkt“ und „Belladonna Klagenfurt“ anzutreffen. Diese Einrichtungen beschäftigten sich zudem speziell mit frauenspezifischen Gesundheitsfragen.
- Der vom FGZ verfolgte Informationsaustausch zwischen Organisationen und die fachliche Unterstützung von öffentlichen Einrichtungen war neben den Frauenbüros der Städte Klagenfurt und Villach auch noch beim Frauenreferat des Landes sowie im Mädchenzentrum Klagenfurt etabliert.

Aufgrund der Überschneidungen im Leistungsangebot hielt es der LRH generell für geboten, das Frauenberatungsangebot in Kärnten besser zu koordinieren. Der LRH empfahl zudem, Überlegungen anzustellen, einzelne Kernleistungen des FGZ in anderer Form bzw. Struktur sicherzustellen. Zu klären wäre beispielsweise, ob das Kärntner Medienzentrum den schulischen Lehrmittelverleih des FGZ und das Frauenreferat des Landes kärntenweite Informationskampagnen übernehmen könnten. Um Synergien zu heben, wäre es für den LRH vorstellbar, dass Beratungen des FGZ für den Raum Villach

mit finanzieller Unterstützung des Landes von der Frauenberatung der Stadt Villach, dem Verein Frauenberatung Villach und dem Frauenhaus Villach durchgeführt werden.

Aus Sicht des LRH war positiv zu vermerken, dass sich die Gesundheitsabteilung in Bezug auf das FGZ fachlich einbrachte und eine enge Kooperation mit der Geschäftsführerin des FGZ pflegte. Zeitnahe Informationen waren somit in der Fachabteilung vorhanden. Optimierungspotentiale bestanden jedoch im Bereich der Zielvorgaben. Seitens der Gesundheitsabteilung wären nach Ansicht des LRH politisch abgestimmte und messbare Wirkungsziele im Bereich der Frauengesundheit zu formulieren und deren Erreichung jährlich zu überprüfen.

39.3 *Die Landesregierung führte in ihrer Stellungnahme aus, dass die im Gründungsvertrag des FGZ angeführten Aufgaben grundsätzlich dem vom Land Kärnten beschlossenen Rahmengesundheitsziel „Gesundheitliche Chancengerechtigkeit zwischen den Geschlechtern und sozioökonomischen Gruppen, unabhängig von Herkunft und Alter“ entsprechen würden. Die von der Geschäftsführerin festgelegten Kernkompetenzen des FGZ wären jedoch im Hinblick auf die beschlossenen Rahmengesundheitsziele und der Landesstrategie zur Gesundheitsförderung noch zu adaptieren.*

Seitens der Gesundheitsabteilung hätte man zudem angedacht, zukünftig das Sachgebiet Gesundheitsförderung für das FGZ zuständig zu machen. Dieses orientiere sich schon bisher stark an den strategischen Vorgaben zur Gesundheitsförderung sowie an den Rahmengesundheitszielen und den Landesgesundheitszielen.

Die Landesregierung wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass im Bereich der Gesundheitsförderung bereits Wirkungsziele und Indikatoren zu den entsprechenden Rahmengesundheitszielen in bundesweiten Arbeitsgruppen erarbeitet worden wären. Das Land werde diese übernehmen, womit eine bundesweite Evaluierung in der Gesundheitsförderung möglich wäre. Zudem hätte sich das Land Kärnten bei der Verwendung von Mitteln für die Gesundheitsförderung an den Grundsätzen und Zielen der Bundes-Zielsteuerungskommission zu orientieren.

Die Landesregierung sagte in ihrer Stellungnahme zu, dass die Gesundheitsabteilung die vom LRH dargestellten Überschneidungen im Leistungsangebot sowie mögliche weitere Synergiepotentiale prüfen und mit den entsprechenden Institutionen bzw. internen Organisationseinheiten Gespräche führen werde. Doppelgleisigkeiten wären zu verhindern und die Ressourcen wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig einzusetzen.

Zusammenfassend hielt die Landesregierung in ihrer Stellungnahme fest, dass die Gesundheitsabteilung eine sektorenübergreifende Steuerungsgruppe in Kooperation mit dem Frauenreferat implementieren werde, um die Mehrfachangebote von Frauenberatungsstellen umfassend darzustellen und koordinieren zu können.

- 39.4 Der LRH begrüßte die von der Landesregierung geplanten Maßnahmen zur Koordinierung des Leistungsangebots im Bereich der Frauenberatungsstellen und der geschlechterspezifischen Gesundheitsprävention. Positiv sah er auch die Übernahme der bundesweit erarbeiteten Wirkungsziele und Indikatoren. Der LRH betonte in diesem Zusammenhang nochmals die Notwendigkeit einer regelmäßigen Evaluierung der Zielerreichung.

Forschung und Technologieentwicklung

Entwicklung des Technologiestandorts Kärnten durch die BABEG

- 40 Mit der Entwicklung des Forschungs- und Technologiestandortes Kärnten beschäftigte sich insbesondere die BABEG, an der das Land Kärnten, der KWF und der Bund beteiligt waren. Nähere Informationen zur Entwicklung der BABEG sind bereits unter TZ 36 erörtert worden.

Wesentliche Kenndaten der BABEG zeigt folgende Tabelle:

Tabelle 14: Wesentliche Gebarungsdaten BABEG (2015)

Kenndaten zur BABEG	
Unternehmensgegenstand	Erwerb, Errichtung bzw. Besitz von Infrastruktureinrichtungen wie Industrieparks, Gründer-, Innovations- und Gewerbezentren
Gründung	1981
Sitz	Klagenfurt am Wörthersee
Rechtliche Rahmenbedingungen	GmbH-Gesetz
Rechtspersönlichkeit	GmbH
Eigentümer	Bund 50% Land 47,5% KWF 2,5%
Geschäftsführer	Mag. Johann Schönegger Mag. Sabrina Schütz-Oberländer ¹
Personalstand mit 31. Dezember 2015	0
Weitere Beteiligungen der Unternehmung	8
Gebarungsdaten	
Bilanzposition/GuV	2015
Anlagevermögen	44.392.949
Verbindlichkeiten	4.806.111
Betriebsleistung	2.093.020
Personalaufwand ²	0
Jahresüberschuss-/fehlbetrag	- 69.884
Leistungsdaten	
Standortprojekte	4
Sonderprogramme	2
¹ Zurücklegung der Funktion am 23. Dezember 2015	
² BABEG hat mit 1. Jänner 2016 fünf Mitarbeiter der EAK übernommen	

Quelle: Jahresabschluss BABEG 2015, eigene Darstellung

Die Gründung der BABEG zielte auf die Stärkung der Innovationsfähigkeit und internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Kärntner Wirtschaft ab. Die BABEG setzte dazu mehrere Instrumente ein:

- Errichtung von Technologie- und Industrieinfrastruktur (Science-, Industrie- und Gewerbeparks)
- Finanzierung (Venture Capital Fonds)
- Entwicklungskonzepte

Mit der Auflösung der EAK im Jahr 2015 kamen noch die Säulen „Betriebsansiedelung und Standortmarketing“ sowie „Standortmanagement“ hinzu. Bis zu diesem Zeitpunkt nahm die EAK auf Basis eines Managementvertrags das operative Management der Gesellschaft wahr.

Ursprünglich stand auch die Umsetzung von Land und Bund gemeinsam finanzierter Projekte im Mittelpunkt. Die Beteiligung des Bundes beschränkte sich jedoch weitgehend auf den finanziellen Zuschuss. In die Konzept- bzw. Standortentwicklung hätte sich der Bund nach Auskunft des Geschäftsführers der BABEG nicht eingemischt und dies dem Land Kärnten überlassen. Diesbezüglich hätte es seitens des Bundes auch keine Vorgaben gegeben.

Forschungs- und Technologiebeteiligungen der BABEG

Übersicht

- 41.1 (1) Die BABEG bemühte sich in ihrer aktuellen Neuausrichtung insbesondere um die Entwicklung und Forschung im Bereich der Spitzentechnologie. Über Beteiligungen konnten Wissenschaftler und Forscher für dieses Vorhaben gewonnen werden. In Zukunft sei nach Auskunft der Geschäftsführung der BABEG geplant, dass sich die BABEG auf die Entwicklung technologieorientierter Unternehmen konzentrieren werde. Dabei sei auch die Tätigkeit im Rahmen der Betriebsansiedelung hilfreich.

Zur Förderung des Technologie- und Forschungsstandorts Kärnten beteiligte sich die BABEG alleine oder gemeinsam mit anderen Partnern an Forschungsgesellschaften in verschiedensten Bereichen. Die einzelnen Beteiligungen der BABEG, die sich mit Forschung und Technologieentwicklung auseinandersetzten werden im Folgenden kurz beschrieben.

Lakeside Labs GmbH

(2) Die Lakeside Labs¹⁹¹ entstanden im Jahr 2007 aus einer Initiative der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt (AAU) und des KWF. Um den einschlägigen Anforderungen der Förderauflagen der EU zu entsprechen und eine entsprechende Infrastruktur zur Verfügung zu stellen wurde 2007 die Lakeside Labs GmbH gegründet. Der Alleingesellschafter zum damaligen Zeitpunkt war der Verein Lakeside Labs e.V. Entsprechend der Strategie der BABEG, der Zielvorgaben der Eigentümerversammlung des Landes Kärnten und des BMVIT sowie der „Wirtschaftsstrategie für Kärnten 2013-2020“ erfolgte die Übernahme der Lakeside Labs GmbH im Jahr 2014 durch die BABEG und somit war diese ab diesem Zeitpunkt Alleingesellschafterin.

Das zentrale Forschungsthema der Lakeside Labs waren vernetzte selbstorganisierende Systeme der Informations- und Kommunikationstechnik.

Carinthian Tech Research AG

(3) Die Carinthian Tech Research AG (CTR) war ein industrieorientiertes Forschungszentrum für Intelligente Sensorik und Systemintegration. Mit Sitz im Technologiepark Villach war es das größte außeruniversitäre Forschungszentrum in Kärnten.

Die CTR Carinthian Tech Research GmbH war 1997 gegründet worden um als technisches Büro für Elektronik und Mikroelektronik sowie für Auftragsforschung und Beratung im Bereich der Sensorentchnik zu agieren. Die technologischen Forschungs- und Entwicklungsschwerpunkte lagen u.a. in den Bereichen Optische Systeme (spektrale Bildverarbeitung, optische Prozess- und Qualitätskontrolle, Laserentwicklung etc.). Neben der Forschung und Entwicklung erstellte die CTR Expertisen und Machbarkeitsstudien im Bereich Systemlösungen und Technologietransfer sowie Messungen, Laboranalysen und Simulationen.

Neben der BABEG mit 70% waren noch die Stadt Villach, die Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V. sowie die Vereinigung der österreichischen Industrie (Industriellenvereinigung Kärnten) zu jeweils 10% beteiligt.

¹⁹¹ Eine Forschungscommunity, bestehend aus einer Gruppe von Professoren der AAU und deren Mitarbeitern, überwiegend Doktoranden und PostDocs, die gänzlich über Lakeside-Labs-Projekte finanziert war.

Kompetenzzentrum Holz GmbH

(4) In einer bundesländer- und institutionenübergreifenden Kooperation wurde die Kompetenzzentrum Holz GmbH mit Sitz in Linz gegründet. Dabei handelte es sich um eine Forschungseinrichtung für Holz und verwandte nachwachsende Rohstoffe in Europa. Die Kernkompetenzen lagen in der Materialforschung und Prozesstechnologie entlang der gesamten Wertschöpfungskette – von den Rohmaterialien bis zum fertigen Produkt. Neben der BABEG mit 26% hielten noch die Upper Austrian Research GmbH 48% sowie die Universität für Bodenkultur und die Johannes Kepler Universität Linz jeweils 13% der Anteile an der Kompetenzzentrum Holz GmbH.

Ein Forschungsstandort der Kompetenzzentrum Holz GmbH befand sich in St. Veit/Glan und trat unter dem Namen Wood Carinthian Competence Center (W3C) auf. Der Schwerpunkt des W3C lag in der Oberflächentechnologie von Holzwerkstoffen und Verbundwerkstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen.

Joanneum Research Forschungsgesellschaft mbH

(5) Die Joanneum Research Forschungsgesellschaft mbH (Joanneum Research) war ein Innovations- und Technologieanbieter, der seit dreißig Jahren Forschung im nationalen und internationalen Umfeld betrieb. Mit dem Fokus auf angewandte Forschung und Technologieentwicklung arbeitete das Unternehmen mit der Wirtschaft und der öffentlichen Hand an der Generierung neuer Innovationen und betrieb durch die Bearbeitung anwendungsorientierter F&E-Projekte einen Technologietransfer in die Wirtschaft.

Gesellschafter des Joanneum Research waren das Land Steiermark mit 85% der Anteile sowie die BABEG, welche seit dem Jahr 2014 im Rahmen einer Forschungsk Kooperation mit dem Land Kärnten 15% der Anteile hielt¹⁹². Das Joanneum Research selbst beteiligte sich an 15 Unternehmen.¹⁹³

Zur Umsetzung der Forschungsk Kooperation mit dem Land Kärnten gründete das Unternehmen im Jahr 2014 im Lakeside Park in Klagenfurt ein Institut für Robotik und Mechatronik. Die Schwerpunkte des Instituts umfassten primär Forschungsthemen der Kooperation Mensch/Roboter und der Interaktion in innovativen Produktionsprozessen, sowie die Thematik Robot-Safety. Der Standort Kärnten bot auch die Möglichkeit der engen Zusammenarbeit mit der Universität Klagenfurt und den vor Ort angesiedelten Forschungseinrichtungen.

¹⁹² Dies erfolgt einerseits über eine Kapitalerhöhung i.H.v. 190.000,- EUR und andererseits über den Kauf der bisher von der niederländischen Forschungsgesellschaft TNO gehaltenen Gesellschaftsanteile i.H.v. 10%. Der Kaufpreis für die BABEG betrug 4,5 Mio. EUR.

¹⁹³ Stand Juli 2016

Geschäftsführende Leitungsfunktionen in den Technologiebeteiligungen

(6) Die Anteile der BABEG an den Forschungs- und Technologiebeteiligungen sowie deren Anzahl an Mitarbeitern und geschäftsführenden Leitungsorganen werden in nachfolgender Tabelle zusammengefasst dargestellt:

Tabelle 15: Beteiligungen Forschung und Technologieentwicklung BABEG

Beteiligung	Anteile	Leitungs- funktionen	Mitarbeiter	Tätigkeitsbeschreibung
Lakeside Labs GmbH	100%	2	5	Informations- und Kommunikationstechnologie
CTR Carinthian Tech Research AG	70%	2	59	Technisches Büro für Elektronik und Mikroelektronik, Auftragserforschung und Beratung im Bereich der Sensorentechnik
Kompetenzzentrum Holz GmbH	26%	1*	115	Forschung und Entwicklung im Bereich der Holzwirtschaft sowie Beratungstätigkeiten
JOANNEUM RESEARCH Forschungsgesellschaft mbH	15%	1**	449	Forschungs- und Entwicklungsarbeiten jeglicher Art sowie damit zusammenhängende Dienstleistungen auf den Gebieten Umwelt und Energie, Informatik, Elektronik und Sensorik, Werkstoffe und Verarbeitung, Wirtschaft und Technologie sowie Humantechnologie
* zusätzlich noch zwei Personen für die wissenschaftliche Leitung				
** zusätzlich noch drei Prokuristen				

Quelle: eigene Darstellung

Wie aus obiger Tabelle ersichtlich waren in den Gesellschaften, bei denen die BABEG mehrheitlich die Anteile hielt, jeweils zwei geschäftsführende Leitungsfunktionen vergeben. Konkret bedeutete dies, dass es einen technischen und einen kaufmännischen Leiter gab. Gleichzeitig stellte der LRH fest, dass in den beiden Gesellschaften Lakeside Labs GmbH und CTR Villach weniger Mitarbeiter als beim Kompetenzzentrum Holz bzw. beim Joanneum Research beschäftigt waren. So kamen beim CTR Villach rd. 30 Mitarbeiter auf einen Vorstand, während zum Vergleich beim Joanneum Research ein Geschäftsführer und drei Prokuristen die Geschäfte führten und somit auf eine Leitungsfunktion rd. 112 Mitarbeiter entfielen.

- 41.2 Der LRH sah die Konzentration der Forschungsaktivitäten des Landes in der BABEG positiv und empfahl die Kooperation einzelner Forschungsgesellschaften unter gemeinsamer kaufmännischer Führung. In diesem Zusammenhang wäre auch eine Reduktion bzw. Zusammenlegung der Geschäftsführungs- und Leitungsfunktionen zu überlegen.

SCHLUSSEMPFEHLUNGEN

42 Zusammenfassend hob der LRH folgende Empfehlungen hervor:

Land Kärnten

- (1) Der Beteiligungsbegriff des von der Finanzabteilung des AKL erstellten Leitfadens zum Beteiligungscontrolling sollte – ausgehend von der bisherigen Praxis – im Sinne der Haushaltsreform erweitert werden. Damit wären auch Anstalten und Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit sowie indirekte Beteiligungen mit einer durchgerechneten Beteiligung in einem nicht unwesentlichen Ausmaß umfasst, womit ein vollständiger Überblick ermöglicht wäre. (TZ 6)
- (2) Im Leitfaden zum Beteiligungscontrolling sollte in Ergänzung zur Risikoberichterstattung festgelegt werden, wer die gemeldeten Risiken im AKL letztendlich zu beurteilen hat und wann entsprechende Maßnahmen einzuleiten sind. (TZ 6)
- (3) Zu den im Beteiligungsbericht enthaltenen Bilanz- und GuV-Daten sollten spezifische betriebswirtschaftliche Kennzahlen, wie beispielsweise die Personalkosten pro Vollzeitäquivalent, die Materialaufwandsquote oder die Abschreibungsintensität abgebildet und analysiert werden. (TZ 7)
- (4) Im Beteiligungsbericht sollten im Sinne einer wirkungsorientierten Verwaltung neben den finanziellen Inputdaten auch Output- bzw. Leistungsdaten, wie beispielsweise die Anzahl von Beratungen oder Besucherzahlen, erfasst werden. In einer weiteren Ausbaustufe wären diese miteinander zu verknüpfen, um die Aussagekraft des Beteiligungsberichtes zu erhöhen. Die Finanzabteilung wäre dementsprechend dazu angehalten, den jeweils fachlich zuständigen Abteilungen des AKL Vorgaben zur Übermittlung von Leistungsdaten zu machen. Dies könnte beispielsweise durch eine Ergänzung des Leitfadens zum Beteiligungscontrolling erfolgen. (TZ 7)
- (5) Die Finanzabteilung sollte hinsichtlich der Ablage und Verknüpfung der Informationen zu den Beteiligungen die sich bietenden Möglichkeiten einer IT-Unterstützung nutzen. Beispielsweise wäre die Implementierung einer Datenbank zur Erfassung von Finanz- und Leistungsdaten der Beteiligungen, mit der Möglichkeit, Auswertungen und Kennzahlen zu generieren, sinnvoll. Dieses Managementtool könnte die Finanzabteilung in Anlehnung an die bereits in der Land Kärnten Beteiligungen GmbH für die Bergbahnen im Einsatz befindliche Datenbank ausgestalten. (TZ 7)

- (6) Aus Eigentümersicht und im Sinne der Transparenz wäre es sinnvoll, neben der Zusammensetzung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats, auch Informationen, wie die Gesamtbezüge der einzelnen Geschäftsführer, Vorstände und Aufsichtsräte sowie die Grundsätze der Vergütungspolitik im Beteiligungsbericht darzulegen. Dies könnte in Anlehnung an § 243b UGB bzw. an den Corporate Governance Kodex erfolgen. (TZ 7)
- (7) Die direkten und indirekten Finanzbeziehungen zwischen dem Land und den Beteiligungen sollten im Beteiligungsbericht vollständig dargelegt werden. (TZ 7)
- (8) Zur Optimierung der Leistungserbringung müssten im Budgetierungsprozess verstärkt Finanzdaten mit angestrebten Outputdaten, wie beispielsweise den Pünktlichkeitsgrad von öffentlichen Verkehrsmitteln, verknüpft werden. Eine solche Vorgehensweise sollte im Rahmen der Haushaltsreform etabliert werden. (TZ 8)
- (9) Zukünftig sollten Evaluierungen der Beteiligungen in regelmäßigen Abständen stattfinden. Dadurch soll unter anderem auch sichergestellt werden, dass sich die Beteiligungen an die im Rahmen der Beteiligungspolitik aufgetragenen Zielsetzungen halten. Eine Stärkung der Rolle des jeweils zuständigen Regierungsmitglieds bei der strategischen Steuerung der Beteiligungen – wie in der Struktur- und Organisationsreform angedacht – wäre sinnvoll. (TZ 9)
- (10) Die Finanzabteilung sollte im Rahmen des Beteiligungsmanagements verstärkt auf die Etablierung einer konzernähnlichen Betrachtungsweise hinwirken. (TZ 9)
- (11) Das Land Kärnten sollte seine Eigentümerrolle dahingehend nutzen, die Zusammenarbeit zwischen den Beteiligungen als auch zwischen dem AKL und den Beteiligungen in sinnvollen Bereichen zu verstärken. (TZ 9)
- (12) Das Land Kärnten sollte eine effizientere Gestaltung der Ausgliederungen des Landesarchiv, der Verwaltungsakademie und des Landesmuseums bzw. eine Wiedereingliederung dieser Anstalten in das AKL prüfen. In diesem Zusammenhang wären Effizienzspielräume in der Ausgestaltung der Führungsverantwortung als auch in der Reduktion von Schnittstellen zu nutzen. (TZ 18)
- (13) Die Liquiditätssituation des Nationalparks sollte das Land Kärnten abschließend klären und künftig Endabrechnungen zu den quartalsweise gewährten Zuwendungen zum Sach- und Personalaufwand erstellen. Gegebenenfalls wären die finanziellen Landeszuschüsse an den tatsächlichen Bedarf anzupassen. (TZ 20)

- (14) Das Land Kärnten sollte seine gesetzmäßig vorgeschriebenen Aufsichtsfunktion umfangreicher wahrzunehmen und übermittelte Darlegungen des Nationalparks kritisch hinterfragen. (TZ 21)
- (15) Im Sinne einer Gesamtkostenbetrachtung sollte das Land Kärnten darauf achten, dass bei Investitionsentscheidungen des Nationalparks sämtliche Investitions- und Instandhaltungskosten sowie Verwertungsrisiken berücksichtigt werden. (TZ 22)
- (16) Das Land Kärnten sollte die künftige Entwicklung des BIOS mittelfristig evaluieren und bei Bedarf allfällige Anpassungen vornehmen. (TZ 23)
- (17) Das Land Kärnten sollte die sich durch die Land Kärnten Beteiligungen GmbH und die Kärntner Beteiligungsverwaltung ergebenden Doppelgleisigkeiten in der Beteiligungsverwaltung beseitigen. (TZ 25)
- (18) Das Land Kärnten hätte dringenden Handlungsbedarf eine Entscheidung über die Zukunft der LIG zu treffen. In diesem Zusammenhang wären insbesondere Kostenvorteile bei der Eingliederung der LIG in die Verwaltungsstruktur des AKL zu beachten z.B. Entfall der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates. (TZ 29)
- (19) Die Tatsache, dass sich die Körperschaftsteuerbelastung der LIG im Jahr 2015 bereits auf rd. 970.500,- EUR belief, unterstreiche die Notwendigkeit einer raschen Entscheidung zur Rückgliederung der LIG durch das Land Kärnten. (TZ 30)
- (20) Die Aufgabenzersplitterung und Mehrfachstrukturen im Bereich Bau- und Facility-Management wären zu beseitigen. Gleichzeitig sollte das Land im Zuge der Erstellung eines Gesamtkonzeptes für den Immobilienbereich und unter Einbeziehung aller relevanten Rechtsträger sowie Bewirtschafter eine zentrale Liegenschaftsdatenbank aufbauen und installieren. Diese sollte insbesondere finanzielle und bautechnische Daten inkl. Energiemanagement beinhalten. (TZ 31)
- (21) In Bezug auf die SIG wäre eine rasche Entscheidung über die weitere Vorgangsweise (Beibehaltung oder Verkauf der Seeliegenschaften) zu treffen. Im Falle des Verbleibens der Seeliegenschaften wäre jedenfalls auch die SIG in das durch das Land zu erstellende Immobiliengesamtkonzept einzubeziehen. (TZ 32)
- (22) Die Immobilien- und Beteiligungsstrategie des Landes betreffend das UZ wäre gerade im Hinblick auf die mittelfristig zu veranschlagenden Sanierungskosten nochmals zu hinterfragen (TZ 33)

(23) Eine Zusammenarbeit zwischen der LWBK und der LIG bzw. deren Nachfolgeorganisation im AKL wäre insbesondere im Bereich des Bau- bzw. Projektmanagements als sinnvoll anzusehen. Daher wäre eine Kooperation zwischen LWBK und LIG bzw. deren Nachfolgeorganisation zu prüfen. (TZ 34)

(24) Da die Investitionsfinanzierung der KABEG ohnehin einer Abstimmung mit dem Land Kärnten bedurfte, wäre bei Neuorganisation der LIG die Verlagerung des Krankenhausbaues zu prüfen, um auch diesen in einer Organisationseinheit zu konzentrieren. (TZ 35)

(25) Im Hinblick auf die strategische und konzeptionelle Rolle der BABEG, sollten die mit der Verwaltung der Technologie- und Industrieparks verbundenen operativen Aufgaben an die LIG bzw. an eine dem Strategieprozess der LIG folgende neuorganisierte Immobilienmanagement-Einrichtung im AKL übertragen werden. Diese könne sich ausschließlich um das Bau- und Facility-Management von Immobilien kümmern. (TZ 36)

(26) Aufgrund der Überschneidungen im Frauenberatungsangebot sollte dieses in Kärnten besser koordiniert werden. Es wären Überlegungen anzustellen, einzelne Kernleistungen des FGZ in anderer Form bzw. Struktur sicherzustellen. Zu klären wäre beispielsweise, ob das Kärntner Medienzentrum den schulischen Lehrmittelverleih des FGZ und das Frauenreferat des Landes kärntenweite Informationskampagnen übernehmen könnten. Um Synergien zu heben, könnten Beratungen des FGZ für den Raum Villach mit finanzieller Unterstützung des Landes von der Frauenberatung der Stadt Villach, dem Verein Frauenberatung Villach und dem Frauenhaus Villach durchgeführt werden. (TZ 39)

(27) Die Gesundheitsabteilung sollte politisch abgestimmte und messbare Wirkungsziele im Bereich der Frauengesundheit formulieren und deren Erreichung jährlich überprüfen. (TZ 39)

(28) Eine Kooperation einzelner Forschungsgesellschaften unter gemeinsamer kaufmännischer Führung sollte angestrebt werden. In diesem Zusammenhang wäre auch eine Reduktion bzw. Zusammenlegung der Geschäftsführungs- und Leitungsfunktionen zu überlegen. (TZ 41)

Klagenfurt, den 23. März 2017

Der Direktor:



MMag. Günter Bauer, MBA